Datenschutz an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

Der Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Dienstgebäude: Johannes-Stelling-Straße 21, 19053 Schwerin

Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss, 19053 Schwerin

Telefon: 0385 59494-0 Telefax: 0385 59494-58

E-Mail: info@datenschutz-mv.de

www.datenschutz-mv.de

www.informationsfreiheit-mv.de



Der Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern

Projektbericht

„Datenschutz an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“

Stand:
31. Dezember 2015

Inhalt

0 Projektergebnis – Ermittelter Handlungsbedarf 4

1 Einleitung 5

1.1 Motivation für das Projekt 5

1.2 Zielstellung des Projektes 5

1.3 Gliederung des Projektberichtes 6

1.4 Verlauf des Projektes 6

2 Rechtsgrundlagen 7

2.1 Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung an den Schulen 7

2.2 Rechtsgrundlage für die Kontroll- und Informationsbesuche 8

2.3 Besondere Form der Kontrollen 8

3 Projektgegenstand 9

3.1 Online-Fragebogen 9

3.1.1 Erstellung des Online-Fragebogens 9

3.1.2 Durchführung der Befragung 10

3.1.3 Ergebnisse der Befragung 10

3.1.4 Zwischenfazit 12

3.2 Kontroll- und Informationsbesuche 12

3.2.1 Notwendigkeit der Kontroll- und Informationsbesuche 12

3.2.2 Auswahlverfahren der zu besuchenden Schulen 13

3.2.3 Erstellung des Fragebogens zur direkten Informationsgewinnung an den Schulen 13

3.2.4 Durchführung der Kontroll- und Informationsbesuche 15

3.2.5 Ergebnisse aus den Kontroll- und Informationsbesuchen 16

3.2.6 Besondere Auffälligkeiten 19

3.2.7 Zwischenfazit 21

4 Erkenntnisse aus den Kontroll- und Informationsbesuchen 22

4.1 Erforderliche Änderung des Schulgesetzes 22

4.2 Feststellung der notwendigen Änderung der Schuldatenschutzverordnung M-V 26

4.3 Handlungsbedarfe bei den Beteiligten 31

4.3.1 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern 31

4.3.2 Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern.....32
4.3.3 Schulträger32
4.3.4 Schulen.....33
5 Schlussbetrachtung.....34
6 Anlagen.....34

0 Projektergebnis – Ermittelter Handlungsbedarf

Vom 2. Quartal 2014 bis Ende 2015 führten wir das Projekt „Datenschutz an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ durch. Dabei wurde der Ist-Zustand des Datenschutzes an den Schulen erfasst. Als Konsequenz der gewonnenen Erkenntnisse wurden die folgenden Handlungsbedarfe identifiziert. Ausführlich werden diese in Punkt 4 des Projektberichtes besprochen.

1. Wir empfehlen, das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörige Schuldatenschutzverordnung M-V datenschutzrechtlich zu novellieren.

2. Die Rechtsstellung zwischen Schulen und Schulträgern sollte angepasst werden, damit die Schulen ihrer datenschutzrechtlichen Verantwortung gerecht werden können.

3. Wir empfehlen, Strategien zu entwickeln, wie die Schulen mit finanziellen Mitteln ausgestattet werden können, um insbesondere den technischen Datenschutz gewährleisten zu können.

4. Ebenso empfehlen wir, die Schulen dahingehend zu unterstützen, dass der behördliche Datenschutzbeauftragte durch den Schulträger gestellt wird. Der stellvertretende behördliche Datenschutzbeauftragte sollte durch die Schule bestellt werden.

5. Weiterhin sollten Anrechnungsstunden für Lehrkräfte geschaffen werden, die als behördliche Datenschutzbeauftragte tätig werden.

6. Wir empfehlen, datenschutzrechtliche Weiterbildungen für die Schulleitungen und die Lehrkräfte anzubieten. Dabei sollten die Weiterbildungen dem speziellen Bedarfsprofil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angepasst sein. Die Schulleitung sollte in die Lage versetzt werden, die organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz zu kennen, um diese bedarfsgerecht umzusetzen.

7. Wir empfehlen, die Möglichkeit zur dienstlichen Nutzung von privaten Datenverarbeitungsanlagen der Lehrkräfte neu zu regeln. Das Risiko einer nicht datenschutzgerechten Datenverarbeitung ist nach derzeitigem Stand untragbar hoch.

8. Bei der Planung einer landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware sollte bereits frühzeitig auf die geforderten datenschutzrechtlichen Mindeststandards eingegangen werden.

9. Wir empfehlen, Strategien zur elektronischen Aufbewahrung und Archivierung von schulischen Akten zu entwickeln.

1 Einleitung

1.1 Motivation für das Projekt

Der Datenschutz im Bereich Schule ist seit längerem ein besonderer Schwerpunkt unserer Behörde. So führen wir seit Jahren erfolgreich das Projekt „Medienscouts M-V“ durch. Hier werden Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte in Punkto Datenschutz in sozialen Netzen weitergebildet. Ein weiterer Vorstoß im Bereich Datenschutz und Schule war das Projekt „Friendica - PeerCon“. Mit diesem Projekt haben wir Vorschläge unterbreitet, wie den Schülerinnen und Schülern in Mecklenburg-Vorpommern ein datenschutzkonformes soziales Netzwerk angeboten werden kann. Friendica ist aus datenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich und bietet die gleichen Vorteile wie bspw. Facebook.[1] Leider sah unser Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für dieses Projekt keine Erfolgschancen und unterstützte uns daher nicht. Deshalb mussten wir das Projekt einstellen. Allerdings stellte sich in der Folge der Gespräche und Erfahrungen aus den Projekten „Medienscouts M-V“ und „Friendica - PeerCon“ die Frage, wie denn der Stand des Datenschutzes in den Verwaltungen der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern aktuell ist. Unsere bisherigen Erfahrungen ließen vermuten, dass an dieser Stelle ein größerer Nachholbedarf zu verzeichnen sein könnte. Um hierzu belastbare Fakten zu bekommen, wurde das vorliegende Projekt „Datenschutz an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ etabliert. Die Projektdauer war auf 1 ½ Jahre angelegt. Dieser Abschlussbericht stellt den letzten Teil des Projektes dar. Er beschreibt die Ergebnisse und erläutert den Ablauf des gesamten Projektes.

1.2 Zielstellung des Projektes

Das Projektziel bestand darin, den datenschutzrechtlichen Ist-Zustand an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern zu ermitteln. Dabei standen die Grundschulen, die Regionalschulen, die Gesamtschulen, die Gymnasien, die Förderschulen, die staatlich anerkannten Privat- und Ersatzschulen sowie die Berufsschulen im Fokus der Untersuchung. Es sollten ggf. Handlungsoptionen abgeleitet werden, falls der festgestellte Ist-Zustand zu stark vom geforderten datenschutzrechtlichen Soll-Zustand abweicht. Das Hauptaugenmerk

[1] Hierzu ausführlich: Elfter Tätigkeitsbericht des LfDI M-V, S. 24 ff., Drucksache 6/2810 vom 13.03.2014.

dieser Untersuchung war daher herauszufinden, inwieweit der Datenschutz an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern gelebt und vollzogen wird. Zu klären war unter anderem, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen umgesetzt werden, ob dem baulichen Datenschutz in angemessener Weise Rechnung getragen wird und wie groß das Bewusstsein der Schulleitungen in Bezug auf den Datenschutz ist.

1.3 Gliederung des Projektberichtes

Der Projektbericht ist wie folgt gegliedert:
Im Punkt „Projektergebnis – Ermittelter Handlungsbedarf“ findet sich der ermittelte Handlungsbedarf aus dem Projekt in Thesenform. In der „Einleitung“ werden die Projektmotivation beschrieben sowie die Zielstellung und der zeitliche Ablauf des Projektes dargestellt. Im Abschnitt „Rechtsgrundlagen“ werden die rechtlichen Aspekte rund um das Projekt beleuchtet. Anschließend wird der Projekt-verlauf im Einzelnen aufgezeigt und es werden erste Schlussfolgerungen gezogen. Im Abschnitt „Erkenntnisse aus den Kontroll- und Informationsbesuchen“ sind einzelne Maßnahmen zu finden, die aus unserer Sicht umgesetzt werden sollten, um den Datenschutz an den Schulen zukünftig besser gewährleisten zu können. Der Bericht endet mit einer Schlussbetrachtung und wird ergänzt von zahlreichen Anlagen.

1.4 Verlauf des Projektes

Das Projekt „Datenschutz an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ begann mit den Vorgesprächen zur Erstellung eines gemeinsamen Fragebogens mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im 2. Quartal 2014. Den Fragebogen sollten alle Schulen des Landes erhalten. Die Beantwortung war freiwillig und die Teilnahme konnte in anonymer Form stattfinden. Mit der Befragung sollten der datenschutzrechtliche Ist-Zustand sowie die technische Ausstattung der Schulen ermittelt werden. Zudem wurden Fragen zum Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. März 2012 zur „Medienbildung in der Schule“ gestellt. Aus Gründen der besseren Organisation wurde die Befragung im Online-Verfahren durchgeführt. Nach Auswertung der Ergebnisse der Online-Befragung führten wir Direkt-befragungen an den Schulen durch, welche ursprünglich nicht geplant waren. Diese Direktbefragungen wurden in Form von Kontroll- und Informationsbesuchen bei ausgewählten Schulen durchgeführt. Für die Besuche wurde ein völlig neuer Fragebogen erstellt (siehe Punkt 2.3). Die Besuche fanden dann im 2. und 3. Quartal 2015 statt.

Schon während der Phase der Kontroll- und Informationsbesuche erhielten die zuständigen Stellen erste Verbesserungsvorschläge zum Datenschutz. Die Vorschläge betrafen unter

anderem Empfehlungen zur Novellierung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) und zur Neufassung der Verordnung zum Umgang mit personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten (Schuldatenschutzverordnung – SchulDSVO M-V). Zudem haben wir frühzeitig auf die Notwendigkeit der Reformierung der rechtlichen Stellung der Schulen und auf das zurzeit sehr komplizierte Rechtsverhältnis zwischen Schulen und Schulträgern hingewiesen.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung an den Schulen

Mit dem aus dem Grundgesetz abgeleiteten Recht auf informationelle Selbstbestimmung gehen strenge Grundsätze zur Verarbeitung personenbezogener Daten einher. So gilt in Deutschland das generelle Verbot der Datenverarbeitung. Dieses Verbot wird jedoch durch bestimmte Erlaubnistatbestände durchbrochen. Eine Datenverarbeitung ist zulässig, wenn eine Rechtsgrundlage vorhanden ist oder der Betroffene in die Datenverarbeitung eingewilligt hat. Im Bereich der Schulen werden Daten hauptsächlich auf der Basis von speziellen Rechtsgrundlagen verarbeitet. Auf Einwilligungen wird beispielsweise in den Bereichen des „Rechts am eigenen Bild“ zurückgegriffen oder bei geplanten Datenverarbeitungen, für die keine spezielle Rechtsgrundlage vorhanden ist (z. B. Weitergabe von Schülerdaten an Dritte).

Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung an Schulen in Mecklenburg-Vorpommern findet sich in § 70 SchulG M-V. Dort wird in Absatz 7 auf die SchulDSVO M-V verwiesen. In der SchulDSVO M-V werden die Rahmenbedingungen zur Datenverarbeitung konkretisiert. Ein abschließender Datenkatalog führt alle Daten auf, die erhoben und verarbeitet werden dürfen. Auf den Inhalt der Rechtsgrundlagen und deren Novellierungsbedarf wird unter Punkt 4 des vorliegenden Berichts umfassend eingegangen. Das in Rede stehende Gesetz und die dazugehörige Verordnung bilden Spezialnormen und gehen somit dem Landesdatenschutzgesetz M-V (DSG M-V) vor. Werden aber Lebensumstände aus diesem Bereich nicht in den genannten Spezialnormen geregelt, greift das DSG M-V als so genanntes Auffanggesetz. Die dort anwendbaren Rechtsvorschriften für den Bereich der Schule sind u. a. der § 18 DSG M-V zum Verfahrensverzeichnis und zur Verfahrensbeschreibung, der § 22 Abs. 5 DSG M-V i. V. m. § 21 DSG M-V zum Sicherheitskonzept und der § 4 DSG M-V zur Datenverarbeitung im Auftrag.

2.2 Rechtsgrundlage für die Kontroll- und Informationsbesuche

Die durchgeführten Datenschutzkontrollen in den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern stützen sich auf § 30 DSG M-V. Die verantwortlichen Stellen sind verpflichtet, den Landesdatenschutzbeauftragten bei den Kontrollen zu unterstützen (§ 31 DSG M-V).

2.3 Besondere Form der Kontrollen

Um den Beratungscharakter der Kontrollen zu unterstreichen, wurden diese als Kontroll- und Informationsbesuche bezeichnet und mehrere Wochen vor dem Termin schriftlich angekündigt. Wir haben in diesen Ankündigungen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Besuche in erster Linie dem Zweck dienen, den datenschutzrechtlichen Ist-Zustand an den Schulen zu erfassen. Um in der knappen zur Verfügung stehenden Zeit möglichst viele Besuche absolvieren zu können, haben wir – anders als bei den sonstigen Datenschutzkontrollen üblich – für die Planung der Besuche und für die jeweiligen Kontrollberichte eine Art Checkliste in Tabellenform verwendet. Durch diese besondere Form des Berichts waren wir in der Lage, insgesamt 18 Schulen in allen Regionen des Landes zu besuchen. Die strukturierte Tabellenform hat die Auswertbarkeit und Vergleichbarkeit der hohen Anzahl der durchgeführten Kontrollen erheblich vereinfacht. Die verantwortlichen Stellen wurden aufgefordert, zu den Ergebnissen der Besuche Stellung zu nehmen.

Bereits nach den ersten Kontroll- und Informationsbesuchen stellte sich heraus, dass die verantwortlichen Stellen an den meisten Datenschutzverstößen keine direkte Schuld trugen. Es zeigte sich, dass es zwingend notwendig ist, die rechtlichen Rahmenbedingungen neu zu regeln, bevor behördliche Sanktionen angebracht sind. Aus diesem Grund entschieden wir uns, von Beanstandungen gemäß § 32 DSG M-V selbst dann abzusehen, wenn erhebliche Verstöße gegen geltendes Datenschutzrecht festgestellt wurden. Diese Herangehensweise erwies sich als sehr sinnvoll und sorgte für ein überwiegend freundliches und kooperatives Arbeitsklima bei den Kontroll- und Informationsbesuchen. Die verantwortlichen Stellen haben schnell erkannt, dass diese Besuche zwar eine Menge an zusätzlicher Arbeit nach sich ziehen würde, aber auch die Chance bieten, die Schulen frühzeitig auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Nutzung moderner Informationstechnik an den Schulen vorzubereiten.

3 Projektgegenstand

3.1 Online-Fragebogen

Zu Beginn des Projektes war lediglich geplant, alle Schulleitungen in Mecklenburg-Vorpommern im schriftlichen Verfahren zu befragen. Alle 593 Schulen, Berufsschulen und Privatschulen sollten die Möglichkeit bekommen, sich auf freiwilliger Basis an der Befragung zu beteiligen.[2] Aus Gründen der Praktikabilität wurden die Fragen in einem Online-Verfahren mittels eines Online-Fragebogens gestellt. Der Fragebogen wurde so gestaltet, dass die Teilnahme an der Befragung anonym möglich war. Die konzeptionelle Planung des Projekts sowie die Erstellung des Fragebogens und die anschließende Auswertung dauerte ca. 1 Jahr. Ein erster interner Zwischenbericht lag im April 2015 vor.

3.1.1 Erstellung des Online-Fragebogens

Die für den Online-Fragebogen erarbeiteten Fragen wurden in Abstimmung mit dem Institut für Qualitätsentwicklung (IQ M-V) ausgewählt. Das IQ M-V ist eine nachgeordnete Behörde des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Als Dienstleister für die Realisierung des Fragebogens und die technische Betreuung während der Umfrage stand die Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH (DVZ) zur Verfügung. Der Hinweis auf den Fragebogen und die Bitte zur Teilnahme an der Befragung wurde durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gesteuert. Der Fragebogen war während der Umfrage durch einen direkten Hyperlink im Internet erreichbar. Die Antworten sammelte das DVZ. Der Fragebogen unterteilte sich in die vier Themenbereiche Ausstattung der Schule im IT-Bereich, Kommunikation zwischen Schulteilnehmern, Aufklärung aller Beteiligten und Kommentare/Fragen/Anregungen der Schule hinsichtlich des Themas Datenschutz. Insgesamt wurden 21 Fragen gestellt.

Der erste Teilbereich des Fragebogens sollte klären, wie die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern im IT-Bereich ausgestattet sind. Hierzu wurde z. B. nach Servern, Desktops oder nach der Möglichkeit zur Bereitstellung eines WLAN gefragt. Weiterhin war es von Interesse, welche Betriebssysteme an den Schulen genutzt werden. Ebenso wurde der Stand der Verwendung privater IT der Lehrkräfte für die Verwaltung von Schülerdaten abgefragt.

[2] Die pdf-Datei zur Anzahl der Schulen in M-V ist abrufbar unter http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Statistik, Schulverzeichnis für das Jahr 2014/2015.

Der zweite große Teilbereich befasste sich mit dem Thema der Kommunikation zwischen den Schulteilnehmern. Hierbei zielten die Fragestellungen auf die Nutzung von E-Learning-Plattformen ab und auf die Kommunikation etwa zwischen Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften beispielsweise via E-Mail, Fanpages oder sozialen Netzwerken.

Im dritten Teilbereich wurden Fragen zur Aufklärung bezüglich des Datenschutzes gestellt.

Der letzte Bereich des Fragebogens gab den Teilnehmern die Möglichkeit, Fragen und Erwartungshaltungen an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und an unsere Behörde zu formulieren.

Der Fragebogen ist diesem Bericht als Anhang 1 beigefügt.

3.1.2 Durchführung der Befragung

Der Fragebogen wurde am 27. November 2014 zum Zugriff über das Internet freigeschaltet. An der Umfrage konnten die Schulen bis zum 12. Februar 2015 teilnehmen. Zunächst zeichnete sich eine eher niedrige Beteiligung ab. Im weiteren Verlauf stieg jedoch die Zahl der Teilnehmer erfreulich an. So konnte am Ende des Befragungszeitraums eine Beteiligung von 153 Schulen verzeichnet werden. Dies entspricht einer Beteiligung von knapp 25 % bei insgesamt 593 Schulen im Land. Aufgrund dieser hohen Beteiligungsdichte war es möglich, repräsentative Aussagen über die gesamte Zielgruppe zu treffen. Nach Ablauf der Befragung stellte das DVZ uns eine Excel-Datei mit den kompletten Umfragedaten zur Verfügung. Diese Daten haben wir analysiert und so aufgearbeitet, dass sie in ansprechender Form auch grafisch präsentiert werden können.

3.1.3 Ergebnisse der Befragung

An der Befragung nahmen 50 Grundschulen, 87 weiterführende Schulen und 10 Berufsschulen teil. Sechs Fragebögen enthielten keine Aussage zum Schultyp. Nachfolgend sollen einige Antworten aus der Online-Befragung ausgewertet werden. Aufgrund der danach durchgeführten Kontroll- und Informationsbesuche und der daraus resultierenden weit umfassenderen Ergebnisse und Erkenntnisse gehen wir hier nur auf wesentliche Auffälligkeiten ein. Die vollständige grafische Auswertung findet sich im Anhang 2.

Als ein Ergebnis war festzuhalten, dass von den teilnehmenden 153 Schulen 72 angaben, immer noch Windows XP als Betriebssystem zu nutzen (Frage 4). Dieses Betriebssystem entspricht jedoch nicht mehr dem Stand der Technik, stellt eine erhebliche Bedrohung für die IT-Sicherheit dar und muss deshalb in der öffentlichen Verwaltung unverzüglich abgeschaltet werden.[3]

Etwas überrascht haben uns die Antworten auf die Frage nach Verwendung privater IT der Lehrkräfte für die Verwaltung der Schülerdaten (Frage 6). Unsere Auswertung zeigte, dass nur Lehrkräfte von 67 Schulen private Technik dafür nutzen. Wir führen diese Antworten auf die unklaren gesetzlichen Regelungen in diesem Bereich zurück. Die gesetzlichen Grundlagen in § 70 Abs. 4 SchulG M-V i. V. m. der SchulDSVO M-V sind nicht geeignet, um das Problem der privaten Nutzung von Datenverarbeitungsanlagen der Lehrkräfte für schulische Zwecke ausreichend datenschutzrechtlich zu regeln.

Die Frage 8 des Online-Fragebogens bestätigte ebenso unsere Vermutung in Bezug auf unzureichende Regelung organisatorischer Aspekte in der Schule. So gaben 120 Schulen an, keine Dienstvereinbarungen zur Nutzung privater IT der Lehrkräfte für dienstliche Zwecke zu haben. Die Lehrkräfte könnten aufgrund fehlender Dienstvereinbarung annehmen, dass ihr bisheriges Handeln zur Nutzung privater IT für dienstliche Zwecke rechtskonform ist. Das Fehlen dieser Dienstvereinbarungen lässt vermuten, dass die Schulleitungen tatsächlich keine Kenntnis davon haben, ob die Lehrkräfte ihre private IT für schulische Zwecke verwenden.

Die Frage 15 befasste sich mit der Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte bezüglich des Datenschutzes. Hier zeigte sich ein positives Bild. So gaben 146 Schulen an, dass die Betroffenen hinsichtlich des Datenschutzes an der Schule und im Unterricht sensibilisiert werden.

Die Antworten zu Frage 19 bestätigten unsere Auffassung, dass die Situation zum Datenschutz an den Schulen sehr unübersichtlich ist. Es wurde erfragt, was sich die Schulleitungen bei der Auseinandersetzung mit dem Thema Datenschutz wünschen würden. Es gaben 72 Schulen an, klare Handlungsempfehlungen, Anleitungen und Schulungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten als sinnvoll und nötig zu erachten.

Alles in allem zeichnete die Online-Befragung ein deutlich positiveres Bild zum Datenschutz an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern, als wir bis dahin angenommen haben.

[3] Hierzu auch: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Datenschuetzer-Dix-Behoerden-PCs-mit-Windows-XP-sofort-abschalten-2600693.html.

3.1.4 Zwischenfazit

Bereits während der laufenden Online-Befragung setzten wir uns mit den einschlägigen Gesetzen zum Datenschutz im Bereich Schule auseinander. Dabei stellten wir fest, dass die rechtlichen Regelungen unzureichend sind und dringend überarbeitet werden müssen. Da die Ergebnisse aus der Online-Befragung ein positiveres Bild zeichneten, als wir aufgrund der unklaren rechtlichen Situation vermutet hatten, haben wir entschieden, an möglichst vielen Schulen Gespräche mit den Schulleitungen zu führen, um weitere Erkenntnisse zu sammeln. Diese Gespräche haben wir im Rahmen von Kontroll- und Informationsbesuchen vor Ort geführt. Der Bericht geht in den folgenden Abschnitten auf diesen Teil des Projektes ein.

3.2 Kontroll- und Informationsbesuche

3.2.1 Notwendigkeit der Kontroll- und Informationsbesuche

Um ein aussagekräftigeres Bild zum Ist-Zustand des Datenschutzes an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten, war es notwendig, zusätzlich zu den Online-Befragungen ein weiteres Instrument zur Gewinnung von Informationen einzusetzen. Eine nochmalige Befragung der Schulen kam einerseits wegen der zusätzlichen zeitlichen Belastungen der Schulleitungen nicht in Betracht. Andererseits war zu befürchten, dass eine erneute Befragung keine wesentlich neuen Erkenntnisse gebracht hätte. Wir haben daher unsere Befugnisse für vor-Ort-Kontrollen gemäß § 30 DSG M-V genutzt. Um möglichst viele Besuche in kurzer Zeit durchführen zu können, haben wir eine neue Form von Kontrollberichten entwickelt und verwendet. Die verantwortlichen Stellen erhielten den Kontrollbericht erstmals in einer zusammengefassten Tabellenform. Diese Form des Berichts war aber nicht nur der Tatsache geschuldet, dass die durchgeführten Besuche Teil einer größeren Serie von Kontrollen waren. Die neue Tabellenform sollte auch die Auswertbarkeit und Vergleichbarkeit der 18 durchgeführten Kontrollen vereinfachen. Von Beanstandungen wurde aus den oben bereits genannten Gründen abgesehen (siehe hierzu Punkt 2.3). Um von vornherein eine konstruktive Beratungssituation vor Ort gewährleisten zu können, haben wir schon auf der Datenschutz-Fachtagung[4] unserer Behörde in Waren (Müritz) am 25. Juni 2015 darauf hingewiesen, dass wir voraussichtlich von Beanstandungen absehen werden.

[4] Schöne neue Schule – Im Spannungsfeld von Datenschutz, informationstechnischer Entwicklung und schulischer Wirklichkeit.

3.2.2 Auswahlverfahren der zu besuchenden Schulen

Die Auswahl der Schulen erfolgte nach dem Zufallsprinzip, wobei hier einzelne spezielle Kriterien zu berücksichtigen waren. Zuerst wurde die Aufteilung in die verschiedenen Schularten im Land betrachtet. Von den 593 Schulen in Mecklenburg-Vorpommern sind ca. 200 Grundschulen, 40 Gymnasien, 160 Regionalschulen und 70 Förderschulen. Dazu kommen mehr als 70 private Schulen. Angesichts des hohen zeitlichen Aufwandes für eine einzelne Kontrolle hatten wir uns zum Ziel gesetzt, etwa 20 Schulen zu kontrollieren. Bei der Auswahl von Schulen spielte das Risiko möglicher Manipulationen von Daten und deren Auswirkungen eine entscheidende Rolle. Die Grundschulen und Förderschulen haben wir als weniger bedroht eingestuft. Bei Regionalschulen und Gymnasien sahen wir ein größeres Risiko, da dort höhere Schülerzahlen zu verzeichnen sind und dort die meisten Abschluss- und Abgangszeugnisse ausgestellt werden. An Gymnasien und Regionalschulen würde sich mangelnder Datenschutz somit wesentlich gravierender auswirken. Aufgrund dieser Einschätzung haben wir die Kontrollen wie folgt aufgeteilt: Es wurden 6 Regionalschulen (davon eine Privatschule), 7 Gymnasien (davon eine Privatschule), 3 Berufsschulen, 1 Förderschule und 1 Grundschule kontrolliert. Die Schulen wurden nach dem Zufallsprinzip im gesamten Bereich von Mecklenburg-Vorpommern ausgewählt. Im Ergebnis besuchten wir Schulen in Rostock, Parchim, Waren (Müritz), Demmin, Neustrelitz, Ludwigslust, Wismar, Güstrow, Neubrandenburg, Greifswald und Schwerin.

3.2.3 Erstellung des Fragebogens zur direkten Informationsgewinnung an den Schulen

Die Befragung vor Ort sollte vom Umfang und vom Inhalt her über die Fragen der Online-Befragung hinausgehen. Wir gingen davon aus, dass in einem individuell geführten Gespräch mit den Schulleitungen viel präziser gefragt werden konnte, da immer die Möglichkeit der Nachfrage bzw. der Erläuterung der gestellten Frage möglich ist. Bei der reinen Online-Befragung war dies nicht möglich und die dort gestellten Fragen waren deshalb noch relativ allgemein gehalten.

Der neu erstellte Fragebogen zu den Kontroll- und Informationsbesuchen bildet im Prinzip den gesamten Lebenszyklus eines Datums in einer Schule ab. Wir stellten Fragen zur Erhebung des Datums, zur Verwendung, zur technischen Sicherung und zum Zeitraum der Aufbewahrung in der Schule. Die Löschung eines Datums wurde nur am Rande der Befragung mitbetrachtet. Der Fragebogen unterteilt sich in 10 Abschnitte, welche im Folgenden kurz besprochen werden. Der gesamte Fragebogen findet sich im Anhang 3.

Im ersten Abschnitt des Fragebogens werden allgemeine Fragen zur Schule selbst gestellt. Es wird der Schulträger ermittelt, die Größe der Schule anhand der Schülerzahlen sowie die personelle Ausstattung in Bezug auf die Lehrkräfte und die Beschäftigten des Schulträgers. Die Ermittlung dieser Angaben war für die weitere Gesprächsführung während einer Kontrolle von wesentlicher Bedeutung. Denn anhand dieser Angaben ließen sich Details und Umstände zum Datenschutz in der Schule besser zu- und einordnen.

Der zweite Abschnitt befasst sich mit dem Erfordernis für einen behördlichen Datenschutzbeauftragten. Dieser und dessen Stellvertreter sind durch die Daten verarbeitende Stelle gemäß § 20 DSG M-V zu bestellen.

Im dritten Abschnitt des Fragebogens wird ermittelt, ob die Schule Daten automatisiert verarbeitet und von welchem Personenkreis die Daten erhoben werden. Zudem werden Fragen zur Nutzung privater Datenverarbeitungsanlagen der Lehrkräfte und zu den dort verarbeiteten Daten gestellt.

Der vierte Abschnitt setzt sich mit der Softwareausstattung der Schulen auseinander. So wird ermittelt, welche Betriebssysteme an der Schule zum Einsatz kommen und welche Software für die Schulverwaltung eingesetzt wird. Die Schulen werden zudem zum möglichen Einsatz von e-learning-Software und von Dokumentenbearbeitungssoftware befragt.

Im fünften Teil soll geklärt werden, wer die Daten der verantwortlichen Stelle verarbeitet. Es ist denkbar, dass die verantwortliche Stelle die Daten selbst verarbeitet oder sie die Möglichkeiten der Auftragsdatenverarbeitung nutzt. Im Fall der Auftragsdatenverarbeitung wird geklärt, ob diese den gesetzlichen Erfordernissen des § 4 DSG M-V entspricht.

Im sechsten Abschnitt werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung an den Schulen hinterfragt. Diese Frage sollte auch darüber Aufschluss geben, inwieweit die Schulleitungen über die erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen. Zudem wurden Details zur Verfahrensbeschreibung und zum Sicherheitskonzept erfragt.

Der siebte Abschnitt geht auf die Besonderheiten des schulischen Datenschutzes ein. Es wird ermittelt, ob die Betroffenen auf die Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung hingewiesen werden und wie mit Datenübermittlungen von der Schule an Dritte umgegangen wird. Ferner wird nach Dienstvereinbarungen zum Umgang mit dienstlicher IT als auch mit privater IT der Lehrkräfte gefragt.

Im achten Teil des Interviews wird festgestellt, ob Daten elektronisch aufbewahrt werden. Diese Frage ist von besonderer Bedeutung, da es im Schulrecht eine maximale Aufbewahrungspflicht von 45 Jahren für einige Akten gibt und somit erhebliche Anforderungen an die elektronische Speicherung gestellt werden.

Im neunten Teil des Fragebogens haben die Schulleitungen die Möglichkeit, ihren Bedarf an Unterstützung bei der korrekten Umsetzung des Datenschutzes zu äußern.

Im letzten und umfangreichsten Teil der Befragung wird auf den technischen und baulichen Datenschutz eingegangen. Die gestellten Fragen zum technischen Schutz der Informationstechnik der Schule betreffen unter anderem die Zugangssicherung der Hardware, die Bedingungen zur Wartung der IT, das Vorhandensein von Virensoftware und Firewalls sowie die Gestaltung von Benutzernamen und Passwörtern bei der Anmeldung am Betriebssystem und an der Schulverwaltungssoftware. Ferner werden im zehnten Teil Fragen zur Sicherung der Daten in der Schule gestellt. Zum Abschluss wird der Ist-Zustand des baulichen Datenschutzes ermittelt. Dabei werden insbesondere die Räume der Schulleitung, das Lehrerzimmer, das Sekretariat, das Archiv und die Serverräume betrachtet.

3.2.4 Durchführung der Kontroll- und Informationsbesuche

Der zeitliche Aufwand eines einzelnen Kontroll- und Informationsbesuches nahm mit Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung und Reisezeiten durchschnittlich drei Tage in Anspruch. Die Kontrolle vor Ort wurde in Form eines Interviews und eines anschließenden Rundganges durch das Schulgebäude durchgeführt. Dabei wurden das Lehrerzimmer, das Zimmer der Schulleitung mit Sekretariat, der Serverraum (wenn vorhanden) und das Archiv besichtigt. In den besichtigten Räumlichkeiten wurde jeweils auf die Besonderheiten in Bezug auf den baulichen Datenschutz hingewiesen. Die Kontroll- und Informationsbesuche nahmen im Durchschnitt etwa 3,5 Stunden in Anspruch. Die längste Kontrolle dauerte aufgrund vieler Rückfragen und Erklärungen 7 Stunden. In einer Schule dauerte der Besuch nur 1,5 Stunden. Die dortige Schulleitung sah den Besuch eher als lästige Pflichtaufgabe an und erkannte nicht den Wert dieses Besuchs als eine konstruktive Beratung zum Datenschutz. Die Möglichkeit, Fragen zu stellen und zukünftig anstehende datenschutzrechtliche Veränderungen bereits frühzeitig umzusetzen, wurde durch diese Schule leichtfertig verschenkt. Alle anderen Schulen erkannten indes dieses Potential. Insgesamt ist die Offenheit und Ehrlichkeit bei den Gesprächen ausdrücklich zu begrüßen. Vorhandene Mängel wurden in der Regel selbst benannt, auch wenn sich im Ergebnis eine weitgehend mangelhafte Umsetzung des Datenschutzes an den Schulen herausstellte.

3.2.5 Ergebnisse aus den Kontroll- und Informationsbesuchen

Vorab weisen wir darauf hin, dass wir bei den Kontrollen in den 18 besuchten Schulen festgestellt haben, dass die Schulleitungen nur zu einem geringen Teil dafür verantwortlich gemacht werden können, dass der datenschutzrechtliche Ist-Zustand an den Schulen unzureichend ist. Nachstehend werden die Ergebnisse aus den Kontroll- und Informationsbesuchen aufgezeigt. Im Anhang 4 finden sich die grafischen Auswertungen zu den Ergebnissen.

Bei den Kontroll- und Informationsbesuchen haben wir festgestellt, dass viele Schulen keinen behördlichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 DSG M-V bestellt haben. So bestellten nur 8 von 18 Schulen einen bDSB. Nach unserer Einschätzung verfügte jedoch nur ein bDSB über die erforderliche Sachkunde gemäß § 20 Abs. 1 S. 3 DSG M-V. Dass gerade dieser bDSB durch einen Schulträger gestellt wurde, spielt für den von uns formulierten Handlungsbedarf in den Punkten 4.3.1, 4.3.2 und 4.3.3 eine wesentliche Rolle.

Der dritte Teil der Befragung befasste sich mit der Nutzung privater Datenverarbeitungsanlagen der Lehrkräfte für dienstliche Zwecke. Dabei haben wir festgestellt, dass in 11 Schulen die Lehrkräfte ihre private Technik für dienstliche Zwecke einsetzen. Von diesen 11 Schulen konnten aber nur 2 Schulen die nötigen Erklärungen gemäß § 70 Abs. 4 SchulG M-V vorweisen, mit denen die Lehrkräfte die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zusagen. Aus diesen Feststellungen leitet sich u. a. der Handlungsbedarf aus den Punkten 4.1 zu § 70 Abs. 4 SchulG M-V, 4.3.2 und 4.3.4 ab.

Weiterhin stellten wir bei der Befragung fest, dass an 8 von 18 Schulen noch immer Windows XP als Betriebssystem eingesetzt wird. Dieses Betriebssystem entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und stellt eine erhebliche Sicherheitslücke dar. Es muss unverzüglich durch moderne Betriebssysteme ersetzt werden.[5] Der sich daraus abzuleitende Handlungsbedarf findet sich u. a. in Punkt 4.3.2, 4.3.3 und 4.3.4.

Als positiv haben wir bewertet, dass die Schulen bei der Kommunikation via Facebook, Fanpages oder WhatsApp sehr zurückhaltend sind. Nur 3 von 18 Schulen nutzen diese Medien zur Kommunikation. Nach wie vor appellieren wir an die Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen (hier die Schulen). Öffentliche Stellen haben eine besondere Verpflichtung zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Sie müssen

[5] Hierzu auch: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Datenschuetzer-Dix-Behoerden-PCs-mit-Windows-XP-sofort-abschalten-2600693.html.

zweifelsfrei nachweisen können, dass sie personenbezogene Daten gesetzeskonform verarbeiten. Das betrifft selbstverständlich auch den Umgang mit personenbezogenen Daten bei allen Formen der Nutzung sozialer Netze. Angesichts der unzureichenden Informationen der Plattformbetreiber wie Facebook, Google+ oder Twitter über den Umgang mit Nutzerdaten und der noch nicht abschließend geklärten Frage der Anwendbarkeit deutschen Datenschutzrechts auf die verschiedenen Dienste dieser sozialen Netze können öffentliche Stellen dieser Pflicht nach unserer Auffassung bisher nicht in angemessener Weise nachkommen.[6]

Aus den Auswertungen der Kontroll- und Informationsbesuche hat sich auch ergeben, dass alle Schulen personenbezogene Daten durch externe Auftragnehmer im Rahmen einer Datenverarbeitung im Auftrag verarbeiten. Keine dieser Schulen konnte die dafür erforderlichen Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 4 DSG M-V vorweisen. Vergleichbar ist die Situation in Bezug auf das Erfordernis zum Sicherheitskonzept gemäß § 22 Abs. 5 DSG M-V. Keine einzige Schule konnte ein solches Sicherheitskonzept vorlegen. Nur wenig besser war die Situation in Bezug auf die Verfahrensbeschreibungen gemäß § 18 DSG M-V. So konnten 5 von 18 Schulen Verfahrensbeschreibungen vorweisen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften insbesondere des DSG M-V durch die Schulen in diesem Bereich kann nur als mangelhaft bezeichnet werden. Aus diesen Erkenntnissen leitet sich u. a. der Handlungsbedarf aus den Punkten 4.3.2, 4.3.3 und 4.3.4 ab.

Während der Kontroll- und Informationsbesuche wurde weiterhin auf die speziellen schulrechtlichen organisatorischen Maßnahmen gemäß § 70 Abs. 1 und Abs. 2 SchulG M-V eingegangen. Dort wird unter anderem gefordert, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten auf die Rechtsgrundlage hinzuweisen sind, aufgrund derer ein Datum erhoben wurde. Nur 3 von 18 Schulen wurden diesen Anforderungen gerecht. Es wurden auch Fragen zu unterschiedlichen Konstellationen der Datenübermittlung und zu Dienstvereinbarungen für den Einsatz privater IT der Lehrkräfte gestellt. In nur 2 Fällen waren die erforderlichen Vereinbarungen abgeschlossen. Dabei handelte es sich um die Schulen, die die Nutzung privater IT für den dienstlichen Gebrauch untersagt haben. Auch hinsichtlich der Dienstvereinbarungen zur Nutzung dienstlicher IT war der Ist-Zustand bedenklich. Keine Schule konnte Dienstvereinbarungen in diesem Bereich vorweisen. Aus diesen Erkenntnissen leitet sich u. a. die Handlungsempfehlung aus Punkt 4.3.4 ab.

Der umfangreichste Fragenkomplex während der Kontroll- und Informationsbesuche befasste sich mit dem technischen Datenschutz. So wurden zahlreiche Fragen zu den

[6] Hierzu auch die Entschließung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder am 28./29. September 2011 in München „Datenschutz bei sozialen Netzwerken jetzt verwirklichen!“.

Maßnahmen zur Software- und Hardwaresicherung gestellt. Im Mittelpunkt stand auch der bauliche Datenschutz der Räume, an die aufgrund ihrer Nutzung besondere Anforderungen zu stellen sind. Der vorgefundene Ist-Zustand bezüglich der datenschutzgerechten Nutzung der Software ist mangelhaft. So konnten nur 2 von 18 Schulen den Grundschutz-Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) für eine sichere Anmeldung[7] an einem Verfahren (z. B. an der Schulverwaltungssoftware) gerecht werden. Ein etwas besseres Bild bot sich bei der Anmeldung am Betriebssystem. Hier konnten immerhin 7 von 18 Schulen den Anforderungen des BSI-Grundschutzes gerecht werden. Dennoch ist diese Quote als unbefriedigend zu bezeichnen. Ebenso unbefriedigend sieht das Bild in Bezug auf den Umgang mit Bildschirmschonern aus. Nur 7 von 18 Schulen nutzten Passwörter zum Freischalten des Bildschirmschoners. Im Bereich der Fernwartung stellten sich die Ergebnisse ebenfalls nicht besser dar. 14 Schulen nutzen die Möglichkeiten der Fernwartung. Keine Schule konnte die datenschutzrechtlichen Anforderungen[8] des BSI-Grundschutzes dabei erfüllen. In den verbleibenden 4 Schulen wurde das IT-System vor Ort gewartet. Ein weiteres Resultat aus den Kontroll- und Informationsbesuchen war, dass in nur 3 von 18 Schulen die Datensicherung nach den Vorgaben des BSI-Grundschutzes erfolgte.[9] Auch hier kann der Zustand nur als mangelhaft bezeichnet werden. Auch in Bezug auf die Importschnittstellenverwaltung gab es erhebliche Defizite. Nur 2 von 18 Schulen konnten eine Importschnittstellenverwaltung aufweisen. Ein Angriff auf das IT-System der Schule, etwa mittels eines Key-Loggers, wird so deutlich erleichtert. In Bezug auf den baulichen Datenschutz konnten ebenfalls keine zufriedenstellenden Ergebnisse verzeichnet werden. Weder in den Räumlichkeiten der Schulleitung, der Lehrerzimmer oder der Sekretariate[10], noch in den Archiven[11]und den Serverräumen[12] wurden die Forderungen aus den BSI-Grundschutzkatalogen vollständig umgesetzt. Oftmals mangelte es an der Ausstattung mit sicheren Türen, an einbruchhemmenden Fenstern oder die Bewegungsmelder für die Steuerung der Einbruchsmeldeanlage fehlten. In den besonders schutzbedürftigen Archiven und Serverräumen fanden sich oft wasserführende Versorgungsleitungen. Der Handlungsbedarf aus den gewonnenen Erkenntnissen zur datenschutzgerechten Ausgestaltung der Software- und Hardwaresicherung sowie der Handlungsbedarf zum baulichen Datenschutz finden sich u. a. in den Punkten 4.3.2, 4.3.3 und 4.3.4.

Alle Schulleitungen äußerten einen erheblichen Bedarf für Weiterbildungsangebote und Handlungshilfen im Bereich des Datenschutzes. Damit werden die Erkenntnisse der Online-

[7] BSI-Grundschutzkatalog, M 2.11 Regelung des Passwortgebrauchs.
[8] BSI-Grundschutzkatalog, M 5.33 Absicherung von Fernwartung.
[9] BSI-Grundschutzkatalog, B 1.4 Datensicherungskonzept.
[10] BSI-Grundschutzkatalog, B 2.3. Büroraum / Lokaler Arbeitsplatz.
[11] BSI-Grundschutzkatalog, B 2.5. Datenträgerarchiv.
[12] BSI-Grundschutzkatalog, B 2.4 Serverraum.

Befragung sowie die Forderungen während unserer Datenschutz-Fachtagung 2015 für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern eindrücklich bestätigt. Der Handlungsbedarf reicht dabei von speziell abgestimmten Angeboten bis hin zu allgemeinen Datenschutzschulungen (siehe Punkt 4.3.1). Auch für die Schulträger konnte ein Weiterbildungsbedarf ausgemacht werden. Dies ergab sich aus diversen Gesprächen mit verschiedenen Beteiligten der Schulträger während der Laufzeit des Projektes.

3.2.6 Besondere Auffälligkeiten

In diesem Abschnitt berichten wir über einige erstaunliche Details während unserer Besuche in den Schulen, die eigentlich nur mit „Das kann doch nicht wahr sein!“ beschrieben werden können.

Lehrerzimmer und Schulleitung

Es ist schon erstaunlich, wie vergleichsweise einfach die Handlungsfähigkeit einer Schule massiv beeinträchtigt werden könnte. In einigen Fällen waren beispielsweise keine Einbruchsmeldesysteme in den Räumlichkeiten der Schulleitung oder im Lehrerzimmer vorhanden. Einbrüche in diesen Bereichen würden wahrscheinlich erst so spät bemerkt, dass genug Zeit wäre, um erhebliche Schäden zu verursachen. Kriminelle könnten bspw. die Akten der Schule für ein ganzes Schuljahr verfälschen. Die somit mögliche Manipulation von Notenlisten, Klassenbüchern oder von Hard- und Software könnte so zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit insbesondere in Bezug auf die Ausgabe von Zeugnissen (Verwaltungsakte) einer Schule führen. Die Schule könnte unter Umständen nicht mehr nachvollziehen, welche Daten authentisch sind und welche verfälscht wurden. Im schlimmsten Fall müsste ein Schuljahr oder Halbjahr wiederholt werden.

Der nächste Vorfall, der in diesen Abschnitt passt, ereignete sich im Laufe des Besuchs in einer anderen Schule. Während der Begutachtung eines Lehrerarbeitsraumes saß dort eine Lehrkraft, die offensichtlich private E-Mails über den Internetzugang der Schule las. Dies war jedoch durch die Hausleitung untersagt. Die Lehrkraft war im Begriff den Raum zu verlassen und trug bereits eine Jacke. An demselben Raum führte uns die Kontrolle kurze Zeit später wieder vorbei. Die Tür des Raumes stand offen, der PC der Lehrkraft war noch immer eingeschaltet und offenbar konnte jeder auf die Desktopoberfläche zugreifen. Ein Zugangsschutz in Form eines Passwortes war nicht vorhanden. Kurz zuvor hatten wir bei der Begehung der Räumlichkeiten erläutert, welche Szenarien einen Angriff auf das IT-System der Schule ermöglichen könnten. Unter anderem wurde das Szenario eines so genannten Key-Logger-Angriffs geschildert. Das beschriebene Szenario hatte die Schulleitung als

überzogen zurückgewiesen. Der vorgefundene Zustand zeigte, dass auf diesem PC tatsächlich jederzeit der gerade beschriebene Key-Logger hätte installiert werden können.

Archive in den Schulen

Auch in den Archiven der Schulen gab es kaum zu glaubende Zustände. So wurden in einem Archiv neben den Zeugniskopien auch Reinigungsmittel, Ölfackeln und Dauerbrandkerzen gelagert. Besonders bedenklich war, dass der Zugang zu diesem Archiv völlig unzureichend gesichert war. Dieses Archiv war durch ein von außen leicht aufzuschiebendes Fenster zugänglich. Weitere nicht akzeptable Zustände in den Archiven wurden bei den räumlichen Abtrennungen der Archive ausgemacht. So gab es Archive, die nur mittels eines „Bretterverschlages“ oder einer „Latten-HDF[13]-Konstruktion“ gesichert waren. Besonders kritisch war die Lage in einem anderen Archiv. Dort war das Archiv in der Büroküche der Schulleitung untergebracht. Die Küche war ausgestattet mit Mikrowelle, Spüle und Wasserkocher. Bezeichnend war der Umstand, dass Jahrgangszeugnisse direkt neben der Spüle auf einem Tisch lagerten.

Serverräume

Neben zahlreichen baulichen Mängeln in den Serverräumen gab es auch erstaunliche organisatorische Nachlässigkeiten. So fand sich die für die Erstellung des Backups genutzte Festplatte direkt auf dem Server, von dem die Daten gesichert werden sollen. Die Schulleitung hatte keine Erklärung, warum die Festplatte nicht besonders gesichert aufbewahrt wurde. Ein anderer Serverraum einer anderen Schule war mit einem großen Glaselement (60 cm breit x 100 cm hoch, kein Sicherheitsglas) versehen. Besonders „komfortabel“ für das Administrationspersonal war die Tatsache, dass dieser Serverraum über den Fahrstuhl der Schule direkt erreichbar war.

Zugangssicherung für Schulverwaltungssoftware

Sehr auffällig war der sorglose Umgang in den Schulen mit den Schülerdaten (z. B. Noten). Man muss sich dabei immer wieder vor Augen führen, dass Schulnoten die Voraussetzung zur Ausstellung von Zeugnissen sind, die aus verwaltungsrechtlicher Sicht Verwaltungsakte darstellen. In mehreren Schulen schrieben die Lehrkräfte die Zeugnisse auf den Personal-computern des Schülernetzes, auf die auch alle Schülerinnen und Schüler Zugriff hatten. Dies wurde damit gerechtfertigt, dass ja schließlich wirksame Zugriffsbeschränkungen eingerichtet waren. Am Ende der Kontroll- und Informationsbesuche stellte sich aber heraus, dass die Zugangs-beschränkung lediglich aus der allgemein bekannten Standard-User-

[13] Hochdichte Faserplatten werden im Möbelbau als Rückwände eingesetzt.

ID/Passwort-Kombination eines weit verbreiteten, bundesweit eingesetzten Zeugnisprogrammes bestand. Genauso unsicher war das Zugangspasswort zu einer Schulverwaltungssoftware in einer anderen Schule. Als Passwort wurde der Nachname der Schulleitung verwendet. Das Erraten des Passwortes wurde „erheblich“ erschwert, da der Name rückwärts einzugeben war. In einem anderen Fall wurden Zeugnisse auf den privaten Datenverarbeitungsanlagen der Lehrkräfte geschrieben und mittels eines unverschlüsselten USB-Sticks in die Schule gebracht.

Wartung

Dass die Wartung von Informationstechnik durch externe Fachleute vorgenommen wird, ist ein normaler Vorgang. Nicht akzeptabel ist jedoch die Tatsache, dass im Bereich der Wartung von Schul-IT viele verantwortliche Stellen keine Kenntnis davon hatten, wann die betreuende IT-Wartungsfirma auf das Schul-IT-System zugreift und welche Daten dabei eingesehen werden.

3.2.7 Zwischenfazit

Es hat sich bestätigt, dass unsere Kontroll- und Informationsbesuche in den Schulen nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich waren, um einen realistischen Eindruck vom datenschutzrechtlichen Ist-Zustand an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern zu bekommen. Nach Auswertung der Ergebnisse müssen wir die datenschutzrechtliche Situation in den Verwaltungen der Schulen durchweg als mangelhaft bezeichnen. Trotz der geringen Anzahl von Kontroll- und Informationsbesuchen ist zu vermuten, dass die Situation an den Schulen in ganz Mecklenburg-Vorpommern vergleichbar ist, da die finanziellen, personellen und rechtsorganisatorischen Rahmenbedingungen an allen Schulen des Landes die gleichen sind. Denn alle Schulen müssen sich beim Umgang mit personenbezogenen Daten an einem dringend novellierungsbedürftigen Rechtsrahmen orientieren, dem Schulgesetz M-V und der dazugehörigen Schuldatenschutzverordnung.

4 Erkenntnisse aus den Kontroll- und Informationsbesuchen

4.1 Erforderliche Änderung des Schulgesetzes

Eine der wichtigsten Erkenntnisse aus den Kontroll- und Informationsbesuchen ist der festgestellte Novellierungsbedarf der gesetzlichen Grundlagen im Bereich Schule im Hinblick auf den Datenschutz. Im Folgenden unterbreiten wir daher Novellierungsvorschläge. Die Vorschläge beziehen sich in erster Linie auf die §§ 70 und 52 des Schulgesetzes M-V in der Fassung vom 10. September 2010 und dem letzten Bearbeitungsstand vom 23. Juni 2015.

§ 70 Schulgesetz M-V Umgang mit personenbezogenen Daten

Zu Abs. 1 S. 4:
Im ersten Absatz findet sich eine unklare Formulierung. Sie lautet: *„Die erhobenen Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden, zu dem sie von den Betroffenen mitgeteilt worden sind.“* Diese Formulierung lässt unnötigen Spielraum für Interpretationen. Sie lässt sich so auslegen, dass der Betroffene mitteilen muss, zu welchen Zwecken das erhobene Datum verarbeitet werden darf. Weiterhin ist der Begriff „mitteilen“ im DSG M-V nicht normiert und kann daher leicht missinterpretiert werden.

Wir empfehlen daher folgende Formulierung: *„Die erhobenen Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.“*

Zu Abs. 3 S. 1:
Nach dieser Vorschrift „*dürfen Daten über Ergebnisse schulärztlicher oder schulpsychologischer Untersuchungen, Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und etwaige Behinderungen sowie Verhaltensdaten von Schülerinnen und Schülern nicht automatisiert verarbeitet werden.*“ Unsere Kontrollen haben gezeigt, dass diese Vorschrift vielfach missachtet wird. So werden zwar in Schülerakten die besonderen Auffälligkeiten und Behinderungen gesondert aufbewahrt, auch wird dieser Teil so gekennzeichnet, dass dieser nicht elektronisch verarbeitet werden darf. Nur erfolgt die Erstellung dieser Dokumente regelmäßig mit Office-Programmen und die entsprechenden Daten werden auch elektronisch gespeichert, etwa um eventuelle Korrekturen vornehmen zu können. Da diese elektronische Verarbeitung in der modernen Schule praktisch unumgänglich ist, empfehlen wir, diese Vorschrift den tatsächlichen Anforderungen anzupassen. Denn gerade vor dem Hintergrund der gelebten Inklusion an den Schulen müssen gesetzgeberische Hindernisse abgebaut werden. Der besonderen Sensibilität dieser Daten muss jedoch auch bei der elektronischen Verarbeitung angemessen Rechnung getragen werden. Die genannten Daten dürfen nur

dann automatisiert verarbeitet werden, wenn das Sicherheitsniveau den nötigen technischen Anforderungen entspricht (z. B. Verschlüsselung, sicheres Anmeldeverfahren) und die gesetzliche Erlaubnis im Sinne des § 7 Abs. 2 DSG M-V zur Verarbeitung solcher Daten vorliegt.

Zu Abs. 4:
§ 70 Abs. 4 SchulG M-V erlaubt die Verarbeitung von Schülerdaten auf privaten Datenverarbeitungsanlagen von Lehrkräften. Die Erlaubnis zur Nutzung privater Technik für dienstliche Belange ist eine Ausnahme in der öffentlichen Verwaltung, denn grundsätzlich gilt, dass dienstliche Aufgaben mit vom Dienstherrn bereitgestellter Technikausstattung zu erledigen sind. Die Regelungen zur Nutzung privater Technik der Lehrkräfte sind zudem widersprüchlich. So regelt die SchulDSVO M-V in § 2 Abs. 3 S. 3, dass Lehrkräfte auch Daten von Erziehungsberechtigten verarbeiten dürfen. Die Verordnung widerspricht damit dem Gesetz. In der SchulDSVO M-V sind in Anlage 3 hingegen ausschließlich die Daten von Schülerinnen und Schülern abschließend aufgezählt, welche die Lehrkraft auf ihren privaten Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten darf. Von den Daten der Erziehungsberechtigten ist hier nicht die Rede. Somit ist für Lehrkräfte nicht normenklar nachvollziehbar, welche Verarbeitungsmöglichkeiten ihnen mit ihrer privaten Technik zugestanden werden.

Das Gesetz ist in folgender Hinsicht aber auch praxisfremd. Es erlaubt nicht die Verarbeitung der Daten von Erziehungsberechtigten auf IT-Technik der Lehrkräfte. Faktisch ist jedoch gerade dies wichtig, da die meisten Schülerinnen und Schüler noch nicht die nötige Geschäftsfähigkeit und Einsichtsfähigkeit besitzen und die Eltern für sie verantwortlich sind. Wir empfehlen, hier für Klarheit zu sorgen. Einerseits kann eine Rechtsverordnung ein Gesetz nicht derart erweitern, als dass diese neue Erlaubnistatbestände schafft, welche vorher abschließend im Gesetz geregelt sind. Grundsätzlich aber ist zu hinterfragen, warum Lehrkräfte überhaupt ihre privaten Datenverarbeitungsanlagen für dienstliche Zwecke einsetzen sollen. Für die öffentliche Verwaltung gilt der Grundsatz, dass dienstliche Aufgaben prinzipiell nur mit dienstlicher Technik zu erledigen sind. Die Tatsache, dass Lehrkräfte einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit zu Hause ableisten, ändert nichts an diesem Grundsatz. Telearbeitsplätze sind auch in anderen Bereichen der Verwaltung üblich. Aber auch die Technik, die als Ausstattung für Heim- oder Telearbeitsplätze bereitgestellt wird, ist vom Dienstherrn bereitzustellen.[14] Es erscheint widersprüchlich, warum im schulischen Bereich andere Regelungen gelten sollen als in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung.

[14] siehe Orientierungshilfe „Datenschutz bei Telearbeit“ des LfDI M-V, abrufbar auf www.datenschutz-mv.de.

Bei der Novellierung des Schulgesetzes sollten die folgenden Grundsätze berücksichtigt werden: An den Umgang mit personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern im häuslichen Umfeld der Lehrkräfte werden aus datenschutzrechtlicher Sicht hohe Anforderungen gestellt, da dort ein größeres Gefährdungspotential als bei der Datenverarbeitung in der Schule vorhanden ist. Gemäß §§ 21 und 22 DSG M-V sind die erforderlichen und angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere müssen die Rechtmäßigkeit, Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung nicht nur ständig gewährleistet, sondern auch regelmäßig überwacht werden können (Revisionsfähigkeit – § 21 Abs. 2 Nr. 5 DSG M-V). Bei all diesen Überlegungen ist zu berücksichtigen, dass nicht die Lehrkraft für die Datenverarbeitung verantwortlich ist, sondern die Schulleitung. Die Schulen stoßen bei der Durchsetzung dieser Pflichten auf grundsätzliche Schwierigkeiten, da sie bei den privaten Datenverarbeitungsanlagen der Lehrkräfte nicht mehr die uneingeschränkte Organisationsgewalt über die Hard- und Software sowie die Datenbestände haben. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungsanlagen der Lehrkräfte ist kennzeichnend, dass diese Daten die Schule verlassen und die Verarbeitung faktisch nur noch eingeschränkt beaufsichtigt werden kann. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass bei der Nutzung der privaten Technik im privaten Umfeld der Lehrkräfte in der Regel die infrastrukturellen Sicherungsmaßnahmen fehlen, die bei dienststelleninternen Arbeitsplätzen Standard sind. Im privaten Umfeld sind darüber hinaus weder Datenschutz- noch IT-Fachleute präsent, so dass die regelmäßige Überprüfung der richtigen Funktionsweise der Geräte nur schwer realisierbar ist. Angesichts der Komplexität der verwendeten privaten Datenverarbeitungsanlagen wie Notebooks, Tablets oder Smartphones und der oftmals nicht ausreichend administrierbaren Betriebssysteme wie bspw. Android oder iOS sowie der schwer nachvollziehbaren Einbeziehung zentraler IT-Komponenten wie Synchronisierungsmechanismen oder Clouddienste kann eine datenschutzgerechte Nutzung kaum sichergestellt werden. Hinzu kommt, dass Kontrollen der Schulleitung oder der zuständigen Datenschutzkontrollinstanzen (Landesdatenschutzbeauftragter oder behördlicher Datenschutzbeauftragter) im häuslichen Umfeld ohne Einwilligung der Lehrkraft nicht möglich sind und somit die Organisationsgewalt der datenverarbeitenden Stelle weiter eingeschränkt wird.

Die dargestellten Bedenken führen bei Nutzung privater Technik im privaten Umfeld der Lehrkräfte zu einem ungleich größeren Risiko der möglichen Beeinträchtigung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung der von einer derartigen Datenverarbeitung betroffenen Schülerinnen und Schüler. Datenschutzrechtliche Überlegungen zur Nutzung privater Technik müssen deshalb die Minimierung dieses zusätzlichen Risikos zum Ziel

haben. Daher regen wir an, im Zusammenhang mit der nötigen Überarbeitung des Schulgesetzes zu klären, in welchem Umfang Lehrkräfte personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule verarbeiten dürfen und welche Technik seitens der Schule dafür zur Verfügung gestellt werden sollte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zum Teil hoch schutzbedürftige Daten der Schülerinnen und Schüler verarbeitet werden (u. a. Schulnoten oder Beurteilungen), für deren angemessenen Schutz ein hoher technischer Aufwand, umfassende technische Fachkenntnisse und nicht zuletzt erhebliche finanzielle Mittel erforderlich sind. So wird bei Leistungserfassungen auf Privatgeräten von Lehrkräften bspw. eine 2-Faktor-Authentisierung, eine wirksame Verschlüsselung und ggf. eine qualifizierte elektronische Signatur der einzelnen Noten erforderlich. Im Lichte dieser Erfordernisse empfehlen wir, die Regelungen zur Nutzung privater Datenverarbeitungsanlagen der Lehrkräfte neu zu fassen. Grundsätzlich sollten Lehrkräfte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben nur von der Schule bzw. dem Schulträger bereitgestellte Datenverarbeitungsanlagen nutzen. Diese Geräte sollten nach einheitlichen Vorgaben durch IT-Personal der verantwortlichen Stelle (Schule, Schulträger) administriert werden.

Für den Fall, dass entgegen unserer Empfehlungen auch weiterhin private Technik der Lehrkräfte eine Rolle spielen soll, sollte mit Blick auf die teilweise stark eingeschränkten Administrationsmöglichkeiten mobiler Datenverarbeitungsanlagen in diesem Zusammenhang auf jeden Fall definiert werden, welche Geräte dem in § 70 Abs. 4 SchulG M-V genannten Begriff „privaten Datenverarbeitungsanlagen von Lehrkräften“ unterfallen (nur PCs, Laptops, Notebooks oder auch Tablets, Smartphones usw.).

Sollte den Lehrkräften entgegen unserer Empfehlung dennoch die Nutzung privater Technik gestattet werden, ist dies zumindest auf die Verarbeitung wenig schutzbedürftiger Daten (bspw. Kommunikationsdaten) zu beschränken. Unter dieser Voraussetzung spricht auch nichts dagegen, dass neben den Kommunikationsdaten von Schülerinnen und Schülern auch die der Erziehungsberechtigten auf den privaten Datenverarbeitungsanlagen der Lehrkräfte verarbeitet werden dürfen. Diese Daten sind weniger schutzbedürftig als bspw. Leistungsdaten und erfordern weniger aufwändige technische Maßnahmen. Diesem Schutzbedarf können dann auch Lehrkräfte auf ihren privaten Datenverarbeitungsanlagen entsprechen.

§ 52 Schulgesetz M-V Rechtsstellung der Schulen

Die Schulleitung hat als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle den technischen und organisatorischen und somit auch baulichen Datenschutz zu gewährleisten. Derzeit kann sie

diesen Anforderungen nicht in angemessener Weise gerecht werden. Dieses Unvermögen begründet sich darin, dass die Schulleitung nach derzeitiger Rechtslage keine ausreichende Möglichkeit hat, auf die eigene technische Ausstattung der Schule einzuwirken. Jegliche Vorgaben in diesem Bereich kommen vom Schulträger.

Vergleichbar mit der Problematik der Einwirkungsmöglichkeit auf die technische Ausstattung der Schule ist die Problemstellung in Bezug auf die Softwareausstattung in den Schulen. Die Schulleitung hat oftmals keine Entscheidungsbefugnis bei der Auswahl der Schulverwaltungssoftware oder der elektronischen Lernplattform. Auch hier kommen die Vorgaben zum größten Teil vom Schulträger. Dennoch bleibt die Schulleitung datenschutzrechtlich verantwortlich für die Datenverarbeitung mit diesen Softwareprodukten, auf deren Beschaffung sie selbst keinen oder nur eingeschränkten Einfluss hat.

Wir empfehlen daher, die Rechtsstellung der Schulen und das Verhältnis zwischen den Schulen und den Schulträgern gesetzlich zu regeln oder zumindest entsprechende Verträge zu erstellen, durch deren Abschluss klare datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten definiert werden. Den Schulen muss als verantwortliche Stelle die Möglichkeit eingeräumt werden, durch selbständiges Handeln (ggf. auf der Basis von Rahmenverträgen zwischen Schulträgern und Schulen) die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen zu können.

4.2 Feststellung der notwendigen Änderung der Schuldatenschutzverordnung M-V

Der notwendige Novellierungsbedarf der Schuldatenschutzverordnung M-V in der derzeit gültigen Fassung vom 8. August 2011 wurde bereits im Abschnitt 4.1 aufgezeigt. Zahlreiche Formulierungen sind teilweise missverständlich, nicht sachgemäß oder sogar unrichtig. Nachfolgend werden die einzelnen Novellierungspunkte besprochen.

Zu § 1 SchulDSVO M-V

Zu Abs. 1:
Ein schwerwiegender Mangel der SchulDSVO M-V ist, dass nicht normenklar geregelt wurde, welche Daten Schulen, Schulträger und Schulbehörden erheben und verarbeiten dürfen. Der abschließende Datenkatalog der Anlagen 1-2 der SchulDSVO M-V lässt keine Rückschlüsse dahingehend zu, welche dieser Daten durch welche der drei genannten Institutionen erhoben und verarbeitet werden dürfen. Lediglich die Daten der Anlage 3 werden eindeutig der Verarbeitung auf privaten Datenverarbeitungsanlagen der Lehrkräfte zugeordnet.

Wir empfehlen daher, den Datenkatalog dahingehend zu differenzieren, dass klar nachvollziehbar ist, welche Daten jeweils Schule, Schulträger oder Schulbehörden verarbeiten dürfen. Nur so kann dem aus datenschutzrechtlicher Sicht geforderten Transparenzgebot gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 6 DSG M-V in angemessener Weise Rechnung getragen werden.

Zu Abs. 2:
Es ist dringend erforderlich, die Daten besser zu kennzeichnen, die nicht zur automatisierten Datenverarbeitung zugelassen sind. Bei diesen Daten handelt es sich um hoch sensible Daten. Es muss daher für die verantwortlichen Stellen (Schulen, Schulbehörden, Schulämter) sofort ersichtlich sein, welche Daten diesen Verarbeitungseinschränkungen unterliegen. Ein „Zusammensuchen“ aus den Anlagen der SchulDSVO M-V wird dem erhöhten Schutzbedarf dieser Daten nicht gerecht.

Wir empfehlen daher, den Katalog der nicht für die automatisierte Verarbeitung zugelassenen Daten in einem separaten Abschnitt der jeweiligen Anlagen aufzulisten.

Zu Abs. 3:
In dieser Vorschrift wird klargestellt, dass die Schulleitung für die Datenverarbeitung in der Schule und der Behördenleiter für die Datenverarbeitung in der Schulbehörde verantwortlich sind. Ihnen wird die Verantwortung für die Umsetzung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich zugewiesen. Ohne dass es ausdrücklich erwähnt wird, stellt diese Regelung den Bezug zu den §§ 21 und 22 DSG M-V her. Die Schulleitungen sind in der Praxis aufgrund der Rechtsstellung der Schule zum Schulträger jedoch nicht in der Lage, dieser Verantwortung gerecht zu werden (siehe Punkt 4.1, zu § 52 SchulG M-V). Schulen müssen in der Regel den finanziellen und inhaltlichen Vorgaben der Schulträger folgen. Die Schulleitungen sind bspw. nicht in der Lage anzuordnen, dass auf einem Rechner das veraltete Betriebssystem Windows XP durch ein aktuelles ersetzt wird oder dass durch bautechnische Maßnahmen ein angemessenes Datenschutzniveau etwa im Serverraum der Schule realisiert wird. Die Schulleitung ist hier in den meisten Fällen auf den Schulträger angewiesen. Die Schule als die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle muss jedoch allein in der Lage sein, über die Mittel für die Datenverarbeitung und über die Zwecke der Datenverarbeitung selbst entscheiden zu können. Dies kann die Schule nach derzeitiger Rechtslage nicht.

Wir empfehlen daher, die Rechtsstellung der Schulen und das Verhältnis zwischen den Schulen und den Schulträgern gesetzlich zu regeln oder zumindest entsprechende Verträge

zu erstellen, durch deren Abschluss klare datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten definiert werden. Den Schulen muss als verantwortliche Stelle die Möglichkeit eingeräumt werden, durch selbständiges Handeln (ggf. auf der Basis von Rahmenverträgen zwischen Schulträgern und Schulen) die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen zu können.

Zu § 2 SchulDSVO M-V

Zu Abs. 1:
Der erste Absatz lautet wie folgt: „Bei automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten ist in der Schule grundsätzlich eine ausschließlich für die Verwaltung der Schule vorgesehene Datenverarbeitungsanlage zu verwenden." Diese Formulierung ist nicht zeitgemäß und lässt zu viel juristischen Spielraum. Einerseits wachsen Schulverwaltungs- und Lernsoftware immer weiter zusammen. Auch mit Hilfe von Lernsoftware werden inzwischen Aufgaben der Schulverwaltung wahrgenommen (bspw. Benotung bzw. Leistungsbewertung). Es werden also auch hier personenbezogene Daten im Sinne der o. g. Regelung verarbeitet, so dass die ursprüngliche Trennung nicht mehr sinnvoll ist. Andererseits erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern inzwischen vielfach nicht mehr lokal in den einzelnen Schulen, sondern in zunehmendem Maße bei Dienstleistern (Datenverarbeitung im Auftrag) oder unter Nutzung externer Ressourcen (Clouddienste). Sowohl die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geplante einheitliche Schulverwaltungssoftware als auch die Angebote verschiedener Schulverwaltungssoftwarehersteller verdeutlichen die zu erwartende Entwicklung in diesem Sektor und müssen bei der Überarbeitung der SchulDSVO M-V berücksichtigt werden.

Wir empfehlen daher, für § 2 Abs. 1 eine den Stand der Technik berücksichtigende, offenere Formulierung zu wählen.

Zu Abs. 2:
In diesem Absatz werden Datenverarbeitungsbefugnisse des diagnostischen Dienstes beschrieben. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in der SchulDSVO M-V Datenverarbeitungsbefugnisse des diagnostischen Dienstes geklärt werden.

Wir empfehlen, dies zur besseren Übersichtlichkeit in den entsprechenden Rechtsgrundlagen des diagnostischen Dienstes zu regeln.

Zu Abs. 3 und 4:
Die Absätze 3 und 4 befassen sich mit der Befugnis der Lehrkräfte, Daten auf ihren privaten Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten. Daher soll zunächst auf die Ausführungen zu dem dementsprechenden Änderungsbedarf zu § 70 Abs. 4 SchulG M-V unter Punkt 4.1 verwiesen werden.

Sollte das Schulgesetz auch künftig die Nutzung privater Geräte der Lehrkräfte zur Verarbeitung von Schülerdaten zulassen, reicht es nicht aus, lediglich Maßnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugriff zu fordern (Abs. 3 Satz 3). Es reicht auch nicht aus, einen „optimalen“ Datenschutz zu gewährleisten (Abs. 3 Satz 4). Vielmehr sind technische und organisatorische Maßnahmen zu fordern, die nach dem Stand der Technik und nach der Schutzbedürftigkeit der Daten erforderlich und angemessen sind, um die Ausführung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes M-V, des Schulgesetzes M-V sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Die bisherige Aufzählung der Datenschutzmaßnahmen ist unvollständig und entspricht gerade nicht mehr dem Stand der Technik.

Wir empfehlen, die bisherige Aufzählung einzelner Maßnahmen (Firewall, Virenscanner, Update-Funktion, Verschlüsselung) durch einen Verweis auf die §§ 21 und 22 DSG M-V zu ersetzen.

Zu § 6 SchulDSVO M-V

Zu Abs. 2 S. 2:
Öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten nur dann erheben und nutzen, wenn deren Kenntnis zur rechtmäßigen Erfüllung einer in der Zuständigkeit der Daten verarbeitenden Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist (siehe § 9 Abs. 1 DSG M-V und § 10 Abs. 1 DSG M-V). Sind die Daten nicht mehr erforderlich, sind sie gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 DSG M-V zu löschen. Anstelle der Löschung tritt nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen eine Sperrung. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Der § 6 Abs. 2 S. 2 SchulDSVO M-V mit dem Wortlaut „Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.“ widerspricht somit den datenschutzrechtlichen Grundsätzen.

Wir empfehlen daher die folgende Formulierung: *„Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.“*

Zu Abs. 2 S. 3:
Für das Sperren personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern auf privaten Datenverarbeitungsanlagen von Lehrkräften gilt das unter Punkt 4.2 zu § 6 Abs. 2 SchulDSVO M-V Erläuterte. Sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungsanlagen von Lehrkräften zugelassen werden soll, empfehlen wir auch hier die folgende Formulierung: *„Personenbezogene Daten auf Privatgeräten von Lehrkräften sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist."*

Zu § 7 SchulDSVO M-V

In § 7 SchulDSVO M-V werden technisch-organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz beschrieben. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass in einem separaten Paragrafen auf technische und organisatorische Maßnahmen eingegangen wird. Dennoch sollte zunächst durch einen entsprechenden Verweis der Bezug zu den entsprechenden Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (§§ 21 und 22) hergestellt werden. So kann der Eindruck vermieden werden, dass die in der SchulDSVO M-V genannten Maßnahmen abschließend sind. Es spricht jedoch nichts dagegen, dass darüber hinaus einzelne Maßnahmen nochmals gesondert erwähnt oder präzisiert bzw. auf das schulische Umfeld angepasst werden. Widersprüche zu den Forderungen des DSG M-V sind jedoch zu vermeiden.

Zu Abs. 2 Nr. 1:
In Abs. 2 Nr. 1 wird auf Formulierungen des Landesdatenschutzgesetzes M-V aus dem Jahr 1992 verwiesen („Geräteverzeichnis", „Dateibeschreibung"). Diese Begriffe wurden bereits in der Fassung des Landesdatenschutzgesetzes M-V von 2002 durch den Begriff „Verfahrensverzeichnis" (Sammlung aller Verfahrensbeschreibungen) – jetzt in § 18 DSG M-V – ersetzt. Die Verordnung ist an dieser Stelle somit falsch.
Wir empfehlen daher die folgende Formulierung: *„An den Schulen und Schulbehörden ist sicherzustellen, dass für jedes Verfahren eine Verfahrensbeschreibung gemäß § 18 DSG M-V erstellt wird und alle Beschreibungen in einem Verfahrensverzeichnis aufgeführt werden. Für jedes Verfahren ist zudem ein Sicherheitskonzept gemäß § 22 Abs. 5 DSG M-V zu erstellen."*

Zu Abs. 2 Nr. 3:
Gemäß dieser Vorschrift dürfen im Unterricht nur solche Datenverarbeitungsanlagen eingesetzt werden, die nicht für die schulinterne Verwaltung genutzt und auf denen keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Dies bedeutet u. a., dass derartige Systeme

und die darauf laufende Software (bspw. Lernplattformen) von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften nur anonym genutzt werden dürfen. Dies scheint eine sehr unrealistische Einschränkung zu sein, da bspw. davon auszugehen ist, dass der Zugang zu diesen Systemen in der Regel über das Schulnetz mit einer individuellen, personenbezogenen Kennung (Schüleraccount) erfolgt, dem alle Aktivitäten des Schülers im System zugerechnet werden können. Das betrifft Lehrkräfte in gleicher Weise. Nach der genannten Vorschrift wäre jede Nutzung des Systems und der darauf laufenden Software, bei der die Anmeldung über derartige personenbezogene Accounts erfolgt, unzulässig.Bei den Kontroll- und Informationsbesuchen haben wir zudem mehrfach festgestellt, dass auf den Rechnern für Zwecke des Unterrichts auch Zeugnisse geschrieben wurden. Dieses Vorgehen erfolgte meist wegen mangelnder technischer Ausstattung der Schulen.

Wir empfehlen die folgende Formulierung: *„An den Schulen ist sicherzustellen, dass im Unterricht eingesetzte Datenverarbeitungsanlagen nicht für die schulinterne Verwaltung genutzt werden“.* Für die Schulbehörden dürfte diese Vorschrift nicht relevant sein. Fraglich wäre aber weiterhin, ob private Datenverarbeitungsanlagen von Lehrkräften, welche im Unterricht eingesetzt werden und auf denen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern verarbeiten werden (bspw. Leistungsbewertungen oder Notizen für das Klassenbuch), nicht auch unter das o.g. Verbot fallen.

4.3 Handlungsbedarfe bei den Beteiligten

Durch die durchgeführten Kontroll- und Informationsbesuche konnten weitere datenschutzrechtliche, organisatorische und gesetzgeberische Defizite im Bereich der Schulen aufgedeckt werden. Die nachfolgende Betrachtung zeigt die daraus resultierenden verschiedenen Handlungsbedarfe bei den diversen Beteiligten und Entscheidungsträgern. Die aufgezeigten Handlungsbedarfe sind Vorschläge aus unserer Sicht.

4.3.1 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Neben der Initiierung der Änderung der §§ 70 und 52 SchulG M-V sowie der Novellierung der SchulDSVO M-V sind die nachfolgenden Handlungsbedarfe beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgemacht worden:
Es sollten Anrechnungsstunden für den behördlichen Datenschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter geschaffen werden. Eine Lehrkraft kann nicht in ihrer freien Zeit den Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten nachgehen. Weiterhin sollten die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit Lehrkräfte bspw. im Zusammenhang mit der

Notenvergabe Verwaltungsaufgaben wahrnehmen können. Jede Leistungsbewertung (Note), vorgenommen durch die Lehrkraft, mündet in einer Zeugnisnote, welche in der Gesamtheit aller Noten den Verwaltungsakt in Form des Zeugnisses der Schule ausmacht. Verwaltungsakte in diesem Sinne sind alle Übergangs-, Abgangs- und Abschlusszeugnisse. Neben dieser speziellen Problemstellung sollte das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Entwicklung spezieller Bildungsangebote zum Datenschutz für Lehrkräfte und Schulleitungen initiieren und vorantreiben.

4.3.2 Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern

Das Ministerium für Inneres und Sport sollte Rahmenbedingungen schaffen, die die Schulträger motiviert und in die Lage versetzt, mit den Schulen vertragliche Beziehungen einzugehen, bspw. im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß § 4 DSG M-V. Insbesondere sind finanzielle Mittel bereitzustellen, damit die Anforderungen des DSG M-V, des SchulG M-V und der SchulDSVO M-V, speziell in Bezug auf den technischen Datenschutz an den Schulen, umgesetzt werden können.
Für die Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten durch die verantwortliche Stelle (Schule) ist folgende Konstellation denkbar: Das DSG M-V lässt es als Ausnahme zu, dass der Datenschutzbeauftragte nicht Beschäftigter dieser Stelle ist und dass mehrere Daten verarbeitende Stellen (Schulen) denselben behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen (§ 20 Abs. 1 Satz 2 DSG M-V). Angesichts des besonderen Verhältnisses zwischen Schulen und Schulträgern wäre es möglich, dass die Schulträger den behördlichen Datenschutzbeauftragten für die Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich stellen. Hierfür sollten entsprechende Reglungen geschaffen werden. Der ebenfalls zu bestellende Stellvertreter sollte dann jedoch aus der betreffenden Schule kommen, um das Wissen über die internen Abläufe beizusteuern. Eine solche Lösung hat sich bereits im Verhältnis zwischen den Kommunen des Landes und dem Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (eGo-MV) bewährt.

4.3.3 Schulträger

Für die Schulträger haben wir u. a. die folgenden Handlungsbedarfe identifiziert:
Es sollten Strategien entwickelt werden, wie die Schulen mit finanziellen Mitteln ausgestattet werden können, um ihrer Verantwortung als Daten verarbeitende Stelle, insbesondere im Bereich des technischen Datenschutzes, nachzukommen. Ebenso sollten Strategien ausgearbeitet werden, um das Einsetzungserfordernis des behördlichen Datenschutz-beauftragten zu erfüllen. Dabei ist es denkbar, dass die Schulträger einen behördlichen Datenschutzbeauftragten für die Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich stellen können.

Weiterer Handlungsbedarf wird bei der Bereitschaft und Ausgestaltung von Datenverarbeitungen im Auftrag gesehen. Die Schulträger sollten Vertragspartner im Sinne des § 4 DSG M-V werden, sofern sie personenbezogene Daten verarbeiten, welche durch die Schulen erhoben wurden. Dies bedeutet, dass der Schulträger die Daten nur in der Art und Weise verarbeiten darf, wie es vertraglich zwischen dem Auftraggeber (Schule) und dem Auftragnehmer (Schulträger) vereinbart wurde. Die Schule bleibt für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften auch bei dieser Art der Datenverarbeitung verantwortlich.
Bei der elektronischen Speicherung von Daten sind ebenso Handlungsbedarfe ausgemacht worden. Da Speicherfristen bis zu 45 Jahre zu gewährleisten sind, siehe § 6 Abs. 1 Nr. 1 SchulDSVO M-V, müssen besonders aufwändige technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden. Um den Aufwand abschätzen zu können, empfiehlt sich bspw. ein Blick in Dokumente des IT-Planungsrates zum Thema Nationale Langzeitspeicherung und in entsprechende Normen der DIN, bspw. DIN 31644 (Kriterien für vertrauenswürdige digitale Langzeitarchive).

4.3.4 Schulen

Die Schulleitung einer Schule muss sich darüber bewusst sein, dass sie die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie der Erziehungsberechtigten ist. Die Schulleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass alle datenschutzrechtlichen Anforderungen u. a. des SchulG M-V, der SchulDSVO M-V und des DSG M-V umgesetzt werden. Sie muss die erforderlichen und angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß §§ 21, 22 DSG M-V kennen und umsetzen. Zudem muss die Schulleitung für die in ihrem Zuständigkeitsbereich eingesetzten Verfahren die dementsprechenden Verfahrensbeschreibungen gemäß § 18 DSG M-V erstellen. Weiterhin sind die entsprechenden Sicherheitskonzepte gemäß § 22 Abs. 5 DSG M-V zu erstellen. Falls die Möglichkeit der Auftragsdatenverarbeitung genutzt wird, sind die dafür erforderlichen Verträge gemäß § 4 DSG M-V in eigener Verantwortung zu gestalten und abzuschließen. Darüber hinaus sind zwischen der Schulleitung und der Personalvertretung erforderliche Dienstvereinbarungen abzuschließen. Dies betrifft bspw. die Nutzung dienstlicher IT und ggf. die Nutzung privater IT der Lehrkräfte für dienstliche Zwecke.

5 Schlussbetrachtung

Der vorliegende Projektbericht gibt einen Überblick über den datenschutzrechtlichen Ist-Zustand an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern. **Wir müssen diesen Zustand insgesamt als mangelhaft bewerten**. Sowohl bei den technischen und organisatorischen Maßnahmen als auch beim baulichen Datenschutz haben wir erhebliche Defizite festgestellt. Ebenso mangelt es sehr oft am notwendigen Bewusstsein für datenschutzrechtliche Sachverhalte bei den meisten Beteiligten, mit denen wir im Laufe des Projektes kommuniziert haben. Wir weisen nochmal mit Nachdruck darauf hin, dass nach unserer Auffassung die Schulleitungen wenig Schuld an den festgestellten datenschutzrechtlichen Missständen tragen. Die gewachsenen Strukturen im Bildungsbereich haben über Jahre dazu beigetragen, den heutigen datenschutzrechtlichen mangelhaften Ist-Zustand an den Schulen entstehen zu lassen.

Wir empfehlen dringend, die aufgezeigten Handlungsbedarfe durch die verantwortlichen Stellen umzusetzen. Wir begrüßen ausdrücklich das Vorhaben, eine landesweit einheitliche Schulverwaltungssoftware durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf den Weg zu bringen. Die damit verbundenen Synergieeffekte können dazu beitragen, die nötigen rechtlichen Reformen anzustoßen. Um die Verantwortlichen möglichst frühzeitig mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine solche Schulverwaltungssoftware vertraut zu machen, haben wir einen ersten Datenschutz-Maßnahmen-Katalog für eine Schulverwaltungssoftware (siehe Anhang 5) erarbeitet und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bereits Ende Oktober 2015 zugeleitet.

Unsere Änderungsvorschläge für das Schulgesetz und die Schuldatenschutzverordnung aus den Abschnitten 4.1 und 4.2 sowie die im Abschnitt 4.3 beschriebenen Handlungsbedarfe haben wir dem Bildungsminister bereits im Juli 2015 zur Verfügung gestellt.

6 Anlagen

1. Online-Fragebogen
2. Grafische Auswertung zum Online-Fragebogen
3. Fragebogen zu den Kontroll- und Informationsbesuchen
4. Grafische Auswertung zu den Kontroll- und Informationsbesuchen
5. Datenschutz-Maßnahmen-Katalog für eine Schulverwaltungssoftware



Der Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern

Projekt

„Datenschutz an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“

Anlage 1

Online-Fragebogen

Stand: 31. Dezember 2015

Umfrage zum Datenschutz an Schulen

Hilfestellung

Die Umfrage ist als „Online-Umfrage" konzipiert. Bitte beachten Sie den Hinweis zum Drucken dieser Umfrage. Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Umfrage beginnen, lesen Sie bitte folgende Hinweise:

Navigieren zwischen denSeiten des Bogens



Mit Hilfe der Seiten-Symbole in der Symbolleiste können Sie direkt zu einer bestimmten Seite im Formular gelangen. Alternativ dazu befindet sich auf jeder Seite (außer der letzten) die Schaltfläche "Weiter", mit deren Hilfe Sie zur jeweils nächsten Seite gelangen.

Speichern Ihrer eingegebenen Daten



Beachten Sie: Wenn Sie länger als 20 Minuten keine Eingaben in der Umfrage getätigt haben, erlischt Ihre sogenannte Session und Ihre bereits eingegebenen Daten gehen verloren. Nutzen Sie deshalb die Möglichkeit der Zwischenspeicherung.
Beim Online-Ausfüllen Ihrer Umfrage haben Sie die Möglichkeit der Zwischenspeicherung. Klicken sie auf das XML-Download-Symbol in der Symbolleiste. Sie erhalten einen Hinweis mit einem hervorgehobenen Link zu der Datei, in der Ihre Antragsdaten enthalten sind. Klicken Sie auf den hervorgehobenen Link und speichern Sie sich Ihre Daten auf Ihrem Computer.

Laden Ihrer zuvor gespeicherten Daten



Sie können Ihre zuvor gespeicherten Daten wieder laden, indem Sie auf das XML-Upload-Symbol in der Symbolleiste klicken. Über den Dialog "Durchsuchen" können Sie Ihre XML-Datei auf Ihrem System suchen und mit der Schaltfläche "Öffnen" übernehmen. Im Eingabefeld wird nun der Pfad mit dem Dateinamen der ausgewählten Datei angezeigt. Mit einem Klick auf die Schaltfläche "Daten importieren" wird die Übertragung der Daten gestartet. Konnte Ihre Datei fehlerfrei geladen werden, so erscheint anschließend das Formular mit Ihren Daten.

Drucken des Bogens



Über das Drucksymbol in der Symbolleiste erzeugen Sie eine PDF-Datei. Diese Datei besteht aus der Umfrage in Kombination mit Ihren Eingaben. Wenn Sie keine Eingaben tätigen, wird nur eine einfache PDF-Datei mit dem Druck erzeugt. In der Umfrage werden abhängig von einzelnen Beantwortungen dynamisch weitere Fragen sichtbar. Diese Fragen sind im Blanko-Ausdruck nicht enthalten. Die erstellte PDF-Datei können Sie ausdrucken oder lokal auf Ihrem Computer speichern.

Einreichen des Bogens

Auf der letzten Seite der Umfrage finden Sie eine Schaltfläche "Umfrage einreichen". Wenn Sie auf diese Schaltfläche klicken, werden nach einer Sicherheitsabfrage Ihre eingegebenen Daten inklusive der Anlage zur zentralen Speicherung übertragen.
Beachten Sie: Nach dem Einreichen Ihrer Umfrage können Sie keine Änderungen mehr vornehmen oder Ihre Daten ausdrucken.



Weitere Hilfestellung bieten die Bedienungshinweise des Formularservices Mecklenburg-Vorpommern.

A Ausstattung der Schule im IT Bereich (Internet, Server, PC, Laptop)	
1. Welchem Schultyp gehört Ihre Schule an?	Bitte auswählen:
	☐ Grundschule
	☐ Weiterführende Schule
	☐ Berufsschule
2. Verfügt Ihre Schule über:	Bitte auswählen:
	☐ Server
	☐ Desktops
	☐ Laptops
	☐ Tablets
	☐ Smartphones
	☐ Internetanschluss
	☐ Breitbandanschluss (ab 16 Mbit/s)
	☐ WLAN
3. Sind die jeweiligen Geräte mit Antivirensoftware und Firewall ausgestattet?	Bitte auswählen:
	☐ ja
	☐ nein
	☐ teilweise
4. Welche Bestriebssysteme werden genutzt?	Bitte auswählen:
	☐ Android
	☐ iOS
	☐ Windows XP
	☐ Windows ab Version 7 und höher
	☐ Sonstige
5. Ist ein Fernzugriff auf Ihre Schul-IT für Externe (Lehrer, Angestellte, Dienstleiter) möglich?	Bitte auswählen:
	☐ ja
	☐ nein
6. Nutzen die Lehrer und Lehrerinnen private Geräte (z.B. Laptops, Tablets, Smartphones) für die Verwaltung von Schülerdaten?	Bitte auswählen:
	☐ ja
	☐ nein
7. Gibt es eine Schnittstelle für die Anbindung dieser privaten Geräte der Lehrer und Lehrerinnen an die IT-Infrastruktur der Schule (Zugriff auf Netzwerk, Server, PC's etc.)?	Bitte auswählen:
	☐ ja
	☐ nein

8. Gibt es interne schriftliche Regelungen/Handlungsanweisungen für:	Bitte auswählen:	
		die dienstliche Nutzung von IT
		die Nutzung privater IT für dienstliche Zwecke
		die Kommunikation mit Schülern über Apps/Soziale Netzwerke ?
9. Welche Software zur Schülerdatenverarbeitung nutzen die Lehrerinnen und Lehrer?		

B Kommunikation zwischen „Schulteilnehmern“ (Lehrer, Eltern, Schüler, Schulsozialarbeiter)	
10. Welche der folgenden Kommunikationsmittel setzt die Schule ein:	Bitte auswählen:
	☐ Intranet
	☐ Soziale Netzwerke - wenn ja, welche?
	☐ SocialPlugin (z.B. „Gefällt mir“ Button)
	☐ Homepage
	☐ Fanpage (z.B. bei Facebook)
	☐ Messenger Dienste - wenn ja, welche?
11. Welche e-learning Plattformen werden an der Schule eingesetzt?	Bitte auswählen:
	☐ Keine
	☐ Fronter
	☐ It´s Learning
	☐ Moodle
	☐ Lonet2
	☐ Sonstige
12. Welche fünf Internetseiten werden an Ihrer Schule am häufigsten im Unterricht genutzt?	
13. Welche fünf Apps werden am häufigsten im Unterricht genutzt?	
14. Werden auch private Geräte im Unterricht eingesetzt?	Bitte auswählen:
	☐ private Geräte der Lehrer
	☐ private Geräte der Schüler

C Aufklärung aller Beteiligten		
15. Werden Schüler/Eltern/Lehrerinnen und Lehrer sensibilisiert hinsichtlich:	Bitte auswählen:	
		des Datenschutzes im Unterricht bzw. an der Schule
		der Mediennutzung und ihrer Auswirkung
		des Umgangs mit Internetanwendungen/-angeboten und internetfähigen Geräten?
16. Wird eine Einwilligung vor Nutzung von solchen Anwendungen/ Geräten verlangt, soweit personenbezogene Daten betroffen sind?	Bitte auswählen:	
		ja
		nein
17. Kennen Sie Angebote für die Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern?	Bitte auswählen:	
		ja
		nein
18. Sehen Sie den KMK- Beschluss „Medienbildung in der Schule“ vom 8. März 2012 in Ihrer Schule als umgesetzt an?	Bitte auswählen:	
		ja
		nein
Welche Verankerung findet Medienbildung (welche Inhalte in welcher Klassenstufe)? Nennen Sie bitte 3 Beispiele!		
Was fehlt Ihnen zur Umsetzung?		

D. Kommentare/Fragen/Anregungen der Schule hinsichtlich des Themas Datenschutz
19. Was würden Sie sich zur Auseinandersetzung mit dem Thema Datenschutz wünschen?
20. Welche Erwartungen haben Sie an den Datenschutzbeauftragten des Landes und an das Bildungsministerium?
21. Gibt es sonst noch etwas, dass Sie uns mitteilen möchten?



Der Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern

Projekt

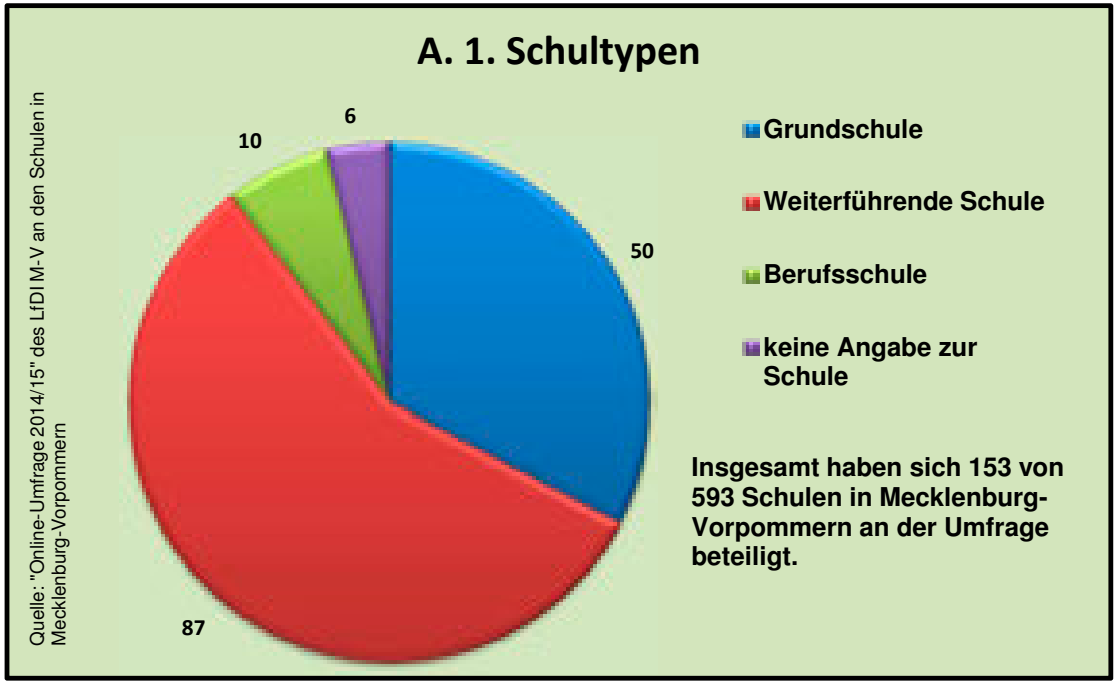
„Datenschutz an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“

Anlage 2

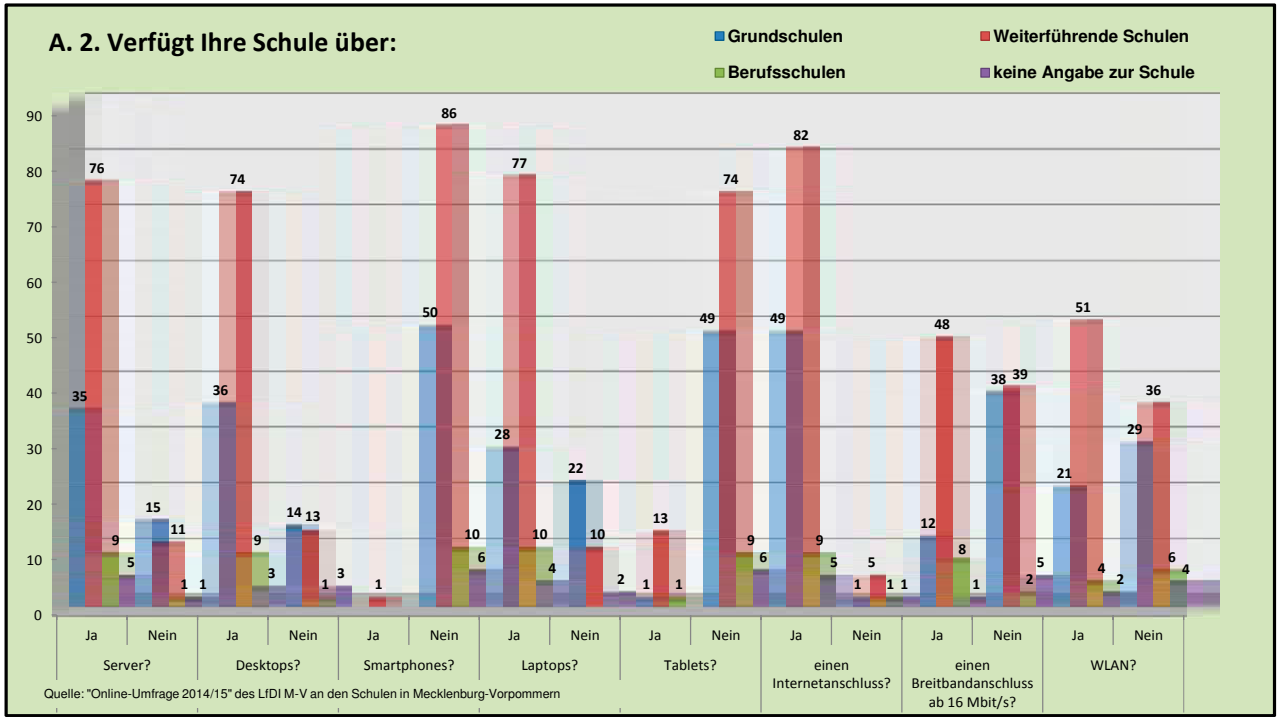
Grafische Auswertungen zum Online-Fragebogen

Stand: 31. Dezember 2015

A. Ausstattung der Schule im IT-Bereich	
1. Welchem Schultyp gehört Ihre Schule an?	**Anzahl**
Grundschule	50
Weiterführende Schule	87
Berufsschule	10
keine Angabe zur Schule	6
Summe	**153**



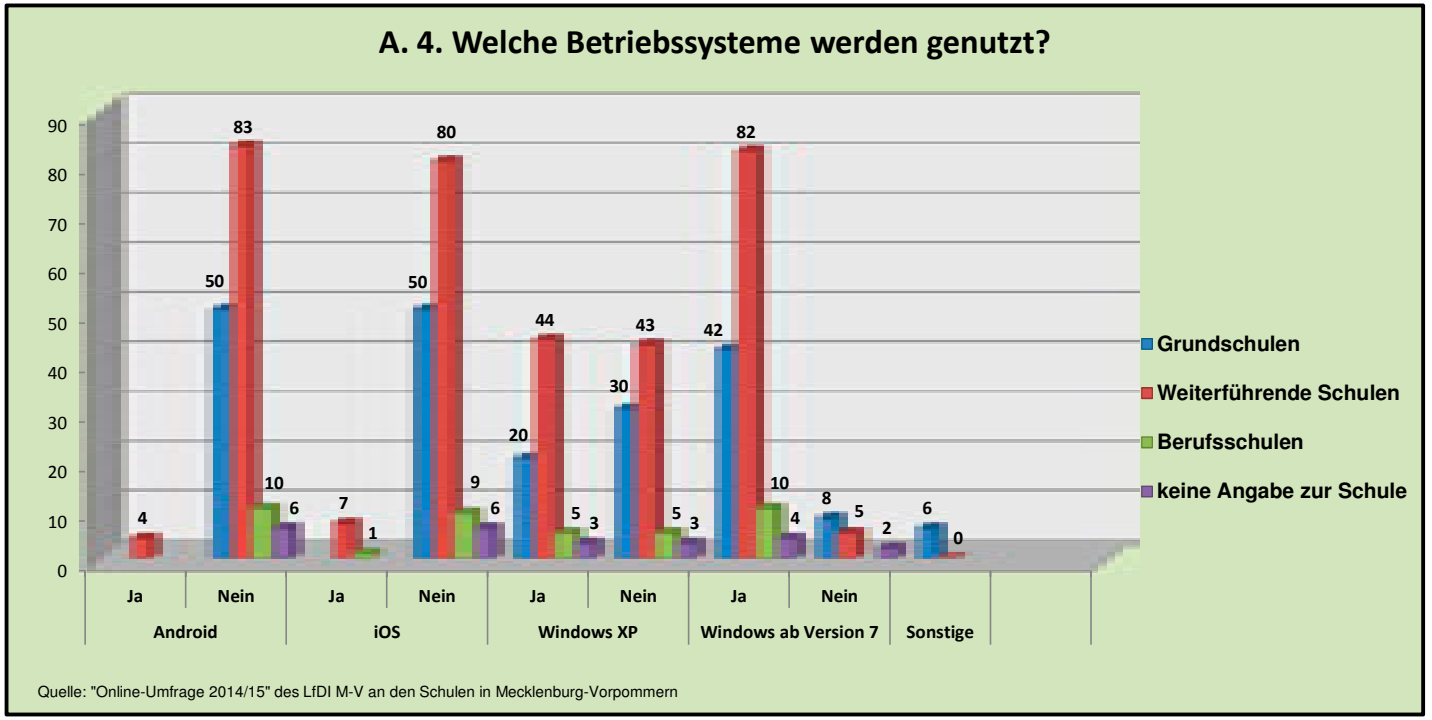
A. Ausstattung der Schule im IT-Bereich																
2. Verfügt Ihre Schule über	**Server?**		**Desktops?**		**Smartphones?**		**Laptops?**		**Tablets?**		**einen Internetanschluss?**		**einen Breitbandanschluss ab 16 Mbit/s?**		**WLAN?**	
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**
Grundschulen	35	15	36	14		50	28	22	1	49	49	1	12	38	21	29
Weiterführende Schulen	76	11	74	13	1	86	77	10	13	74	82	5	48	39	51	36
Berufsschulen	9	1	9	1		10	10		1	9	9	1	8	2	4	6
keine Angabe zur Schule	5	1	3	3		6	4	2		6	5	1	1	5	2	4
Summe	125	28	122	31	1	152	119	34	15	138	145	8	69	84	78	75



A. Ausstattung der Schule im IT-Bereich				
3. Sind die jeweiligen Geräte mit Antivirensoftware und Firewall ausgestattet?	**Ja**	**Nein**	**Teilweise**	**keine Angabe**
Grundschulen	48		1	1
Weiterführende Schulen	74		10	3
Berufsschulen	6		4	
keine Angabe zur Schule	4		1	1
Summe	132	0	16	1

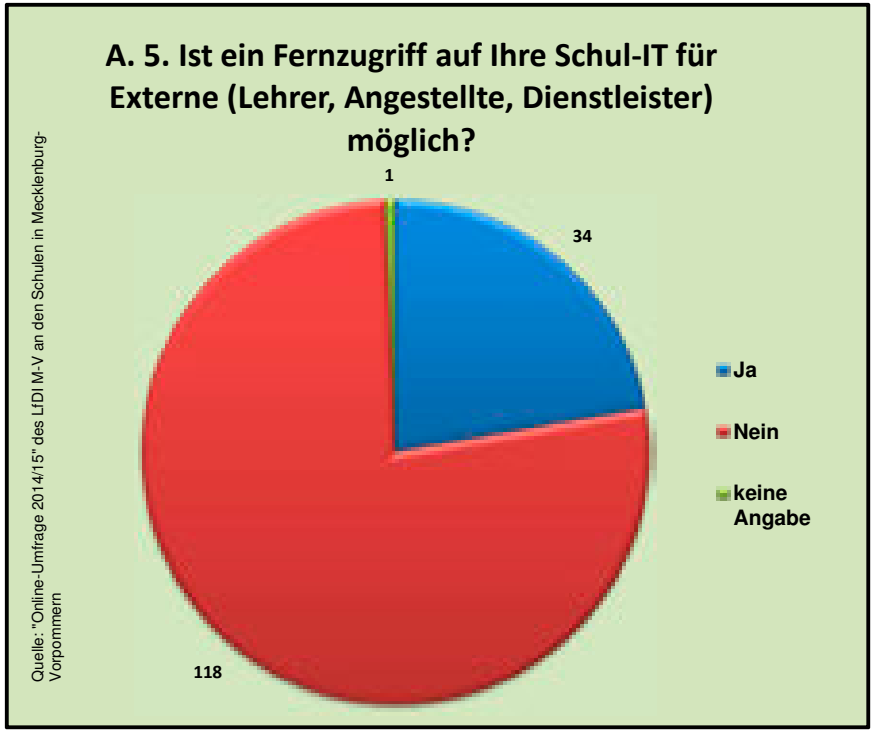


A. Ausstattung der Schule im IT-Bereich										
4. Welche Betriebssysteme werden genutzt?	**Android**		**iOS**		**Windows XP**		**Windows ab Version 7**		**Sonstige**	
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**		
Grundschulen		50		50	20	30	42	8	6	
Weiterführende Schulen	4	83	7	80	44	43	82	5	Windows Server 2003, Windows Server 2008R2, Windows Server 2012, Libre Office, Linux, Windows Vista	
Berufsschulen		10	1	9	5	5	10			
keine Angabe zur Schule		6		6	3	3	4	2		
Summe	4	149	8	145	72	81	138	15	6	



Quelle: "Online-Umfrage 2014/15" des LfDI M-V an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

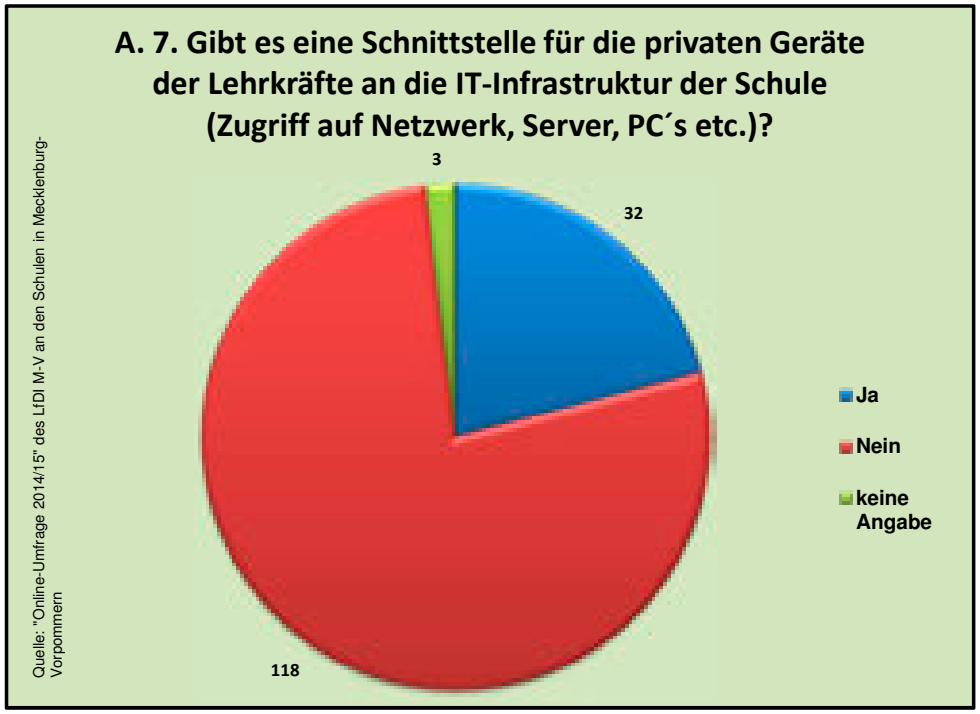
A. Ausstattung der Schule im IT-Bereich			
5. Ist ein Fernzugriff auf Ihre Schul-IT für Externe (Lehrer, Angestellte, Dienstleister) möglich?	**Ja**	**Nein**	**keine Angabe**
Grundschulen	10	40	
Weiterführende Schulen	19	68	
Berufsschulen	5	5	
keine Angabe zur Schule		5	1
Summe	34	118	1



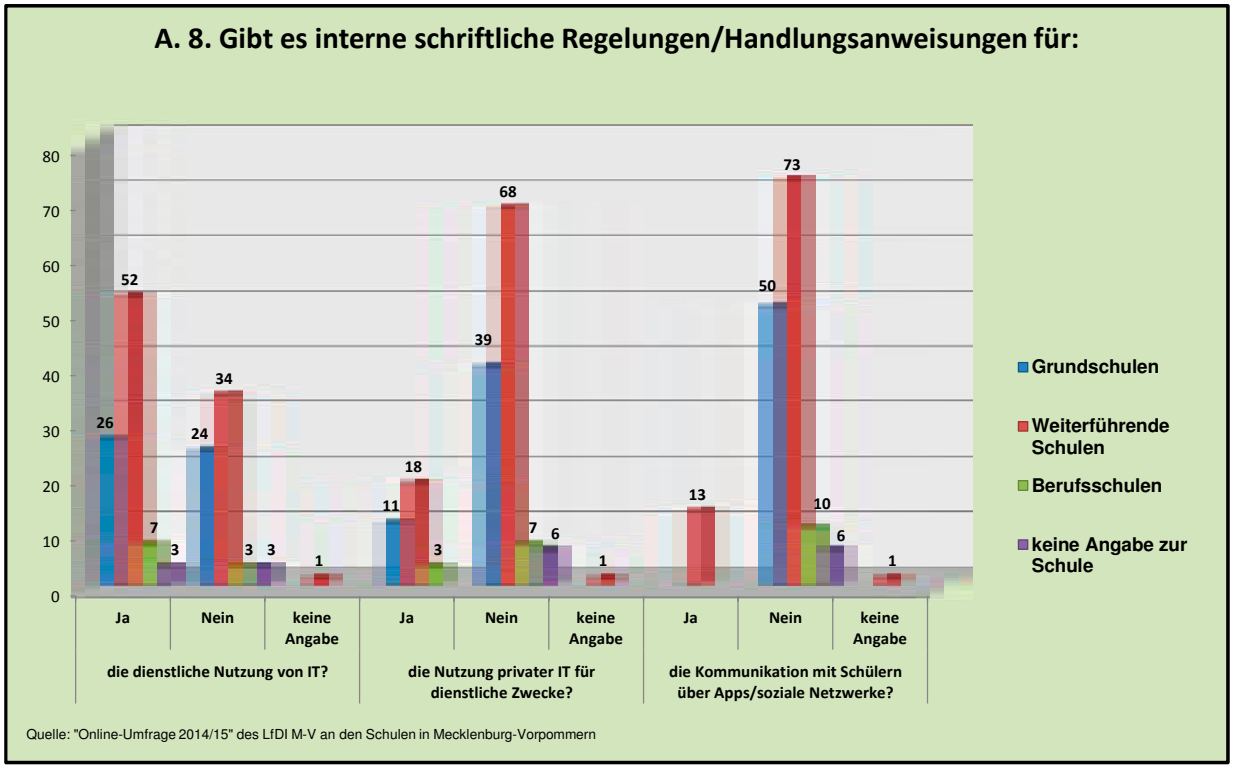
A. Ausstattung der Schule im IT-Bereich			
6. Nutzt die Lehrkraft private Geräte (z. B. Laptops, Tablets, Smartphones) für die Verwaltung von Schülerdaten?	**Ja**	**Nein**	**keine Angabe**
Grundschulen	21	29	
Weiterführende Schulen	39	45	3
Berufsschulen	4	5	1
keine Angabe zur Schule	3	2	1
Summe	67	81	5



A. Ausstattung der Schule im IT-Bereich			
7. Gibt es eine Schnittstelle für die privaten Geräte der Lehrkräfte an die IT-Infrastruktur der Schule (Zugriff auf Netzwerk, Server, PC´s etc.)?	**Ja**	**Nein**	**keine Angabe**
Grundschulen	4	44	2
Weiterführende Schulen	26	61	
Berufsschulen	2	8	
keine Angabe zur Schule		5	1
Summe	32	118	3

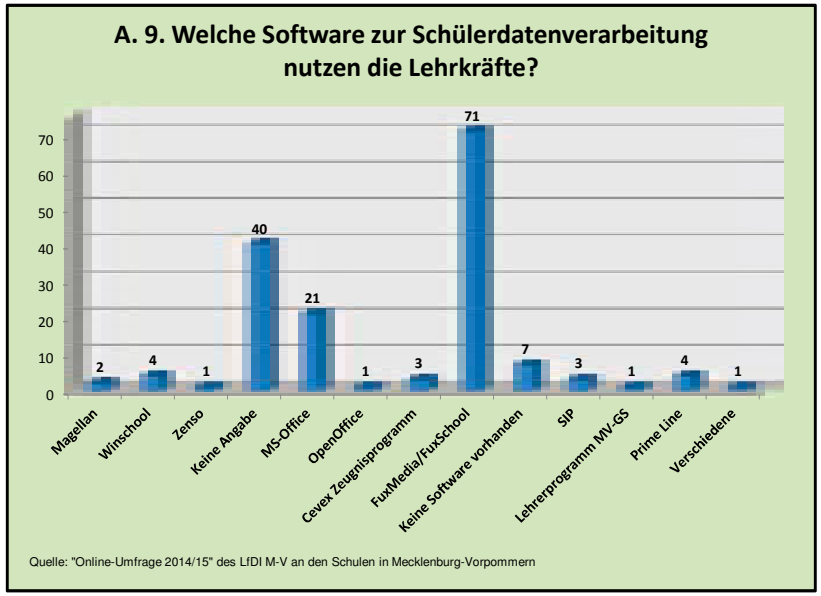


A. Ausstattung der Schule im IT-Bereich									
8. Gibt es interne schriftliche Regelungen/Handlungsanweisungen für:	**die dienstliche Nutzung von IT?**			**die Nutzung privater IT für dienstliche Zwecke?**			**die Kommunikation mit Schülern über Apps/soziale Netzwerke?**		
	Ja	**Nein**	**keine Angabe**	**Ja**	**Nein**	**keine Angabe**	**Ja**	**Nein**	**keine Angabe**
Grundschulen	26	24		11	39			50	
Weiterführende Schulen	52	34	1	18	68	1	13	73	1
Berufsschulen	7	3		3	7			10	
keine Angabe zur Schule	3	3			6			6	
Summe	88	64	1	32	120	1	13	139	1

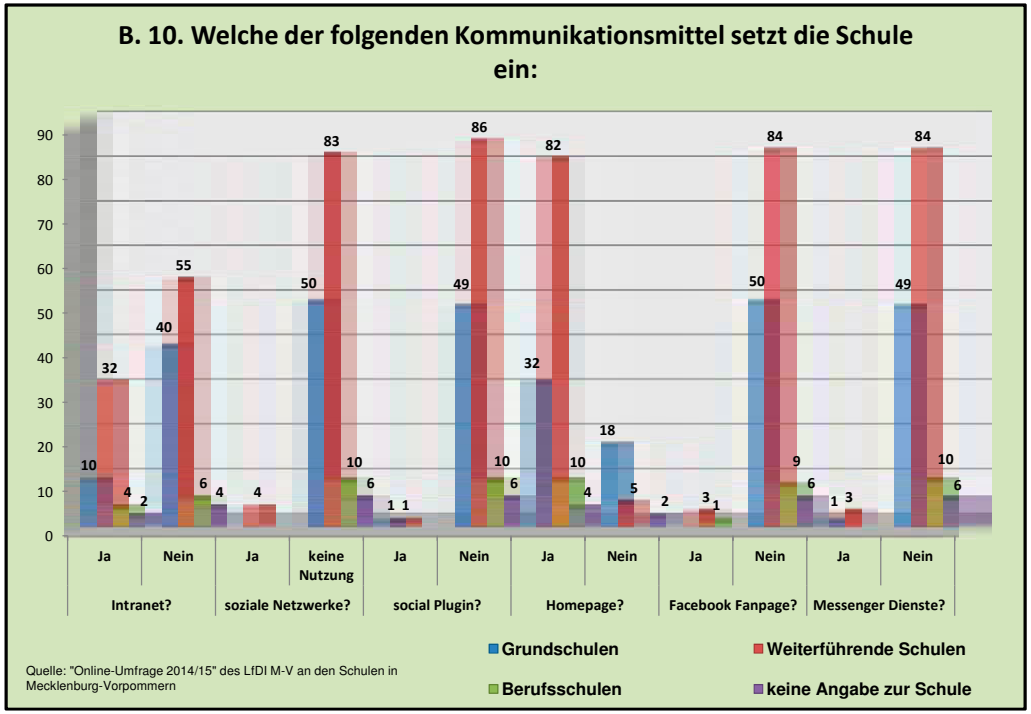


Quelle: "Online-Umfrage 2014/15" des LfDI M-V an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

A. Ausstattung der Schule im IT-Bereich													
9. Welche Software zur Schülerdatenverarbeitung nutzen die Lehrkräfte?	**Magellan**	**Winschool**	**Zenso**	**Keine Angabe**	**MS-Office**	**OpenOffice**	**Cevex Zeugnisprogramm**	**FuxMedia/FuxSchool**	**Keine Software vorhanden**	**SIP**	**Lehrerprogramm MV-GS**	**Prime Line**	**Verschiedene**
Grundschulen		2		10	5			23	6	1	1	1	1
Weiterführende Schulen				23	12		2	47	1	2		3	
Berufsschulen	2	2	1	4	3								
keine Angabe zur Schule				3	1	1	1	1					
Summe	2	4	1	40	21	1	3	71	7	3	1	4	1

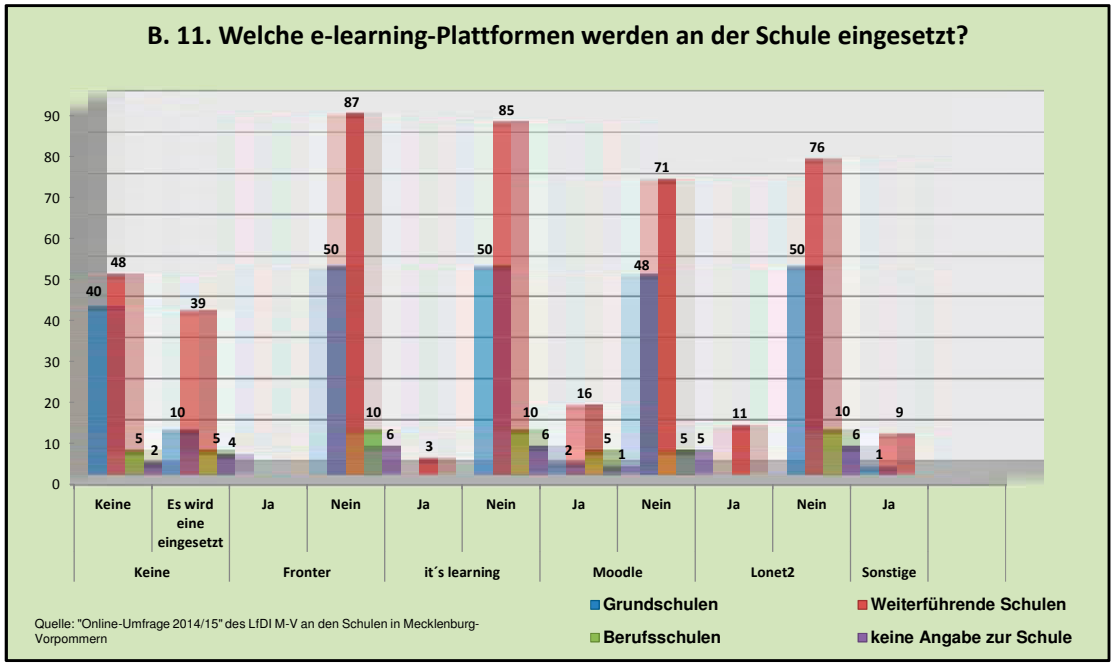


B. Kommunikation zwischen Schulteilnehmern (Lehrer, Eltern, Schüler)													
10. Welche der folgenden Kommunikationsmittel setzt die Schule ein:	**Intranet?**		**soziale Netzwerke?**		**social Plugin?**		**Homepage?**		**Facebook Fanpage?**		**Messenger Dienste?**		**Individualantworten für soziale Netzwerke/Messenger**
	Ja	**Nein**	**Ja**	**keine Nutzung**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
Grundschulen	10	40		50	1	49	32	18		50	1	49	WhatsApp, Facebook, E-Mail
Weiterführende Schulen	32	55	4	83	1	86	82	5	3	84	3	84	
Berufsschulen	4	6		10		10	10		1	9		10	
keine Angabe zur Schule	2	4		6		6	4	2		6		6	
Summe	48	105	4	149	2	151	128	25	4	149	4	149	

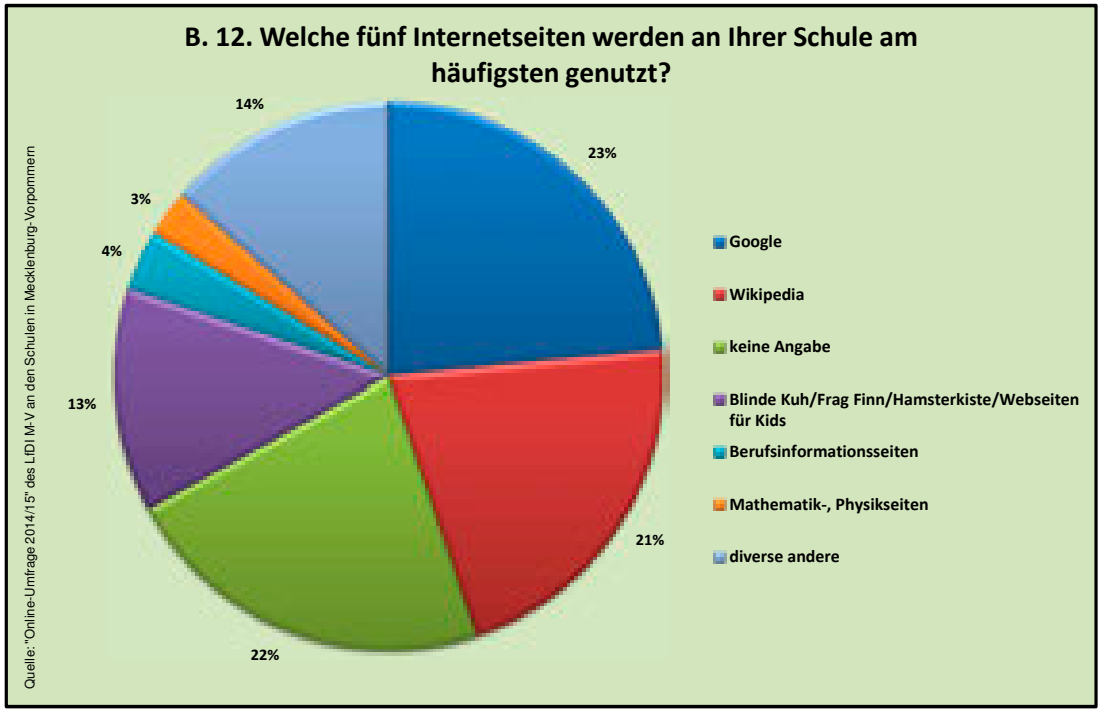


Quelle: "Online-Umfrage 2014/15" des LfDI M-V an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

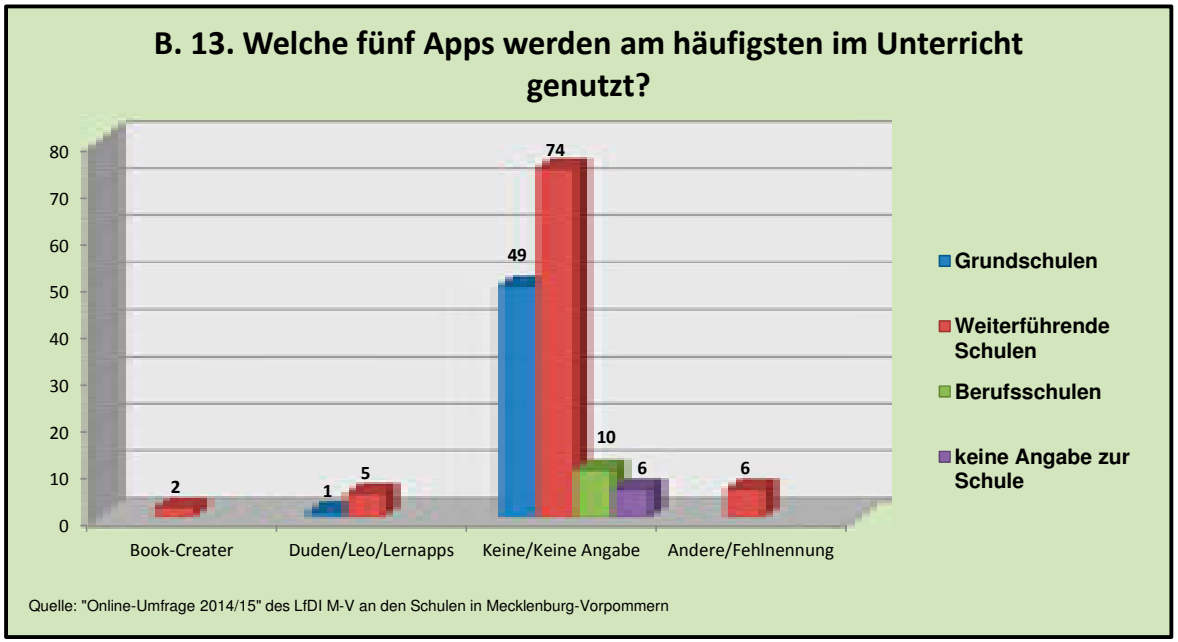
B. Kommunikation zwischen Schulteilnehmern (Lehrer, Eltern, Schüler)												
11. Welche e-learning-Plattformen werden an der Schule eingesetzt?	**Keine**		**Fronter**		**it´s learning**		**Moodle**		**Lonet2**		**Sonstige**	**Individualantworten für Sonstige**
	Keine	**Es wird eine eingesetzt**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	
Grundschulen	40	**10**		50		50	2	48		50	1	Online-Lernprogramme, Klett "Testen und Fördern", Efront, selbstgestaltete, Intranet, Netman for Schools
Weiterführende Schulen	48	**39**		87	3	85	16	71	11	76	9	
Berufsschulen	5	**5**		10		10	5	5		10		
keine Angabe zur Schule	2	**4**		6		6	1	5		6		
Summe	95	**58**	0	153	3	151	24	129	11	142	10	



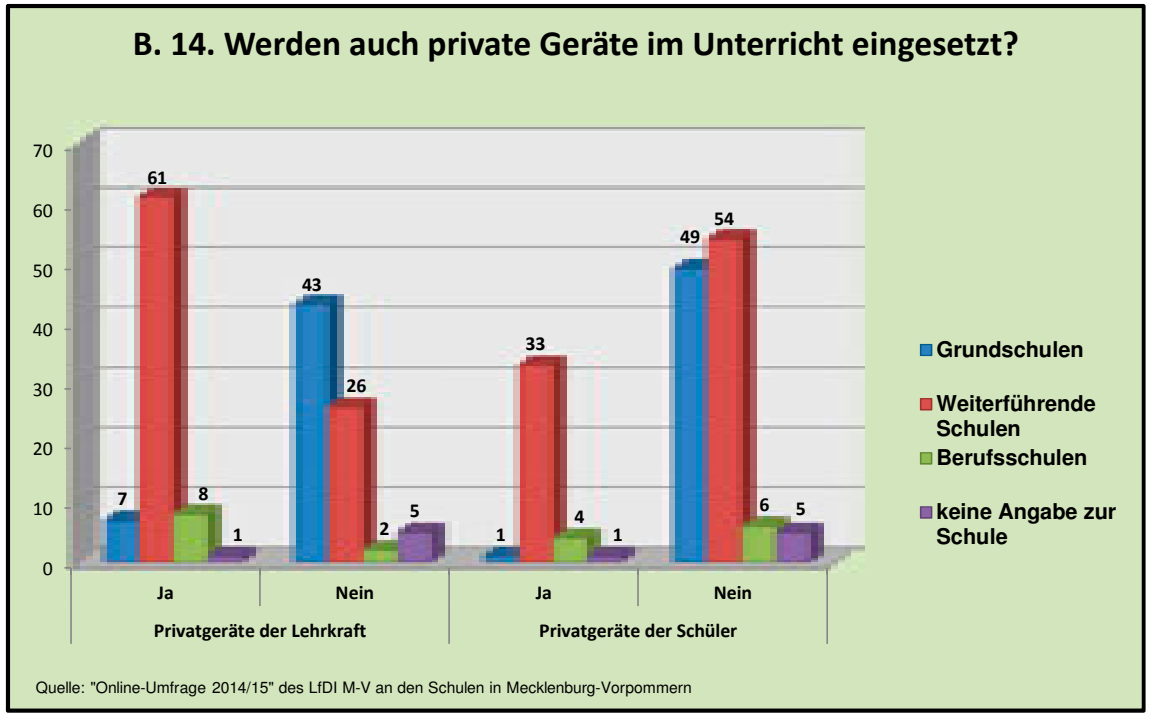
B. Kommunikation zwischen Schulteilnehmern (Lehrer, Eltern, Schi							
12. Welche fünf Internetseiten werden an Ihrer Schule am häufigsten genutzt?	**Google**	**Wikipedia**	**keine Angabe**	**Blinde Kuh/Frag Finn/Hamsterkiste/Webseiten für Kids**	**Berufsinformationsseiten**	**Mathematik-, Physikseiten**	**diverse andere**
Grundschulen	11	7	14	21		1	
Weiterführende Schulen	32	35	29	8	8	5	30
Berufsschulen	7	3	3				
keine Angabe zur Schule	2	2	3				
Summe	52	47	49	29	8	6	30



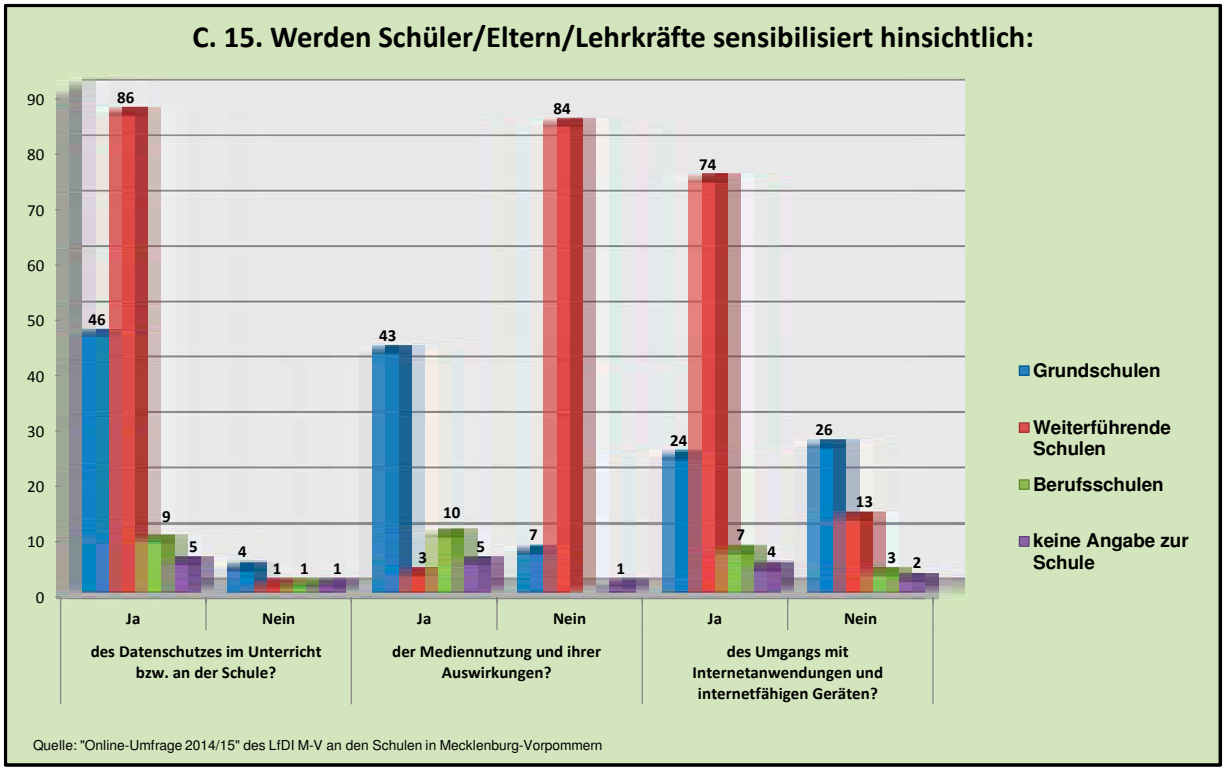
B. Kommunikation zwischen Schulteilnehmern (Lehrer, Eltern, Schüler)				
13. Welche fünf Apps werden am häufigsten im Unterricht genutzt?	**Book-Creater**	**Duden/Leo/ Lernapps**	**Keine/Keine Angabe**	**Andere/Fehlnennung**
Grundschulen		1	49	
Weiterführende Schulen	2	5	74	6
Berufsschulen			10	
keine Angabe zur Schule			6	
Summe	2	6	139	6



B. Kommunikation zwischen Schulteilnehmern (Lehrer, Eltern, Schüler)				
14. Werden auch private Geräte im Unterricht eingesetzt?	**Privatgeräte der Lehrkraft**		**Privatgeräte der Schüler**	
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**
Grundschulen	7	43	1	49
Weiterführende Schulen	61	26	33	54
Berufsschulen	8	2	4	6
keine Angabe zur Schule	1	5	1	5
Summe	77	76	39	114



C. Aufklärung aller Beteiligten						
15. Werden Schüler/Eltern/Lehrkräfte sensibilisiert hinsichtlich:	**des Datenschutzes im Unterricht bzw. an der Schule?**		**der Mediennutzung und ihrer Auswirkungen?**		**des Umgangs mit Internetanwendungen und internetfähigen Geräten?**	
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**
Grundschulen	46	4	43	7	24	26
Weiterführende Schulen	86	1	3	84	74	13
Berufsschulen	9	1	10		7	3
keine Angabe zur Schule	5	1	5	1	4	2
Summe	146	7	61	92	109	44



Quelle: "Online-Umfrage 2014/15" des LfDI M-V an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

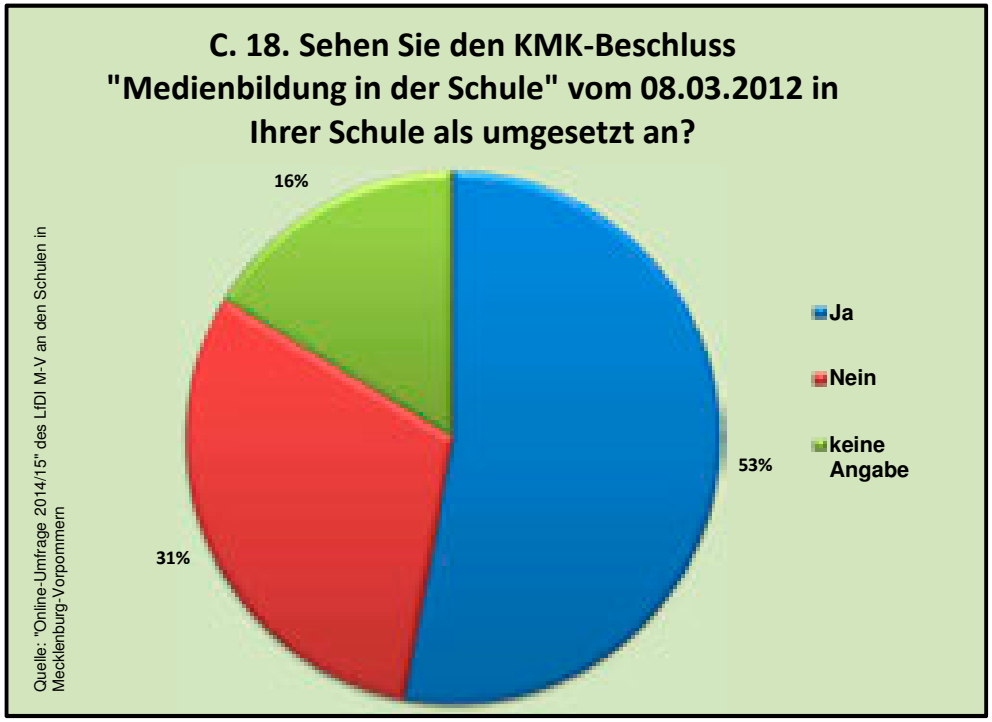
C. Aufklärung aller Beteiligten			
16. Wird eine Einwilligung vor Nutzung von solchen Anwendungen/Geräten verlangt, soweit personenbezogene Daten betroffen sind?	**Ja**	**Nein**	**keine Angabe**
Grundschulen	37	6	7
Weiterführende Schulen	69	13	5
Berufsschulen	6	3	1
keine Angabe zur Schule	2	2	2
Summe	114	24	15



C. Aufklärung aller Beteiligten			
17. Kennen Sie Angebote für die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften?	**Ja**	**Nein**	**keine Angabe**
Grundschulen	43	6	1
Weiterführende Schulen	80	6	1
Berufsschulen	6	3	1
keine Angabe zur Schule	5		1
Summe	134	15	4



C. Aufklärung aller Beteiligten			
18. Sehen Sie den KMK-Beschluss "Medienbildung in der Schule" vom 08.03.2012 in Ihrer Schule als umgesetzt an?	**Ja**	**Nein**	**keine Angabe**
Grundschulen	29	11	10
Weiterführende Schulen	48	29	10
Berufsschulen	2	5	3
keine Angabe zur Schule	2	2	2
Summe	81	47	25



C. Aufklärung aller Beteiligten

18.1 Sehen Sie den KMK-Beschluss "Medienbildung in der Schule" vom 08.03.2012 in Ihrer Schule als umgesetzt an? Welche Verankerung findet Medienbildung (welche Inhalte in welcher Klassenstufe)?

Aufgrund der vielfältigen individuellen Antworten wurde auf eine Aufarbeitung im graphischen Stil verzichtet.

Keine Angabe	35 Schulen
Individualantworten	
Grundschule	- Einsatz von Lernsoftware im Unterricht - Schreiben von Texten im Unterricht - Recherche mit Internet - Grundkurs Computerbedienung
Grundschule	Da wir keine Internetverbindung im Computerraum für unsere Schüler haben, können wir nur Hinweise zur privaten Nutzung (zu Hause) geben.
Grundschule	Klasse 4: Internetführerschein
Grundschule	ab Klasse 3: Umgang mit dem PC, Teile des PC, Internetsuche
Grundschule	PC-Unterricht ab Klasse 1
Grundschule	- teilweise PC-Unterricht in Klasse 2 - ständige Nutzung in allen Klassenstufen - Schulreporter
Grundschule	- Sachkunde-Forschungsaufträge - Computerunterricht und allgemeiner Umgang mit neuen Medien - Fit und sicher-Computerführerschein in Klasse 4
Grundschule	- Einführung in den Umgang mit PC ab Klasse 1 - Einführung in Lernprogramme ab Klasse 1 - Nutzung von Programmen zur Textverarbeitung ab Klasse 1 - Nutzung des Internets zur Recherche ab Klasse 2/3
Grundschule	- Einführung in den Umgang mit dem PC - wöchentlich 1 Unterrichtsstunde pro Klasse im Computerkabinett - Teilnahme am Leseprojekt der Ostsee-Zeitung

Grundschule	in allen Klassenstufen von 2-4: - Freizeit - Medienarten - Miteinander leben, Konflikte - Mit Medien leben
Grundschule	Theoretische Grundlagen im SK-Unterricht der Klassen 3 und 4
Grundschule	Verankerung durch Lernwerkstatt & Texterfassung Nutzung für Deutsch, Ma, Sk
Grundschule	Eine feste PC-Stunde pro Klassenstufe: Inhalte im schulinternen Rahmenplan verankert; Nutzung der Online-Diagnoseplattform von Schroedel; mind. 1 Medienprojekt pro Schuljahr (meist Klassenstufe 4)
Grundschule	Klasse 1-4: Medienkonsum allgemein Klasse 1-4: Belehrung zum sachgemäßen Umgang mit dem Internet Klasse 3: kleiner PC-Führerschein
Grundschule	- Arbeitsgemeinschaften nach dem Unterricht - Nutzung zur Differenzierung - Präsentationen (Klasse 4)
Grundschule	Klasse 1-4: - sicherer Umgang mit den grundlegenden Dingen am Computer (Schreiben, Speichern usw.) - Nutzung des Internets als Lexikon, Materialbeschaffung (Bilder), Infos usw.
Grundschule	Klasse 2: Umgang mit dem Schreibprogramm Klasse 3: Einführung und Umgang mit dem Internet Klasse 4: Rechersche im Internet
Grundschule	- selbstverständlicher Gebrauch von Alltagsmedien im Schull Alltag (PC, Zeitschriften, Bücher, Lernsoftware, Präsentationsprogramm ppt, Filme) - kritischer Umgang mit und bei Datenrecherche, Datenspeicherung und Datenveröffentlichung bei persönlichen/privaten Daten, z. B. Fotoerlaubnis bei Kinderfotos mit Gesichtern
Grundschule	Sachunterricht Klasse 3-4 Themen: Medien / Europa / Leben in anderen Ländern
Grundschule	Klasse 1 und 2: vor allem Lernwerkstatt Deutsch und Mathematik Klasse 3 und 4: Internetrecherchen zu sachkundlichen Themen - spezielle Leseprogramme, z. B. Antolin
Grundschule	ab Klasse 2: Arbeit mit Word, Textverarbeitung / Deutsch ab Klasse 3: Recherche im Internet / Deutsch, Sachunterricht ab Klasse 4: Arbeit mit Excel/ Mathematik
Grundschule	- Einführung in die Arbeit mit dem Computer in Klasse 3 - Computerführerschein Klasse 4 - Schülerzeitung Klasse 4

Grundschule	Klassenstufe 1: Arbeit mit Lernsoftware Klassenstufe 2: Einführung in PC-Benutzung - Schreibprogramm Klassenstufe 3: Einführung Internetrecherche Klassenstufe 4: Festigung aller Kompetenzen und Förderung des selbstständigen Arbeitens am PC
Grundschule	Klasse 2: Wikipedia, Sachkunde Klasse 3-4: Wikipedia, Schülerzeitung Klasse 1-4: Projekt Englisch in der Grundschule
Grundschule	Klasse 1-2: Umgang mit dem PC - PC-Schreiben im Rahmen eines Angebotes der VHS Klasse 4: Unterrichtsstunden zur PC-Sicherheit mit Unterstützung der Polizei
Grundschule	Klasse 3: 13h jährl. Informatik - Einführung in Hardware/Software - Einührung in Word Klasse 4: 26h jährl. Informatik: Word, Paint, Internet
Grundschule	Klasse 1: Bücher, Zeitschriften, CD Klasse 2: PC Lernsoftware/Grundanwendungen, Bücher, Plakate Klasse 3: Bücher, PC Lernsoftware/Schreibprogramm/Nutzung/Internet, Zeitung ZISCH Klasse 4: Bücher, PC Führerschein/E-Mail schreiben, Zeitung ZISCH
Grundschule	- selbständiges Auswählen von Medienangeboten - Arbeit mit Lernprogrammen (Klassenstufe 2, 3, 4) - in Suchmaschinen recherchieren
Grundschule	Informatik: Suche zu naturkundlichen Themen
Grundschule	Klasse 1-2: Heranführung an PC, Lernprogramme Klasse 2: Internet (Mein Heimatort) Klasse 3-4: Internetnutzung unterrichtsbegleitend, Landkreis Ludwigslust/Parchim, Land MV
Grundschule	Klassenstufen 2-4: Grundlagen (Formatieren, Gestalten, Anordnen, Drucken, Verändern, Suchen)
Grundschule	Klasse 2-4: Steckbriefe von Tieren/ Ländern Klasse 2-4: Suchen von Begriffen/Inhalten aus dem Internet Klasse 1-4: Arbeit mit dem Computer Klasse 4: Gefahren des Internets
Grundschule	Klasse 4: Zeitungsprojekt Zisch Klasse 1-4: Themen im Sachunterricht
Grundschule	- Stationslernen mit Lernsoftware zum Rechnen, Lesen und Schreiben - Antolin zur Lesemotivation und Analyse - Sachunterricht Computer: Aufbau und Funktionsweise, Anwendungsprogramme nutzen
Grundschule	- erfolgt im Hinblick auf die Möglichkeiten der Schüler in verschiedenen Klassenstufen bzw. übergreifend - vor allem im Bereich der Ober- und Abschlussstufen verstärkt, z. B. Schülerzeitung, Kurs Medien

Grundschule	Klasse 3-4: Risiken Sozialer Netzwerke Klasse 3-4: Internetrecherche Vorgehen Klasse 3-4: Kritische Analyse der gewonnenen Informationen via Internet Klasse 4: Schülerzeitung
Grundschule	Sachkunde, Mathe, Deutsch, Hauswirtschaft, Werken u. a.
Grundschule	Klasse 1 bis 4: Einsatz der Lernwerkstatt Klasse 3 und 4: Sachkunde, Informationen aus Kindersuchseiten Klasse 3 und 4: Englischunterricht
Grundschule	Klasse 3: Zisch-projekt (Nordkurier) Klasse 4: Schülerzeitung Klasse 3-4: Projekt Medienbrecher (in Planung)
Grundschule	Klasse 1: Teile des Computers, Einführung in Word Klasse 2: Umgang mit Word Klasse 3: Tabellen Klasse 4: Internet und gezielte Suche im Netz, PowerPoint
Weiterführende Schule	ab Klasse 4: einfache Internetrecherche ab Klasse 5: Erstellung von Präsentationen ab Klasse 7: Tabellenkalkulationen
Weiterführende Schule	Medien AG Ganztagsschule AWT-Unterricht in allen Jahrgangsstufen
Weiterführende Schule	- im Fach Informatik von Klasse 5-10, wahlweise in Klasse 11-12 Klasse 6: Nutzung des Internets Klasse 8-9 bzw. 11-12: Datenschutz, Persönlichkeitsrechte - im Fach Skills von Klasse 5 bis 8: Vorbereitung Vorträge u. ä.
Weiterführende Schule	Klasse 5: Textverarbeitung Klasse 6: Tabellenkalkulation ab Klasse 5: Internetsuche
Weiterführende Schule	Klasse 9: Praxislernen (Berufsorientierung, PowerPoint) Klasse 7-8 und 10: Schülerzeitung im Wahlpflichtunterricht Klasse 5-10: Medienerziehung in AWT und Sozialkunde
Weiterführende Schule	- Facebook - Projekt - ab Klasse 7: Informatik als verbindliches Unterrichtsfach - diverse Unterrichtsfächer - Deutsch, Sozialkunde ...
Weiterführende Schule	Klasse 7: Gefahren des Internets, Cybermobbing, soziale Netzwerke - Elternabende zu diesem Thema - Webinare mit Fachanwältin (Frau Gesa Stückmann) - Medieneinsatz im Unterricht (Intel-Lernen) alle Kollegen
Weiterführende Schule	Recherche, Textverarbeitung, Mediennutzung

Weiterführende Schule	Klasse 9-12: Nutzung von Medien in Präsentationen Klasse 11-12: Nutzung von WIKI Klasse 7-12: Internetrecherchen
Weiterführende Schule	Klasse 5-6: AWT-Unterricht epochal Informatik alle Klassenstufen: Projekt "Cybermobbing" Klasse 8: Soziale Netzwerke
Weiterführende Schule	ab Klasse 7: Schutz im Internet, Social Network, sichere Internetrecherchen
Weiterführende Schule	Klassenstufe 5-6: Internetsicherheit (Schüler und Eltern) Klassenstufe 7-8: Cybermobbing (Prävention) Klassenstufe 9-10: Urheberrecht
Weiterführende Schule	ab Klasse 7: Vorträge in allen Fächern Klasse 7 und 10: angewandte Informatik - Arbeit an Jahresarbeiten
Weiterführende Schule	Klasse 7-11: Projekttage zur Entwicklung der Medienkompetenz Klasse 9-10: Wahlpflichtkurs Medien alle Klassen: Projektlernen (themenspezifisch für jede Klassenstufe)
Weiterführende Schule	Klasse 5-6: Datenschutz und sicherer Umgang im E-Mail-Verkehr, Datensicherheit - Umgang mit Passwörtern; Verhalten in sozialen Netzwerken Klasse 9: Risiken bei der Nutzung sozialen Netzwerken Klasse 11: Verhalten in sozialen Netzwerken; Rechte der Betroffenen; Datenfreigabe
Weiterführende Schule	Klasse 7-8: Cybermobbing Klasse 8: Ohne Moos nix los (Sparen und Kalkulieren) Klasse 5-10: Datenschutz in sozialen Netzwerken Klasse 9-10: Bild- und Urheberrechte; Copyright Klasse 10: Erstellen von Jahresarbeiten
Weiterführende Schule	- Thematische Elternversammlung zum Thema "Soziale Netzwerke" - Informatikunterricht - Mathematikunterricht: Hinweis auf Unterstützungs-, Übungsangebote im Internet (Videos, interaktive Arbeitsblätter usw.) - Astronomie: Opensource-Sternenkarten ...
Weiterführende Schule	Klasse 6: Informatik, Umgang mit personenbezogenen/-beziehbaren Daten/Datenschutz/Risiken/ Probleme in der Kommunikation im Internet/Methodentraining Klasse 5-6: Umgang mit Medien/ Textanalyse.../AWT/Info/Deutsch/Ph Klasse 7-10: Vorträge halten mit PPt-Präsentationen; sinnvolle Verwendung von Hyperlinks
Weiterführende Schule	In unserer Schulform "Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung" ist die Umsetzung des KMK-Beschlusses für unsere Schüler nur eingeschränkt möglich.
Weiterführende Schule	Klasse 7-10: Nutzen von Suchmaschinen, Darstellung von Informationen Klasse 8-10: Jugendmedienschutz

Weiterführende Schule	Klasse 6: Internetrecherche, Internetsicherheit Klasse 7: Informieren in Datenbanken und -netzen Klasse 9: Medienrecht
Weiterführende Schule	Klasse 5-6: Informatische Grundbildung Klasse 7-10: Einsatz neuer Medien im Fachunterricht, Internetrecherche in der Projektarbeit Klasse 10: Verarbeitung von Informationen für die Jahresarbeit/Erstellung der Jahresarbeit
Weiterführende Schule	Klasse 5-6: Recherche im Internet, Medienrechte ab Klasse 7: Verhalten/Auswirkungen sozialer Netzwerke, Zitieren aus INet und Quellennachweise
Weiterführende Schule	Klasse 4: Webinar Gefahren im Internet: für Eltern Klasse 5: Webinar Gefahren im Internet: für Schüler Schüler wurden ausgebildet zu Medienscouts
Weiterführende Schule	Klasse 1-4: Umgang mit Lernsoftware/-programmen Klasse 5-6: Kommunikation gestern-heute-morgen Klasse 7-8 Cybermobbing Klasse 7-10: Umgang mit Facebook und anderen sozialen Netzwerken
Weiterführende Schule	Klasse 9-10: Möglichkeiten der Handynutzung über das Telefonieren und SMS-Schreiben hinaus Klasse 5-6: Aufzeigen von Möglichkeiten verschiedener Internetseiten zum Üben und Wiederholen Klasse 7: Wir drehen einen Film
Weiterführende Schule	Klasse 6: Mediennutzung und Persönlichkeitsrechte Klasse 10: Creative Commons Lizenz für Kreative Klasse 6: Kommunikation - gestern, heute, morgen
Weiterführende Schule	Klasse 9: Soziale Netzwerke, Datenschutz, Urheberrecht Klasse 5-6: Umgang mit Internetrecherchen
Weiterführende Schule	Orientierungsstufe: Mediennutzung+Auswirkungen, Urheberrecht SEK I: Juniorwahhl Klasse 7-9: Forschendes Lernen mit vielfältigen Medien
Weiterführende Schule	Klasse 5-7: Umgang mit den Office-Programmen im Informatikunterricht ab Klasse 5: Internetnutzung ab Klasse 5:Umgang mit social media im Informatikunterricht sowie auf Elternabenden im SJ 2013/14
Weiterführende Schule	Klasse 9: Projektwoche Kl. 9 (D, Eng, AWT) Klasse 5-7: Urheberrecht, Recht am Bild, persönlicher Datenschutz Klasse 8-10: Gefahren im Netz -HeineFilmStudio
Weiterführende Schule	Klasse 6: Informatikunterricht "Alles rund ums Internet" Lernseminare in Klasse 5-7: Themen wie "Urheberrecht", "Umgang mit sozialen Netzwerken", "Suchtgefahren bei Computerspielen" oder "Gestaltung kleiner Videosequenzen"; diverse Elternversammlungen - Einladung von Referenten

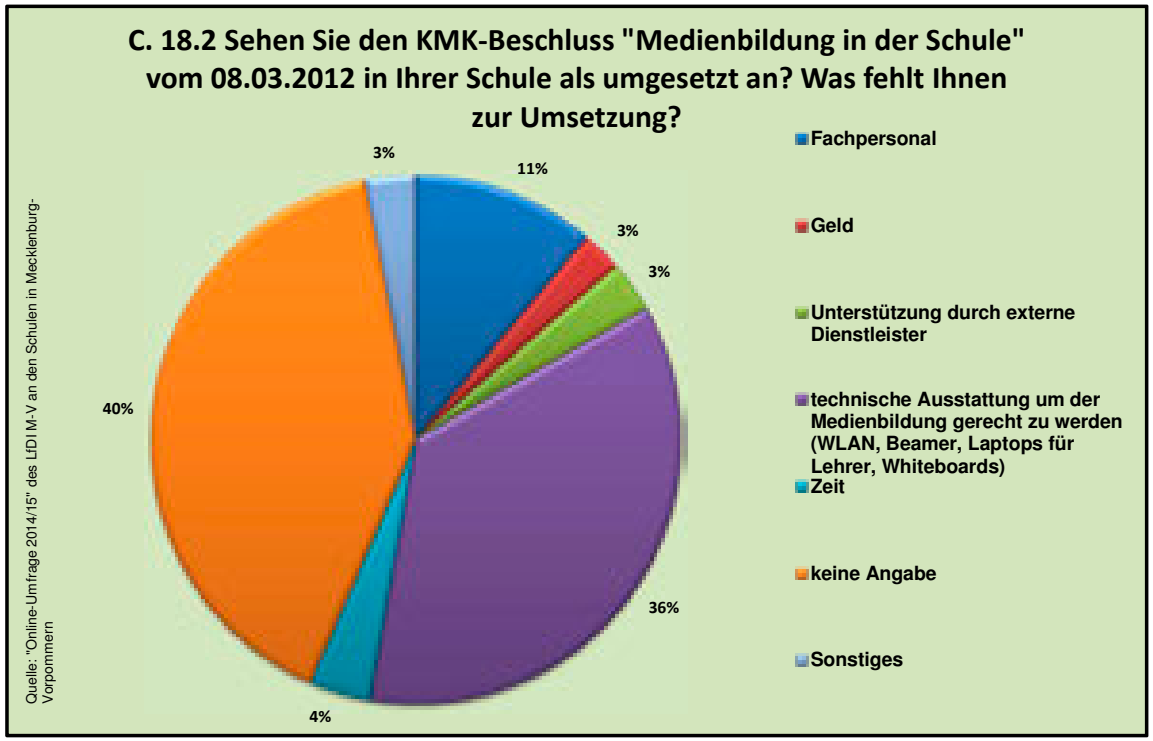
Weiterführende Schule	Klasse 7: Soziale Netzwerke/Vorsicht bei Veröffentlichung persönl. Daten, Klasse 8: Mobbing, Gefahren im Umgang mit digit. Medien, Suchtgefahr Klasse 9: Viren, Würmer, Trojaner
Weiterführende Schule	Klasse 7: Gestalten von Medien Klasse 9: Gestaltung von Präsentationen, Informatik Simulationen in Bioliogie, Chemie, Physik, Informatik u.a. Fächern
Weiterführende Schule	- WPU 10: Politik medial aufgearbeitet, Rolle der Medien, Umgang mit Medien, Medienmanipulation, Erstellen von Medienprodukten - Sozialkunde 8: "Was sind Medien", Medienarten, Medienverhalten Jugendlicher - div. Fächer: Portfolio, digitale Schulbücher, Präsentationen
Weiterführende Schule	ab Klasse 5: - sinnvoller Umgang mit Handys (Einschränkungen in der Nutzung) - Einsatz von Handys im Unterricht als techn. Hilfsmittel (Rechner, Stoppuhr) - Einsatz von Handys im Unterricht als Recherchemittel
Weiterführende Schule	Klasse 7: verantwortungsvoller Umgang mit Medien Klasse 7-8: Schüler TV-AG Klasse 7-11: Recherche und PowerPoint in den Freiarbeitswochen
Weiterführende Schule	Klasse 7-9: Wahlpflicht Informatik, Umgang mit dem PC, Umgang mit Word, Einsatz von Excel Gebrauch des Internets
Weiterführende Schule	Klasse 5-12: Umgang mit sozialen Netzwerken Klasse 5-10: Anwendung von MS-Office Klasse 7-12: effektive Internet-Recherche
Weiterführende Schule	Klasse 6: Internetrecherche, Urheberrecht, Quellenangaben Klasse 7-8: Cybermobbing
Weiterführende Schule	anerkannte Multimediaschule, entsprechend Inhalte in allen Klassenstufen
Weiterführende Schule	Klasse 8: Gesa Stückmann Klasse 7-10: Teamstunden Medienschulungen alle Klassen: Nutzung digitaler Medien im Unterricht
Weiterführende Schule	Klasse 7-10: Berufsfrühorientierung Klasse 3-10: Videothek Kreismediencenter Klasse 6-10: Internetrecherche
Weiterführende Schule	Klasse 5: Umgang mit persönlichen Daten/Passwortschutz Klassen 7: Präsentationserstellung Klasse 11: Filmprojekt
Weiterführende Schule	Klasse 3-10: Medienkonzept der Schule, Zischprojekt, Mediensicherheit

Weiterführende Schule	ab Klasse 6: Datenschutz, soziale Netzwerke - regelmäßig ab Klasse 5: Informatikunterricht Klasse 5-10: Informatikbiber ab Klasse 5: bedarfsgerecht in Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch
Weiterführende Schule	Klasse 9-10: Unterstützung und Gestaltung innovativer Lernprozesse AWT-Unterricht Klasse 9-10: aktive und demokratische Teilhabe an Politik und Kultur Sk, Wahlen Klasse 5-6: Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung Info Klasse 5-6: Schutz vor negativen Einflüssen Info und Elternabend
Weiterführende Schule	Grundschule: Einführung in Umgang mit PC, antolin Weiterführender Schulteil ab Klasse 6: Internetsicherheit (Projekt)
Weiterführende Schule	- aufbauend im AWT-Unterricht, - Projekte zu Cybermobbing, fest integrierter Selbstständiger Praxisorientierter Unterricht mit Erstellung vielfältiger Präsentationen - interne Kommunikation über E-Mail - Einführung der Lernplattform it'slearning stufenweise ab 2.HJ
Weiterführende Schule	ab Klasse 11-13: Materialrecherche im Internet für alle Fächer, Umgang mit Schreibprogrammen (besonders in Informatik, Deutsch), Erstellen von Fach- und Semesterarbeiten, Power-Point-Präsentationen
Weiterführende Schule	Klasse 7-9: Zisch-Projekt Klasse 6 und 8: Cybermobbing Klasse 5: Buchprojekt (Verein Jugendkunst e.V.)
Weiterführende Schule	Klasse 11: Projekt "Hochschulvorbereitendes Arbeiten" Klasse 10: Projekt "Ökologischer Fußabdruck", Projekt "Masterclass Physik"
Weiterführende Schule	Klasse 5 und 9: Urheberrecht, Lizenzrecht (Jahresarbeit) Klasse 5 und 7-8: Jugendschutz, Persönlichkeitsrecht Klasse 5-6 und 10: Datenschutz
Weiterführende Schule	Informatikunterricht in allen Klassenstufen
Weiterführende Schule	Klasse 5-6: Einstieg als Bestandteil von AWT - Information über die Homepage - Arbeit mit Suchmaschinen - Arbeit mit Lernprogrammen
Weiterführende Schule	ab Klasse 5: Nutzung von Intranet -> Lo-Net2, Wikipedia -> Informationsfindung ab Klasse 7: Berufsorientierung -> Seiten des BIZ
Weiterführende Schule	Klasse 3-6: (Förderschule) Grundkenntnisse am PC; Nutzen von Lernsoftware im Rahmen des Förderunterrichts, erste Schritte im Netz Klasse 7-10: Nutzen im Rahmen des Informatik- und AWT-Unterrichts, sicherer Umgang mit dem Internet, Sicherheit in den Sozialen Netzwerken im Internet; Bewerbertraining
Weiterführende Schule	alle Klassenstufen über den Informatikunterricht

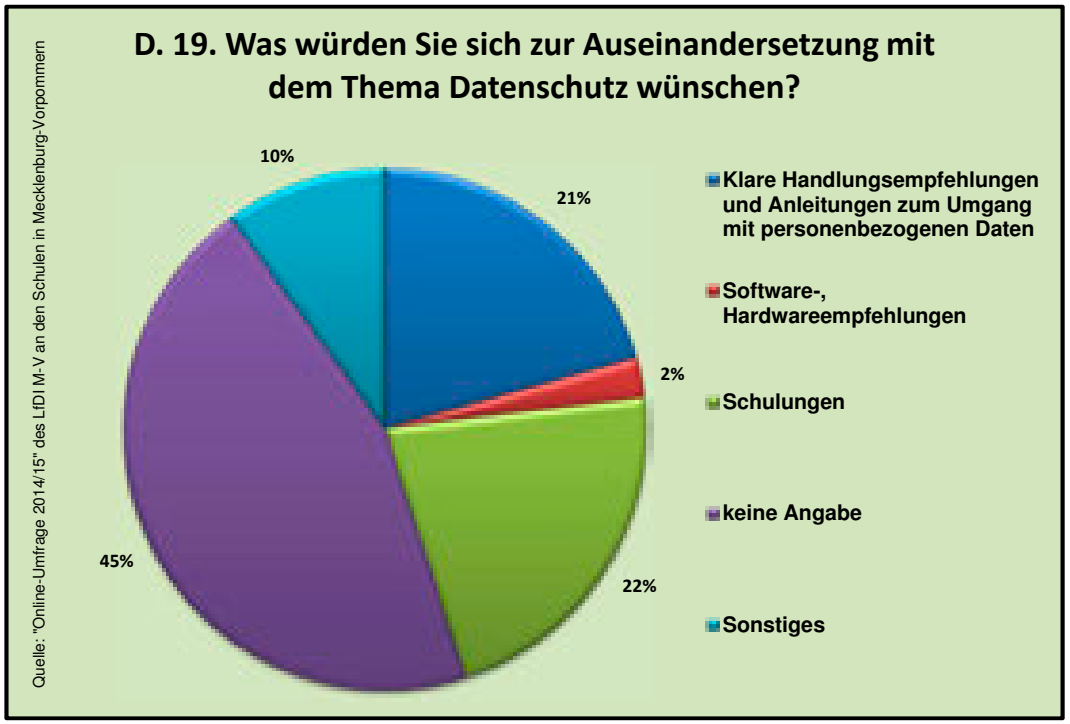
Weiterführende Schule	Klasse 5-6: Lesetagebücher (Ergebnisse werden auf dem Server gespeichert); Profilierungsunterricht - Internet und PowerPoint Klasse 8: Zeitungsprojekt ZiSch Klasse 9: Medienkonsum (Internet, TV, Zeitung und Zeitschriften) Klasse 9-10: Informatik im Wahlpflichtunterricht
Weiterführende Schule	Klasse 6: sichere Passwörter/ Klicksafe- sicher Surfen Klasse 9: Urheberrecht, Vorträge Frau Stückmann (Rechtsanwältin) Lehrer, Eltern Schüler
Weiterführende Schule	Klasse 7-8: Informatik, Präsentation Klasse 9: AWT, UE-Online
Weiterführende Schule	Klasse 5-6: Informatikunterricht: Umgang mit Browser, sinnvolle Recherche, Einstellungen Klasse 7-10: Wahlpflichtunterricht, wenn Kurs Informatik stattfindet: soziale Netzwerke, Datenschutz, Schadprogramme Klasse 5-6: GTS Kurs Informatik, Urheberrecht, Recht im Internet, Datenschutz
Weiterführende Schule	Klasse 7: Datenschutz, Jugendschutz, Persönlichkeitsrecht, Urheber- und Lizenzrecht Klasse 8: Präsentieren mit verschiedenen Programmen Klasse 11-12: Filmanalyse
Weiterführende Schule	Klasse 5 und 8: Recht und Unrecht im Internet Klasse 5-6 und 9: Publikation und Präsentation
Weiterführende Schule	Klasse 7-9: Integration in den Informatikunterricht aller Klassenstufen (insbesondere Soziale Netze - Klasse 7/8: Präsentieren u. Publizieren - Klasse 7-9, digitale Bildbearbeitung Klasse 7 u. 9: Datenschutz und Datensicherheit - integriert in 7-9 sowie verbindliche Thematik in Sek II) Klasse 8: "Digitale Diät" - Deutsch
Weiterführende Schule	Klasse 5: Schreibprogramm, Bildbearbeitung Klasse 6: PowerPoint ab Klasse 7: Tabellenkalkulation
Weiterführende Schule	Klasse 7: Suchmaschinen/Internetrecherche Klasse 8: ZISCH (Deutsch 8) Klasse 9: Publikation und Präsentation (Wahlpflichtunterricht)
Weiterführende Schule	Klasse 10: Berufs- und Studienorientierung (Bildungsgang Gymnasium) Klasse 4: Sachunterricht (Bildungsgang Grundschule) Klasse 10: Facharbeiten (Bildungsgang Regionale Schule)
Weiterführende Schule	Klasse 6: Vortragsgestaltung, Plakatgestaltung, Flyer Klasse 9: Informatikunterricht; Thema "Wahlen" in Sozialkunde; Atomausstieg, Atomkraftwerke Physik/Internet
Berufsschule	Erzieher und Sozialassistentausbildung => Module 4 Medienbildung; Gesundheitsfach- und dienstberufe Medienkompetenz in Lernfeldern, Themenbereichen, Fächern

Berufsschule	berufsspezifisch Sozialkunde, Geschichte,Lernfelder
Berufsschule	nur nebenbei; kein Lehrplan-Inhalt
Berufsschule	Klasse 11: Fachgym. Datenschutz, Datensicherheit, Gefahren aus dem Internet in allen Klassen der dualen Ausbildung: Anwendung und Nutzung des Programms MS Office und spezieller Software im Bereich Rechnungswesen
Berufsschule	Klasse FG 11-13: Filmmaterial in Sozialkunde - alle Lehrjahre/ interaktive Software Chemie
Berufsschule	Klasse FG 11: Fach Datenverarbeitung diverse Klassen in der Berufsausbildung: Standardsoftware als auch Branchensoftware
keine Angabe zur Schule	Klasse 7: Lebenslauf, Projekt Wasser Klasse 8: Berufswahlpass, Bewerbung Klasse 9: Was aus mir werden kann? Naturkunde
keine Angabe zur Schule	Umgang mit Programmen der Text-, Bild-, Ton- und Videobearbeitung Gefahren und Nutzen des Internets Verantwortungsvoller Umgang mit sozialen Netzwerken, Foren, Blogging etc.
keine Angabe zur Schule	Klasse 7: Aufbau PC/Umgang mit WORD Klasse 8: Umgang mit Excel/PowerPoint/sicherer Umgang mit dem Internet Klasse 9: Gestaltung einer Abschlusszeitung mit dem PC

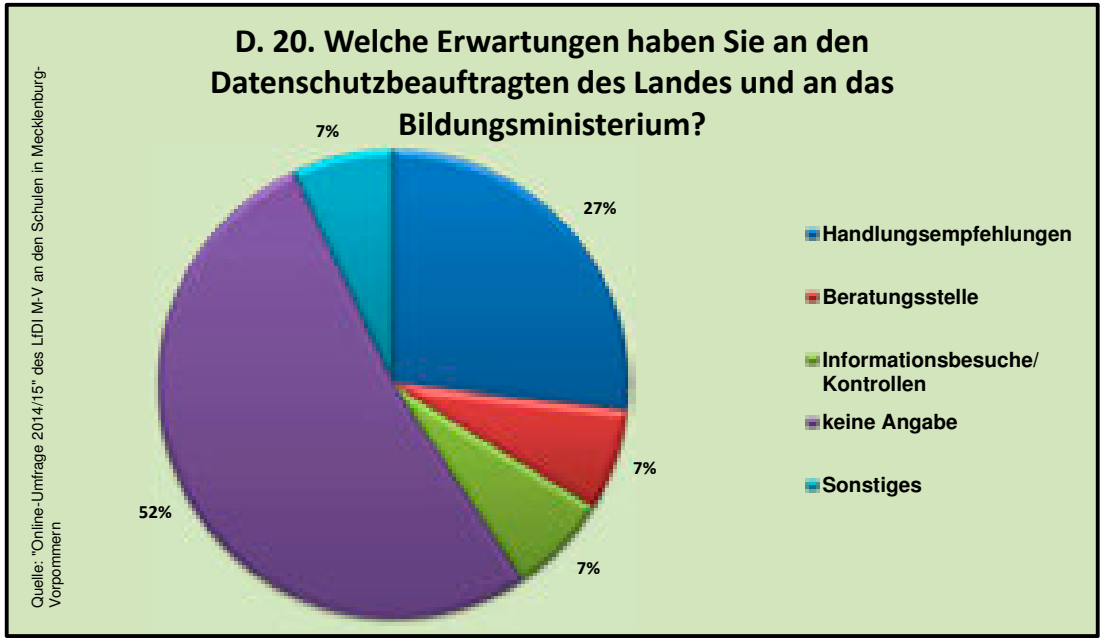
C. Aufklärung aller Beteiligten							
18.2 Sehen Sie den KMK-Beschluss "Medienbildung in der Schule" vom 08.03.2012 in Ihrer Schule als umgesetzt an? Was fehlt Ihnen zur Umsetzung?	**Fachpersonal**	**Geld**	**Unterstützung durch externe Dienstleister**	**technische Ausstattung um der Medienbildung gerecht zu werden (WLAN, Beamer, Laptops für Lehrer, Whiteboards)**	**Zeit**	**keine Angabe**	**Sonstiges**
Grundschulen	3	2	1	17	3	23	2
Weiterführende Schulen	15	2	4	34	2	34	3
Berufsschulen				4	1	5	
keine Angabe zur Schule				3		3	
Summe	18	4	5	58	6	65	5



D. Kommentare/Fragen/Anregungen der Schule hinsichtlich des Themas Datenschutz					
19. Was würden Sie sich zur Auseinandersetzung mit dem Thema Datenschutz wünschen?	**Klare Handlungsempfehlungen und Anleitungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten**	**Software-, Hardwareempfehlungen**	**Schulungen**	**keine Angabe**	**Sonstiges**
Grundschulen	8	3	6	28	6
Weiterführende Schulen	23	1	24	35	9
Berufsschulen	2		5	4	
keine Angabe zur Schule				5	1
Summe	33	4	35	72	16



D. Kommentare/Fragen/Anregungen der Schule hinsichtlich des Themas Datenschutz					
20. Welche Erwartungen haben Sie an den Datenschutzbeauftragten des Landes und an das Bildungsministerium?	**Handlungsempfehlungen**	**Beratungsstelle**	**Informationsbesuche/ Kontrollen**	**keine Angabe**	**Sonstiges**
Grundschulen	13	3	5	31	1
Weiterführende Schulen	26	8	3	41	9
Berufsschulen	3		3	4	1
keine Angabe zur Schule				6	
Summe	42	11	11	82	11



D. Kommentare/Fragen/Anregungen der Schule hinsichtlich des Themas Datenschutz

21. Gibt es sonst noch etwas, das Sie uns mitteilen möchten?

Aufgrund der vielfältigen individuellen Antworten wurde auf eine Aufarbeitung im grafischen Stil verzichtet.

Keine Angabe	135 Schulen
Individualantworten	
Grundschule	Wo und wann werden die Umfrageergebnisse veröffentlicht?
Grundschule	Es handelt sich bei uns um eine Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Leider gab es anfangs keine Auswahl dieser Schulart. Der falsch gesetzte Punkt ließ sich auch nicht mehr entfernen. Im Hinblick auf unsere Schülerschaft sind einige Fragen schwierig zu beantworten, da die Nutzungsmöglichkeiten von PC und Internet sehr abhängig sind von den geistigen Fähigkeiten der Kinder. Unsere Computer werden vor allem für die Arbeit mit Lern- und Schreibprogrammen und im Internet für die Vorführung von Videosequenzen o. ä. genutzt. Insbesondere in der Ober- und Abschlussstufe bzw. im Rahmen von Kursgruppen findet zunehmend auch Informationssuche im Internet unter Anleitung statt. Hier wird sich auch mit dem Thema Datenschutz verstärkt auseinandergesetzt.
Grundschule	- Unsicherheit vorhanden, z. B. was, wo, wie durch wen gespeichert wird wie lange Aufbewahrung und Transfer zwischen privatem Rechner und Schulrechner, z. B. beim Schreiben von Förderplänen und Zeugnissen
Weiterführende Schule	Die technische Unterstützung durch die übergeordnete Einrichtung (KMZ) ist nicht ausreichend.

Weiterführende Schule	Bitte stellen Sie eine Übereinstimmung von Forderungen der Bildungspolitik und der Bereitstellung finanzieller Mittel durch Frau Polzin her.
Weiterführende Schule	Die Datenschutzregelungen (z. B. bei der Übermittlung von Schülerakten in bereinigter Form) erschweren den Arbeitsprozess an Schulen exorbitant. Hier müssen Veränderungen beraten und beschlossen werden.
Weiterführende Schule	fehlender Schuladministrator für PC
Weiterführende Schule	E-learning und die Plattformen sollten in Weiterbildungen stärker bekannt gemacht werden, nicht nur in Abrufveranstaltungen, die mangels Beteiligung dann ausfallen.
Weiterführende Schule	Der überzogene Datenschutz behindert die Arbeit der Lehrer. Der Zugriff der Eltern auf die Notenliste der Kinder muss realisiert werden können.
Weiterführende Schule	Ein paar Abminderungsstunden für eine Lehrkraft reichen nicht aus, wenn die Schule mehr und mehr technische Möglichkeiten erhält. Wir brauchen Techniker vor Ort oder auf schnellen Abruf. Oft muss sich der Informatiklehrer um die internen Medienfortbildung der Lehrkräfte kümmern. Der Schulträger ist nicht in der Lage, die notwendige Technik bereitzustellen. Momentan kommen wir nicht mal ins SIP, weil unser Betriebssystem zu alt ist. Wir bilden Tandem-Teams statt zu zentralen Fobi zu gehen, da auch dort die Kenntnisse der TN sehr unterschiedlich sind und nie passgenau gearbeitet werden kann. Es braucht nachhaltiges Üben und Benutzen ohne Angst vor Fehlern und Blamage.
Weiterführende Schule	Das Problem, dass außerschulisches Mobbing über soziale Netzwerke in der Schule ausgetragen wird, wird eh keiner ändern können.

Weiterführende Schule	- Ein Förderpaket wie seinerzeit der IT-Warenkorb wären wünschenswert, da sich gerade die Gemeinden die z. T. kosten-intensive Erneuerung der Hard- und Software an den Schulen nicht leisten können. - Die Bereitstellung der aktuellsten Hard- und Software für die Büros der Schulen durch das Land. - Bei der teilweise extremen Verweigerungshaltung gerade älterer Kollegen wäre eine verpflichtende Technikschulung und die verpflichtende Nutzung des PC im Rahmen von Rundbriefen, Bereitstellung von Materialien, Notenverwaltung etc. wünschenswert.
Weiterführende Schule	- finanzielle Unterstützung des Schulträgers bei der Ausstattung der Schulen
Weiterführende Schule	Darüber hinaus halte ich es für unbedingt nötig, dass Schulen ab einer Schülerzahl von 500 und den damit zusammenhängenden Geräten einen eigenen IT-Verantwortlichen haben sollten. Dieser sollte unbedingt Lehrer, aber nicht zwingend Informatiklehrer sein.
Berufsschule	- sinnvolles E-Mail-System für die Schulleitungen (verschlüsselt usw. ja, aber für normale E-Mail-Clients) - Vorlagen für Nutzungsvereinbarungen, Belehrungen, Datenschutzabfragen usw.
Berufsschule	- einen IT-Beauftragten mit entsprechender Qualifikation für jede Schule - Medienschein für Referendare, Lehrer und Schulleitung überarbeiten
keine Angabe zur Schule	Da Förderschulen bereits in der ersten Frage ausgespart sind, beteilige ich mich als Schulleiter einer solchen Schule nicht an dieser Umfrage.



Der Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern

Projekt

„Datenschutz an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“

Anlage 3

Fragebogen zu den Kontroll- und Informationsbesuchen

Stand: 31. Dezember 2015

Vorbemerkung

Ablauf des Kontroll- und Informationsbesuches

Während des Gesprächs wurden allgemeine Fragen zum Datenschutz und zu den dazugehörigen rechtlichen Anforderungen gestellt. Ebenso wurde auf den technischen und organisatorischen Datenschutz eingegangen. Es folgte eine Besichtigung der Schule, um sich vom baulichen Datenschutz in Kenntnis zu setzten.

Zur Darstellung der Ergebnisse

In diesem Bericht werden die wesentlichen Ergebnisse des Kontroll- und Informationsbesuches in tabellarischer Form dokumentiert. Mit dieser Darstellungsform soll sowohl die Lesbarkeit und Verständlichkeit als auch die Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleistet werden.

Der Bewertungsmaßstab sind vorrangig der § 70 Schulgesetz M-V (SchulG M-V) und die Schuldatenschutzverordnung M-V (SchulDSVO M-V) in ihrer Gesamtheit. Darüber hinaus ist das Landesdatenschutzgesetz M-V (DSG M-V) einschlägig. Es gilt insbesondere für technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen, für den behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie für die Datenverarbeitung im Auftrag.

Die qualitativen Bewertungen (Spalte ∑ in den Fragekomplexen) entsprechen folgender Skala:

„Der festgestellte Sachverhalt entspricht den datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht (0 Punkte), teilweise (1), weitgehend (2) oder vollständig (3).“

Nicht bewertete Sachverhalte sind mit N markiert.

Ist eine Bewertung mit einer Empfehlung verbunden, so wird dies durch eine Fußnote kenntlich gemacht. Die Empfehlungen selbst folgen zusammengefasst unter der Tabelle.

Ergebnisse des Kontroll- und Informationsbesuches

Nr.	Prüfgegenstand	Ergebnis		
	Interview			
1	**Informationen zur Schule**			
	Name der Schule			
1.1	Art der Schule	Öffentlich () Privat () Grundschule () Weiterführende Schule () Gymnasium () Fachgymnasium () Förderschule () Gesamtschule () Berufsschule ()		
1.2	Schulträger			
1.3	Anzahl der Schüler			
1.4	Anzahl der Lehrer	() intern : () extern:		
1.5	Anzahl des Verwaltungspersonals			

			Σ	Fuß-note
2	**bDSB**			
2.1	bDSB bestellt? Intern/extern/nicht?	() ja () extern () nein () intern		
2.2	extern: Beruf/Qualifikation, Organisation			
2.3	intern: Fachaufgabe, Qualifikation, Stellenanteil, als ausreichend angesehen?	Fachaufgabe: Qualifikation: Stellenanteil: % als ausreichend angesehen: () ja () nein		
2.4	Stellvt. bDSB bestellt? Intern/extern/nicht?	() ja () extern () nein () intern		
2.5	extern: Beruf/Qualifikation, Organisation			
2.6	intern: Fachaufgabe, Qualifikation, Stellenanteil, als ausreichend angesehen?	Fachaufgabe: Qualifikation: Stellenanteil: % Als ausreichend angesehen: () ja () nein		
2.7	Werden Sie zu den folgenden Angelegenheiten hinzugezogen?	() Planung von Datenverarbeitung () Erstellen von Verfahrensbeschreibungen () Führen des Verfahrensverzeichnisses () Verarbeitung von personenbezogenen Daten () Beschaffung von PC-Technik () Beschaffung von Software () sonstiges		
2.8	Bei welchen Gelegenheiten treten Sie an die Schulleitung/Lehrkräfte heran?	() Weiterbildungen () regelmäßige Reports an die Schulleitung () sonstige		

2.9	Pflegen Sie einen Erfahrungsaustausch mit anderen bDSB?	() ja () nein () kein anderer bDSB bekannt		
			∑	Fuß-note
3	**Automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten**			
3.1	Werden personenbezogene Daten automatisiert in der Schule verarbeitet?	() ja () nein		
3.2	Schülerdaten, Elterndaten	Schülerdaten Elterndaten () ja () ja () nein () nein		
3.3	Lehrerdaten	() ja () nein		
3.4	Welche Daten werden auf den privaten Geräten von Lehrern verarbeitet?	() Schülerdaten () Elterndaten () Lehrerdaten () keine		
3.4.1	Liegen die Erklärungen der Lehrkräfte zur Einhaltung des Datenschutzes nach § 70 Abs. 4 SchulG M-V vor?	() ja () teilweise () nein () nein, da keine Daten auf privaten Geräten von Lehrern verarbeitet werden		

4	**Welche Software wird an der Schule eingesetzt?**		∑	Fuß-note
4.1	Welches Betriebssystem wird eingesetzt?	() Windows XP () Windows Vista () Windows 7 () Windows 8 () Windows Server 2003 () Windows Server 2008 () iOS () Android () sonstiges		
4.2	Welche Schulverwaltungssoftware wird eingesetzt?	Nennung: Version: Nennung: Version:		
4.2.1	Welche Funktionen hat die Schulverwaltungssoftware?	() Statistik () Zeugnisdruck () Erstellung Stundenpläne () Grundmodule () Bibliothek () Schulbescheinigungen		
4.2.2	Wie erfolgte die Auswahl der Schulverwaltungssoftware?	() eigene Recherche () Werbung () direkte Ansprache des Vertriebs () Vorgabe des Schulträgers () Empfehlungen () sonstige		
4.3	Welche E-Learningplattform wird eingesetzt?	Nennung: Version: Nennung: Version:		
4.4	Welche Software zur Dokumentenbearbeitung wird eingesetzt? (auch für die Verwaltung)	Nennung:		

4.5	Welche Anwendungen (Programme im Internet) werden für die Unterrichtsgestaltung eingesetzt? Gemeint sind hier Programme, bei denen Schülerdaten die Schule verlassen.	Nennung:		
4.5.1	Wird vor Nutzung dieser Programme/Anwendungen eine Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten verlangt? §70 Abs. 1 S. 1 SchulG M-V	() ja Wenn ja, von welcher Software?: () nein		
4.5.2	Was passiert, wenn Schüler nicht einwilligen?	() Schulung erfolgt dann individuell () alternative Unterrichtsgestaltung ist möglich		
4.6	Wie erfolgt die Kommunikation für schulische Zwecke?	() Intranet () E-Mail () Homepage () Schulapps () WhatsApp () Facebook () social Plugins () Twitter () Fanpages () digitales schwarzes Brett () andere Dienste, Nennung:		
			∑	Fuß-note
5	**Wer verarbeitet die Daten?**			
5.1	Werden die personenbezogenen Daten durch die Schule selbst verarbeitet?	() ja () nein		
5.2	Werden Daten im Wege der Auftragsdatenverarbeitung verarbeitet?	() ja () nein		
5.2.1	Welche Daten werden im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung verarbeitet?	Schülerdaten Elterndaten Lehrerdaten () ja () ja () ja () nein () nein () nein		

5.3	Nennung der/des Auftragnehmer/s			
5.4	Ist die Datenverarbeitung veranlasst durch die Schulleitung?	() ja () nein		
5.5	Entspricht die ADV den gesetzlichen Anforderungen nach § 4 DSG M-V	() ja () nein		
5.6	Bei Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf Privatgeräten von Lehrkräften: Wer hat den Auftrag zur Datenverarbeitung veranlasst? (Apps wie Teacher Tool oder elektronische Klassenbücher)	() Schulleitung () Lehrkraft () keine Verarbeitung auf privaten Geräten		
			∑	Fuß-note
6	**Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung**			
6.1	Grundlage	Schulgesetz M-V: Schuldatenschutzverordnung M-V: Landesdatenschutzgesetz M-V: Telemediengesetz:		

6.2	Gibt es Verfahrensbeschreibungen nach § 18 DSG M-V für interne Datenverarbeitung oder im Wege der ADV?	() ja () nein		
6.2.1	**Ja:** Wann zuletzt aktualisiert? Findet eine Fortschreibung statt?	Zeitpunkt: Version: Fortschreibung: () ja () nein		
6.2.2	Wer schreibt es fort? Wer intern & extern?	() intern () extern		
6.2.3	**Nein:** Warum nicht? ggf. Stand der Erarbeitung			
6.3	Gibt es Sicherheitskonzepte nach § 22 Abs. 5 DSG M-V für interne Datenverarbeitung oder im Wege der ADV?	() ja () nein		
6.3.1	**Ja:** Wann zuletzt aktualisiert? Findet eine Fortschreibung statt?	Zeitpunkt: Version: Fortschreibung: () ja () nein		
6.3.2	Wer schreibt es fort? Wer intern & extern?	() intern () extern		
6.3.3	**Nein:** Warum nicht? ggf. Stand der Erarbeitung			

			Σ	Fuß-note
7	**Organisatorische Maßnahmen**			
7.1	Werden die Schüler und Eltern über die Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung informiert? (§ 70 Abs. 1 S. 3 SchulG M-V)	() ja () teilweise () nein		
7.2	Gibt es Datenübermittlungen im öffentlichen Bereich, die auf keine Rechtsgrundlage gestützt werden? (nur auf Einwilligung § 70 Abs. 2 S. 2 SchulG M-V)	() ja () nein		
7.3	Gibt es Datenübermittlungen an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs? (Nur auf Einwilligung § 70 Abs. 2 S. 4 SchulG M-V)	() ja () teilweise () nein		
7.4	Werden die Übermittlungsvorgänge aktenkundig gemacht? (§ 70 Abs. 2 S. 7 SchulG M-V)	() ja () teilweise () nein		
7.5	Werden Dienstvereinbarungen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten von Lehrern abgeschlossen?	() ja () teilweise () nein		
7.6	Dienstvereinbarungen zur Nutzung dienstlicher IT? (§ 70 Abs. 1 Nr. 2 Personalvertretungsgesetz)	() ja () nein		
7.7	Dienstvereinbarungen zur Nutzung privater IT? (Regelung der Einsichtsrechte in die private IT)	() ja () nein		
7.7.1	Verfahrensbeschreibung für die Nutzung privater IT	() ja () nein		
7.7.2	Sicherheitskonzept für die Nutzung privater IT	() ja () nein		

			∑	Fuß-note
8	**Aufbewahrungspflichten**			
8.1	Wird den Aufbewahrungsfristen nach § 6 Abs.1 SchulDSVO M-V bei ausschließlicher elektronischer Erfassung entsprochen?	() ja () teilweise () nein Probleme: () es wird nicht elektronisch aufbewahrt		
9	**Unterstützung**			
9.1	Brauchen Sie Weiterbildungen zum Thema Datenschutz?	() ja () nein		
9.2	Würden Sie eine Beratungsstelle zum Thema Datenschutz in Schulen als sinnvoll erachten?	() ja () nein		
9.3	Brauchen Sie Orientierungshilfen, Handlungsempfehlungen zum Thema Datenschutz in Schulen?	() ja () nein		

			Σ	Fuß-note
10	**Technische Maßnahmen**			
10.1	**Netz & Hardware**			
10.1.1	Verfügt die Schule über:	() Server () Desktops () Laptops () Tablets () Smartphones () Internetanschluss () WLAN		
10.1.2	Werden die Geräte mit einer Firewall geschützt?	Verwaltungsnetz: () ja () nein Netz für die Lehre: () ja () nein		
10.1.3	Werden die Geräte mit einer Antivirensoftware geschützt?	Verwaltungsnetz: () ja () nein Netz für die Lehre: () ja () nein		
10.1.4	Wie wird der Zugriff auf das WLAN der Schule geschützt?	() Anmeldung mit Benutzernamen () offenes WLAN		
10.1.5	Wie wird die Übertragung des WLAN verschlüsselt?	() WPA () WPA2 () keine Verschlüsselung		
10.1.6	Zu welchen Zwecken wird das WLAN genutzt?	() Lehre () Verwaltung () private Dinge () sonstiges		
10.1.7	LAN: Sind die Netze der Schulverwaltung und der Lehre voneinander getrennt?	() ja () nein		
10.1.7.1	**Ja:** Wie sind die Netze voneinander getrennt?	() physisch () logisch		
10.1.8	Gibt es eine Verwaltung von Importschnittstellen?	Verwaltungsnetz: () ja () nein Netz für die Lehre: () ja () nein		

10.1.8.1	**Ja:** Nennen Sie die Sicherheitsmaßnahmen für die Importschnittstellen?	Verwaltungsnetz: Netz für die Lehre:		
			∑	Fuß-note
10.2	**Wird Ihr IT-System gewartet?**	() ja () nein		
10.2.1	Warten Sie Ihr System selber?	() ja () nein		
10.2.2	Gibt es Verträge zur Wartung der IT?	() ja () nein		
10.2.3	**Ja:** Wartung vor Ort			
10.2.4	**Ja:** Fernwartung			
10.2.4.1	Einsatzbereich?			
10.2.4.2	Produkt?			
10.2.4.3	… zusätzliche Verschlüsselung? OpenVPN, IPSEC, andere			
10.2.4.4	… … erforderlich?			
10.2.4.5	Fernwartungszugang aktiv: ständig? bedarfsweise?			

10.2.4.6	Deutliche Signalisierung der Fernwartung?			
10.2.4.7	Zustimmung des Nutzers erforderlich? Einleitung nur durch Benutzer?			
10.2.4.8	Abbruch durch Nutzer möglich?			
10.2.4.9	Überwachung durch Nutzer?			
	Besichtigung der Schule		∑	Fuß-note
	Ausstattung der PCs für die Schulverwaltung			
10.3	Gibt es einen Zugriffsschutz für das Verwaltungsnetz?	() ja () nein Anwendung: () UserID/Passwort () Karte/Token () SSO (Passwortmanager)		
10.3.1	Qualität, Länge (>= 8 Zeichen)	ausreichend: () ja () nein		

10.3.2	… technisch erzwungen?	() ja () nein		
10.3.3	Lebensdauer	ausreichend: () ja () nein		
10.3.4	… technisch erzwungen?	() ja () nein		
10.4	Anmeldung am Betriebssystem	OS: () UserID/Passwort () Karte/Token		
10.4.1	Qualität, Länge (>= 8 Zeichen)	ausreichend: () ja () nein		
10.4.2	… technisch erzwungen?	() ja () nein		
10.4.3	Lebensdauer	Ausreichend: () ja () nein		
10.4.4	… technisch erzwungen?	() ja () nein		
10.4.5	Bildschirmschoner mit Passwort?	() ja () nein Details:		

	Rundgang - Physische Sicherheit		∑	Fuß-note
10.5	**Gesamtes Gebäude/Allgemeine Regelungen**			
10.5.1	Wer hat den Hauptschlüssel für das Schulgebäude?	() Schulleitung () Hausmeister () Lehrer () Sicherheitsfirma () Reinigungsfirma ()		
10.5.2	Schlüsselregelung vorhanden?	() ja () nein		
10.5.3	Nachweis der Schlüsselausgabe für alle Schlüssel an der Schule?	() ja () nein		
10.5.4	Einbruchmeldeanlage - Bewegungsmelder	() ja () nein		
10.5.5	Wo werden personenbezogene Daten verarbeitet oder gelagert?	() Sekretariat () Schulleitung () Lehrerzimmer () Archiv () Versammlungsräume () Serverraum () sonstiger Infrastrukturraum ()		

10.6	**Ort: Sekretariat / Schulleitung**		Σ	Fuß-note
10.6.1	Wer hat Schlüssel?	() Schulleitung () Lehrer () Abteilungsleiter () Verwaltungsangestellte () Hausmeister () Reinigungspersonal () Sicherheitsfirma () andere: () nicht sicher feststellbar		
10.6.2	Einbruchschutz: Türen verstärkt?	() ja () teilweise () nein		
10.6.3	… Fenster verstärkt?	() ja () nein		
10.6.4	… Wände massiv?	() ja () nein		
10.6.5	… Stockwerk?	() Keller () EG () 1. OG () 2. OG () 3. OG		
10.6.6	Bewegungsmelder	() ja () nein		
10.6.7	Brandschutz: Brandmelder, Rauchmelder?	() Brandmelder () Rauchmelder () keines von beidem		
10.6.8	Verwahrung Sammelakten	() ja () nein		
10.6.9	Verwahrung Klassenbücher	() ja () nein		

10.7	**Ort: Lehrerzimmer**		Σ	Fuß-note
10.7.1	Wer hat Schlüssel?	() Schulleitung () Lehrer () Abteilungsleiter () Verwaltungsangestellte () Hausmeister () Reinigungspersonal () Sicherheitsfirma () andere: () nicht sicher feststellbar		
10.7.2	Einbruchschutz: Türen verstärkt?	() ja () teilweise () nein		
10.7.3	… Fenster verstärkt?	() ja () nein		
10.7.4	… Wände massiv?	() ja () nein		
10.7.5	… Stockwerk?	() Keller () EG () 1. OG () 2. OG () 3. OG		
10.7.6	Bewegungsmelder	() ja () nein		
10.7.7	Brandschutz: Brandmelder, Rauchmelder?	() Brandmelder () Rauchmelder () keines von beidem		
10.7.8	Verwahrung Sammelakten	() ja () nein		
10.7.9	Verwahrung Klassenbücher	() ja () nein		

10.8	**Ort: Archiv**		Σ	Fuß-note
10.8.1	Wer hat Schlüssel?	() Schulleitung () Lehrer () Abteilungsleiter () Verwaltungsangestellte () Hausmeister () Reinigungspersonal () Sicherheitsfirma () andere: () nicht sicher feststellbar		
10.8.2	Einbruchschutz: Türen verstärkt?	() ja () teilweise () nein		
10.8.3	… Fenster vorhanden?	() ja () nein		
10.8.4	… Fenster verstärkt?	() ja () nein		
10.8.5	… Wände massiv?	() ja () nein		
10.8.6	… Stockwerk?	() Keller () EG () 1. OG () 2. OG () 3. OG		
10.8.7	Bewegungsmelder	() ja () nein		
10.8.8	Brandschutz: Brandmelder, Rauchmelder?	() Brandmelder () Rauchmelder () keines von beidem		
10.8.9	Wasserführende Elemente?	() ja () nein		
10.8.10	Verwahrung Sammelakten	() ja () nein		

10.8.11	Verwahrung Klassenbücher	() ja () nein		
10.9	**Serverraum/Zentralrechner der Schule**		∑	Fuß-note
10.9.1	Wer hat Schlüssel?	() Schulleitung () Lehrer () Abteilungsleiter () IT-Mitarbeiter () Verwaltungsangestellte () Hausmeister () Reinigungspersonal () Sicherheitsfirma () andere: () nicht sicher feststellbar		
10.9.2	Einbruchschutz: Türen verstärkt?	() ja () teilweise () nein		
10.9.3	… Fenster vorhanden?	() ja () nein		
10.9.4	… Fenster verstärkt/vergittert?	() ja () nein		
10.9.5	… Sichtschutz?	() ja () nein		
10.9.6	… Wände massiv?	() ja () nein		
10.9.7	… Stockwerk?	() Keller () EG () 1. OG () 2. OG () 3. OG		

10.9.8	… Einbruchmeldeanlage - Bewegungsmelder	() ja () nein		
10.9.9	Brandschutz: Brandmelder, Rauchmelder?	() Brandmelder () Rauchmelder () keines von beidem		
10.9.10	… Brandlast?	() gering () erhöht () untragbar hoch		
10.9.11	Klimatisierung?	() ja () nein		
10.9.12	Wasserführende Elemente?	() ja () nein		
10.10	**Weiterer Infrastrukturraum**		∑	Fuß-note
10.10.1	Wer hat Schlüssel?	() Schulleitung () Lehrer () Abteilungsleiter () IT-Mitarbeiter () Verwaltungsangestellte () Hausmeister () Reinigungspersonal () Sicherheitsfirma () andere: () nicht sicher feststellbar		
10.10.2	Einbruchschutz: Türen verstärkt?	() ja () teilweise () nein		
10.10.3	… Fenster vorhanden?	() ja () nein		

10.10.4	… Fenster verstärkt/vergittert?	() ja () nein		
10.10.5	… Sichtschutz?	() ja () nein		
10.10.6	… Wände massiv?	() ja () nein		
10.10.7	… Stockwerk?	() Keller () EG () 1. OG () 2. OG () 3. OG		
10.10.8	… Einbruchmeldeanlage - Bewegungsmelder	() ja () nein		
10.10.9	Brandschutz: Brandmelder, Rauchmelder?	() Brandmelder () Rauchmelder () keines von beidem		
10.10.10	… Brandlast?	() gering () erhöht () untragbar hoch		
10.10.11	Klimatisierung?	() ja () nein		
10.10.12	Wasserführende Elemente?	() ja () nein		

	Ort: (ähnlich Sekretariat)		∑	Fuß-note
	Wer hat Schlüssel?	() Schulleitung () Lehrer () Abteilungsleiter () Verwaltungsangestellte () Hausmeister () Reinigungspersonal () Sicherheitsfirma () andere: () nicht sicher feststellbar		
	Einbruchschutz: Türen verstärkt?	() ja () teilweise () nein		
	… Fenster verstärkt?	() ja () nein		
	… Wände massiv?	() ja () nein		
	… Stockwerk?	() Keller () EG () 1. OG () 2. OG () 3. OG		
	Bewegungsmelder	() ja () nein		
	Brandschutz: Brandmelder, Rauchmelder?	() Brandmelder () Rauchmelder () keines von beidem		
	Verwahrung Sammelakten	() ja () nein		
	Verwahrung Klassenbücher	() ja () nein		

			Σ	Fuß-note
	Ort: (ähnlich Archiv)			
	Wer hat Schlüssel?	() Schulleitung () Lehrer () Abteilungsleiter () Verwaltungsangestellte () Hausmeister () Reinigungspersonal () Sicherheitsfirma () andere: () nicht sicher feststellbar		
	Einbruchschutz: Türen verstärkt?	() ja () teilweise () nein		
	… Fenster vorhanden?	() ja () nein		
	… Fenster verstärkt?	() ja () nein		
	… Wände massiv?	() ja () nein		
	… Stockwerk?	() Keller () EG () 1. OG () 2. OG () 3. OG		
	Bewegungsmelder	() ja () nein		
	Brandschutz: Brandmelder, Rauchmelder?	() Brandmelder () Rauchmelder () keines von beidem		
	Wasserführende Elemente?	() ja () nein		
	Verwahrung Sammelakten	() ja () nein		

10.11	**Sicherung der Verfügbarkeit: Backup & Stromversorgung**		Σ	Fuß-note
10.11.1	Backup	Art: Frequenz: erfolgreich getestet:		
10.11.2	Lagerung Backup: anderer Brandabschnitt oder Stahlschrank nach S120DIS?	() anderer Brandabschnitt oder Stahlschrank nach S120DIS () Bankschließfach () andere Lagerung, Benennen: () es wird keine Sicherung des Backups vorgenommen		



Der Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern

Projekt

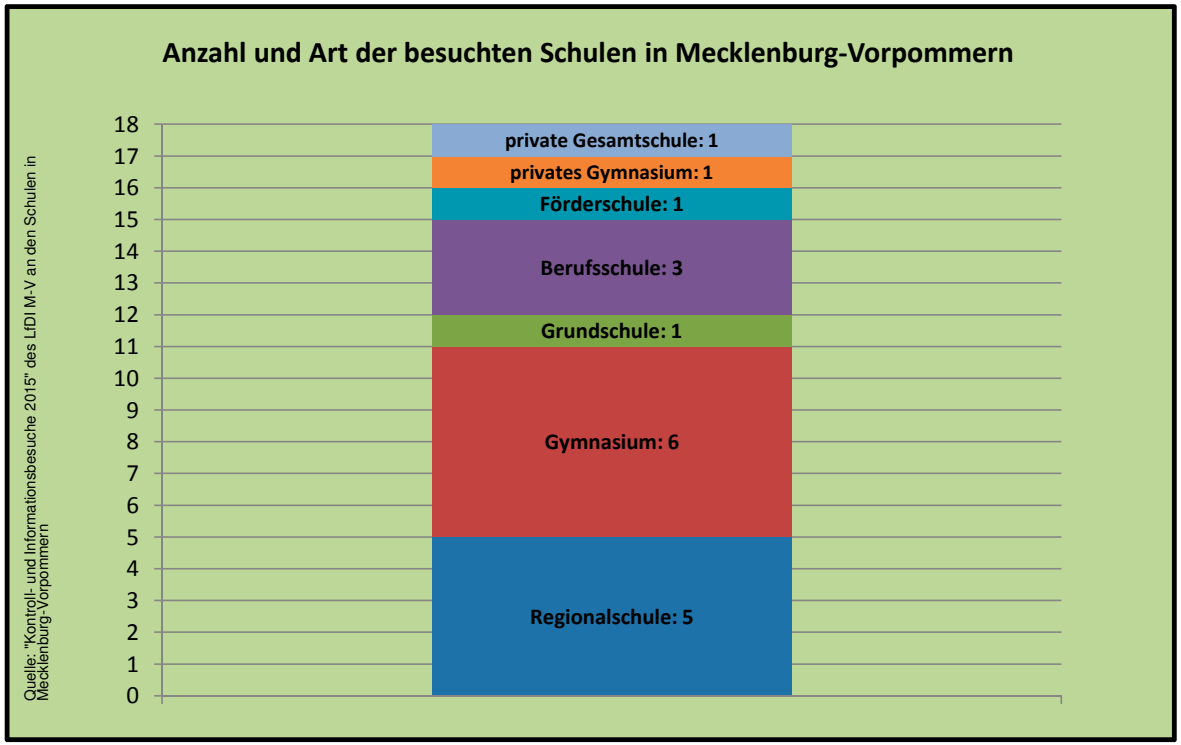
„Datenschutz an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“

Anlage 4

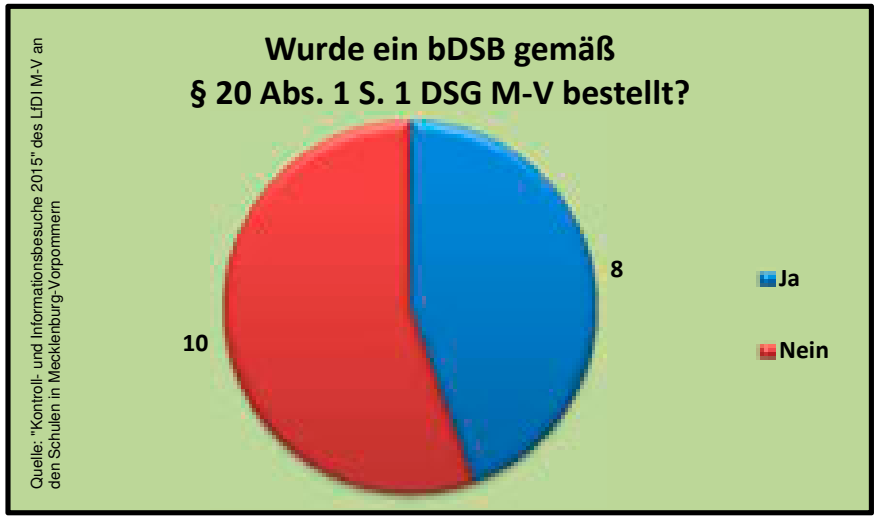
Grafische Auswertungen zu den Kontroll- und Informationsbesuchen

Stand: 31. Dezember 2015

Projekt "Datenschutz an den Schulen in M-V" - Auswertung der Kontroll- und Informationsbesuche	
Anzahl der Schulen	**18**
davon öffentlich:	
Regionalschule	5
Gymnasium	6
Grundschule	1
Berufsschule	3
Förderschule	1
davon privat:	
privates Gymnasium	1
private Gesamtschule	1



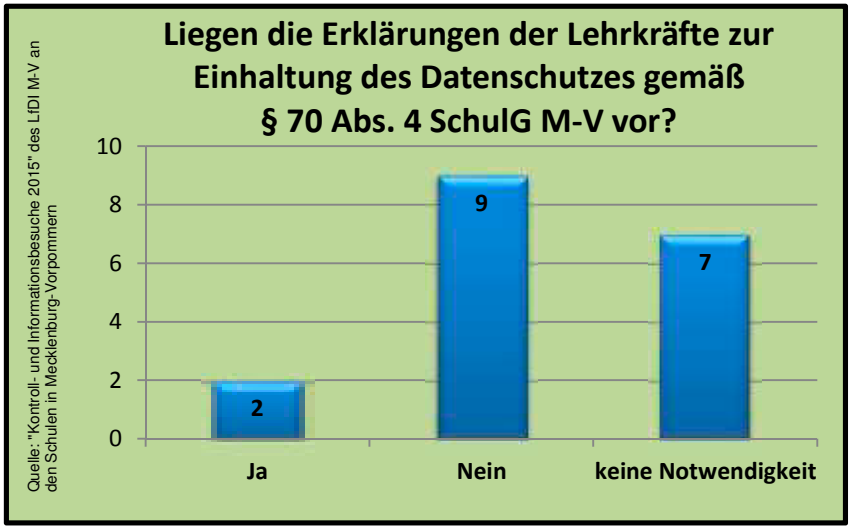
Projekt "Datenschutz an den Schulen in M-V" - Auswertung der Kontroll- und Informationsbesuche		
Aus dem Teil 2 - behördlicher Datenschutzbeauftragter		
Wurde ein bDSB gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 DSG M-V bestellt?	Ja	Nein
	8	10
Haben die bestellten bDSB die erforderliche Sachkunde gemäß § 20 Abs. 1 S. 3 DSG M-V?	Ja	Nein
	1	7





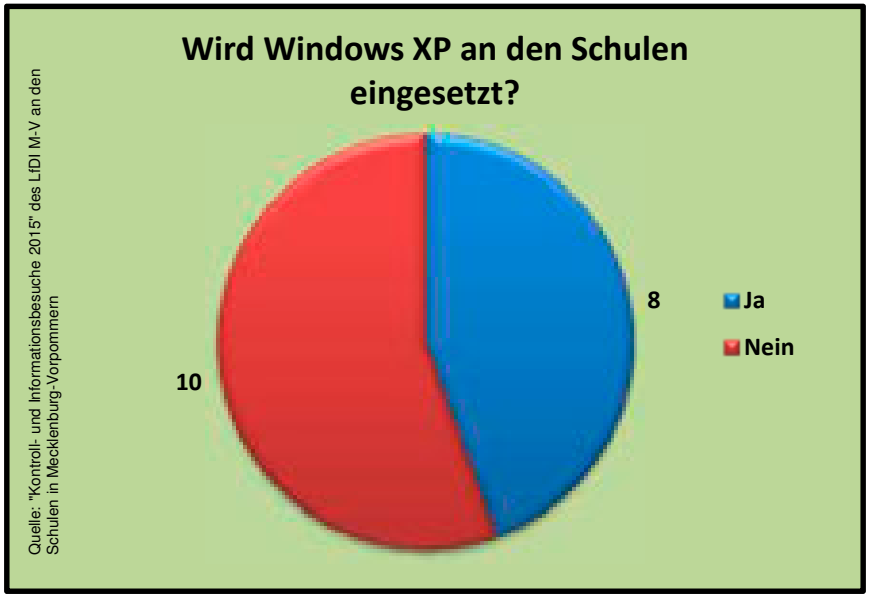
Projekt "Datenschutz an den Schulen in M-V" - Auswertung der Kontroll- und Informationsbesuche			
Aus dem Teil 3			
Werden schulische Daten auf den privaten IT-Geräten der Lehrer verarbeitet?	Ja 11	Nein 7	
Liegen die Erklärungen der Lehrkräfte zur Einhaltung des Datenschutzes gemäß § 70 Abs. 4 SchulG M-V vor?	Ja 2	Nein 9	keine Notwendigkeit 7
Teil 3 + Teil 6 + Teil 7.7.1 und 7.7.2			
Kann die verantwortliche Stelle den Datenschutz auf den privaten Geräten der Lehrkräfte gewährleisten? (Es gibt dazu also mindestens Verfahrensbeschreibungen, Sicherheitskonzepte, Dienstvereinbarungen oder eine Verzichtserklärung?)	Ja 2	Nein 16	

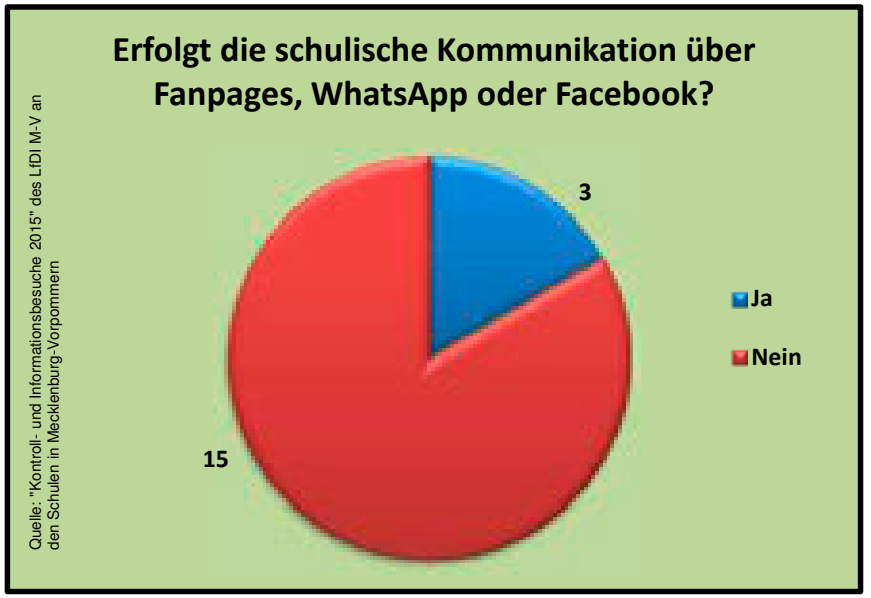




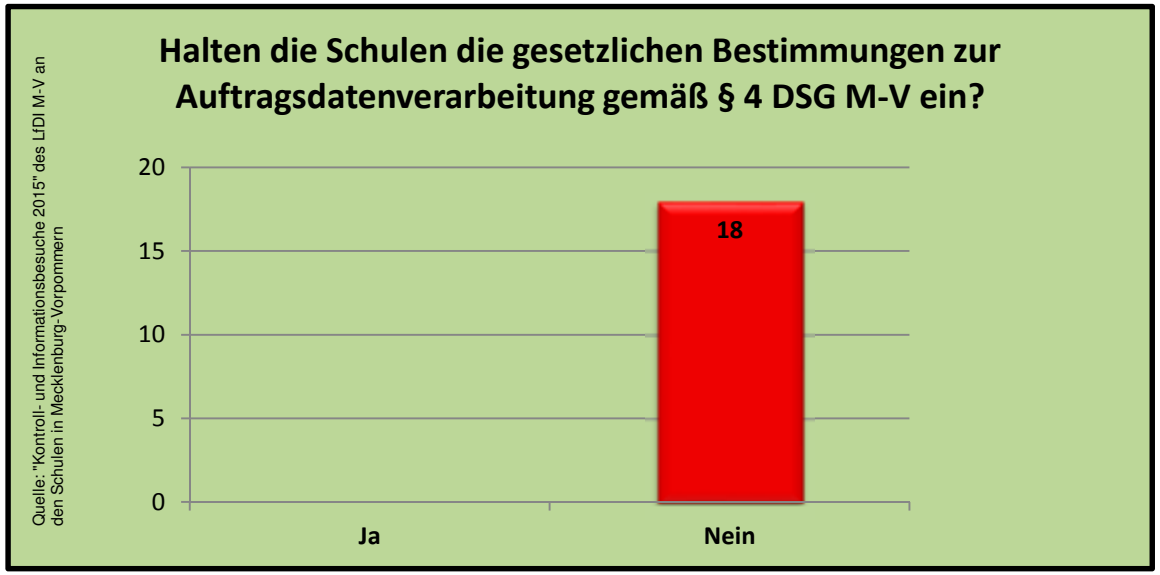


Projekt "Datenschutz an den Schulen in M-V" - Auswertung der Kontroll- und Informationsbesuche		
Aus dem Teil 4		
Wird Windows XP an den Schulen eingesetzt?	Ja	Nein
	8	10
Erfolgt die schulische Kommunikation über Fanpages, WhatsApp oder Facebook?	Ja	Nein
	3	15

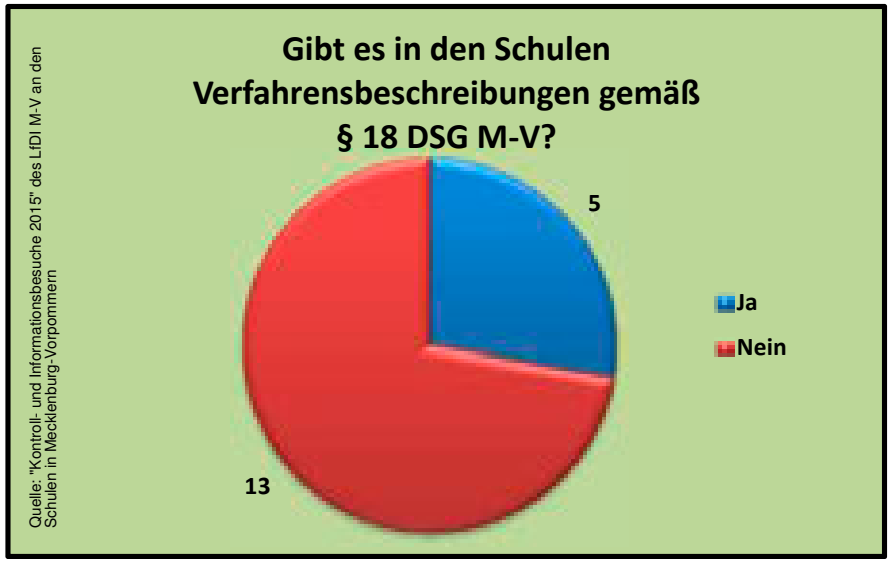


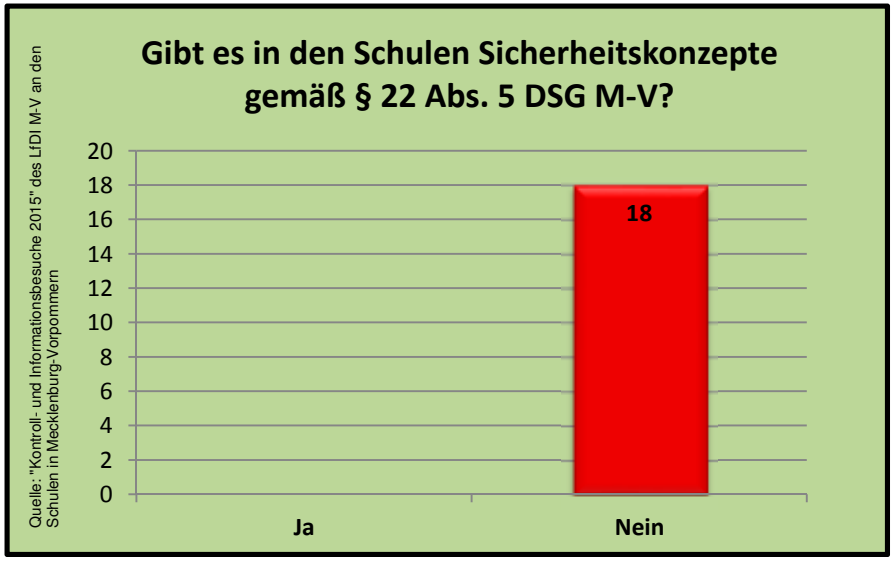


Projekt "Datenschutz an den Schulen in M-V" - Auswertung der Kontroll- und Informationsbesuche		
Aus dem Teil 5		
	Ja	Nein
Halten die Schulen die gesetzlichen Bestimmungen zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 4 DSG M-V ein?		18

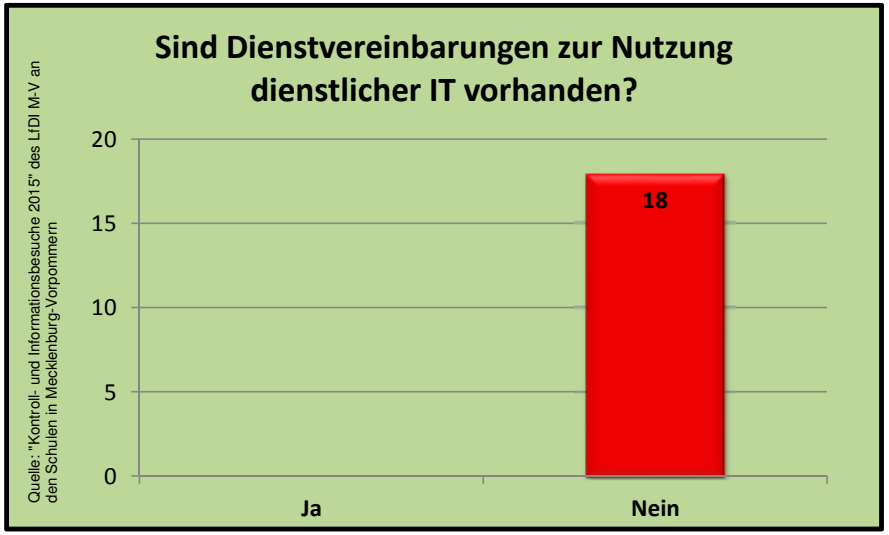


Projekt "Datenschutz an den Schulen in M-V" - Auswertung der Kontroll- und Informationsbesuche		
Aus dem Teil 6		
Gibt es in den Schulen Verfahrensbeschreibungen nach § 18 DSG M-V?	Ja	Nein
	5	13
Gibt es in den Schulen Sicherheitskonzepte nach § 22 Abs. 5 DSG M-V?	Ja	Nein
		18





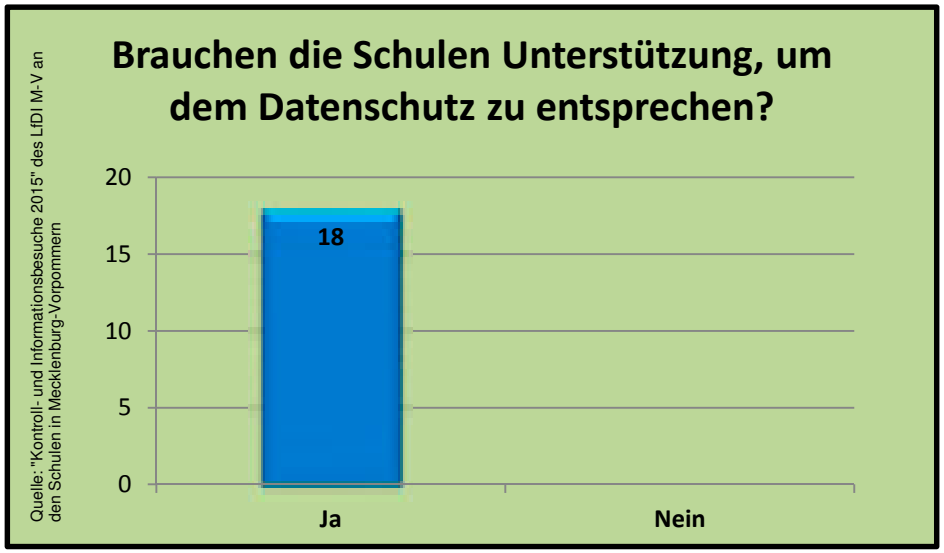
Projekt "Datenschutz an den Schulen in M-V" - Auswertung der Kontroll- und Informationsbesuche		
Aus dem Teil 7		
Werden die speziellen schulrechtlichen organisatorischen Maßnahmen gemäß § 70 Abs. 1 und 2 SchulG M-V vollständig eingehalten?	Ja 3	Nein 15
Sind die erforderlichen Dienstvereinbarungen zur Nutzung dienstlicher IT vorhanden?	Ja	Nein 18
Sind die erforderlichen Dienstvereinbarungen für den Umgang mit privater IT der Lehrkräfte für dienstliche Zwecke vorhanden?	Ja 2	Nein 16





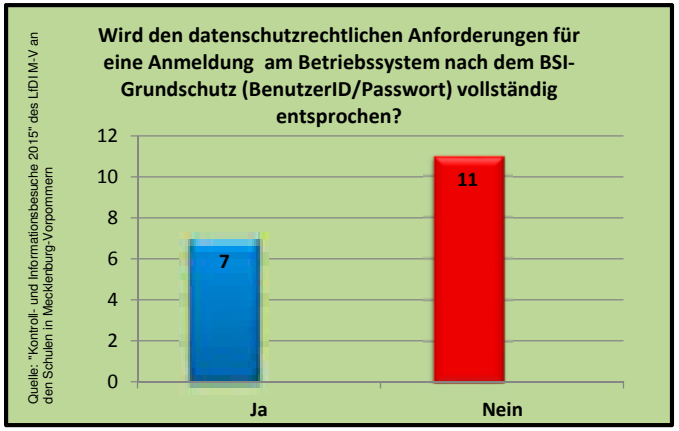


Projekt "Datenschutz an den Schulen in M-V" - Auswertung der Kontroll- und Informationsbesuche		
Aus dem Teil 9		
Brauchen die Schulen Unterstützung, um dem Datenschutz zu entsprechen?	Ja	Nein
	18	

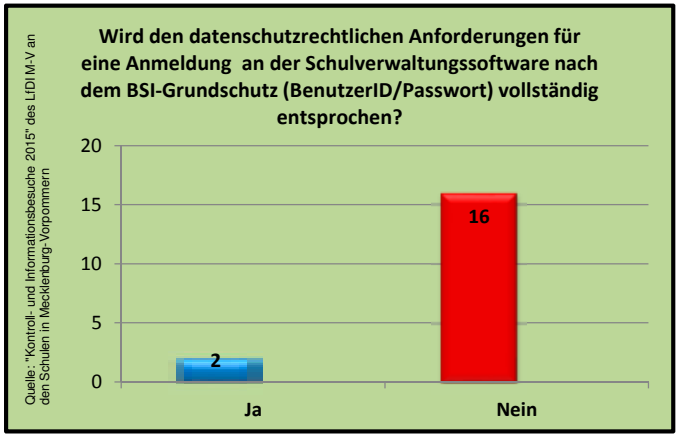


Projekt "Datenschutz an den Schulen in M-V" - Auswertung der Kontroll- und Informationsbesuche		
Aus dem Teil 10 - Anmeldung am Betriebssystem		
Wird den datenschutzrechtlichen Anforderungen für eine Anmeldung am Betriebssystem nach dem BSI-Grundschutz (BenutzerID/Passwort) vollständig entsprochen?	Ja	Nein
	7	11
Aus dem Teil 10 - Anmeldung an der Schulverwaltungssoftware		
Wird den datenschutzrechtlichen Anforderungen für eine Anmeldung an der Schulverwaltungssoftware nach dem BSI-Grundschutz (BenutzerID/Passwort) vollständig entsprochen?	Ja	Nein
	2	16

Aus dem Teil 10 - Bildschirmschoner Passwort		
Gibt es ein Passwort für die Beendigung des Bildschirmschoners?	Ja	Nein
	7	11
Aus dem Teil 10 - Importschnittstellenverwaltung		
Gibt es eine Importschnittstellenverwaltung?	Ja	Nein
	2	16

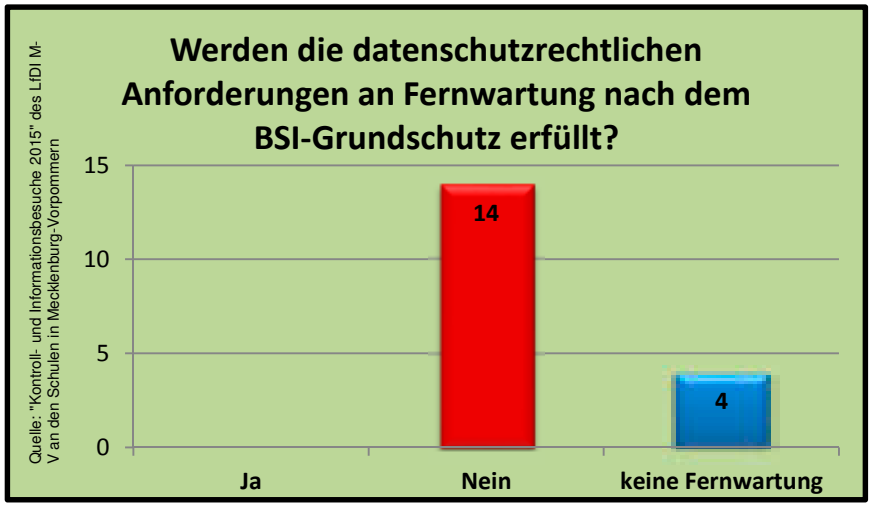








Projekt "Datenschutz an den Schulen in M-V" - Auswertung der Kontroll- und Informationsbesuche			
Aus dem Teil 10 - Fernwartung			
Werden die datenschutzrechtlichen Anforderungen an Fernwartung nach dem BSI-Grundschutz erfüllt?	Ja	Nein	keine Fernwartung
		14	4
Aus dem Teil 10 - Backup			
Wurden Datensicherungen gemäß BSI-Grundschutz erstellt?	Ja	Nein	
	3	15	



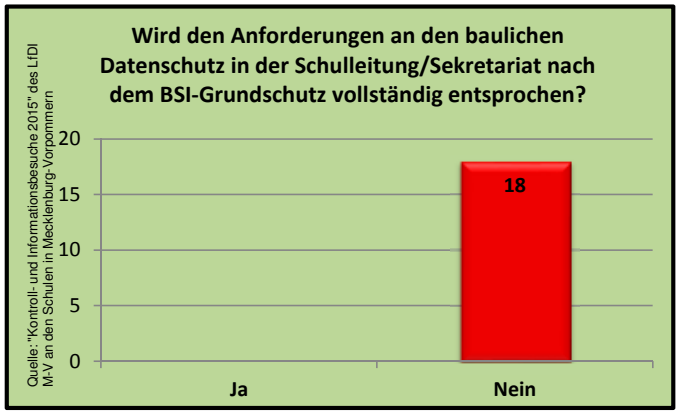


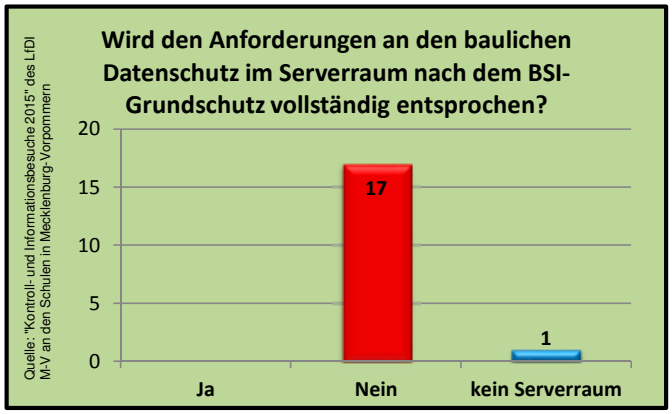
Projekt "Datenschutz an den Schulen in M-V" - Auswertung der Kontroll- und Informationsbesuche		
Aus dem Teil 10 - baulicher Datenschutz - Schulleitung/Sekretariat		
	Ja	Nein
Wird den Anforderungen an den baulichen Datenschutz in der Schulleitung/Sekretariat nach dem BSI-Grundschutz vollständig entsprochen?		18

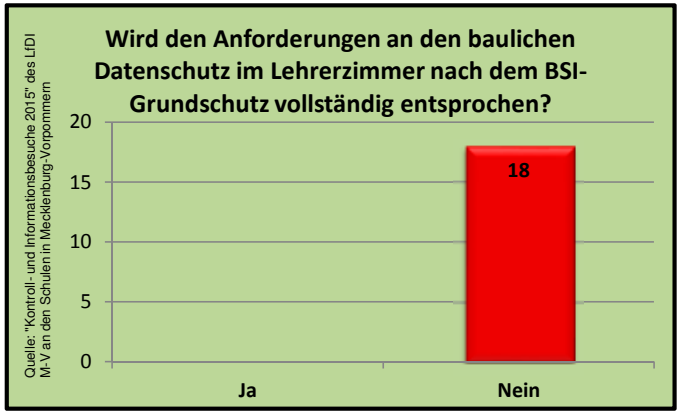
Aus dem Teil 10 - baulicher Datenschutz- Serverraum			
	Ja	Nein	kein Serverraum
Wird den Anforderungen an den baulichen Datenschutz im Serverraum nach dem BSI-Grundschutz vollständig entsprochen?		17	1

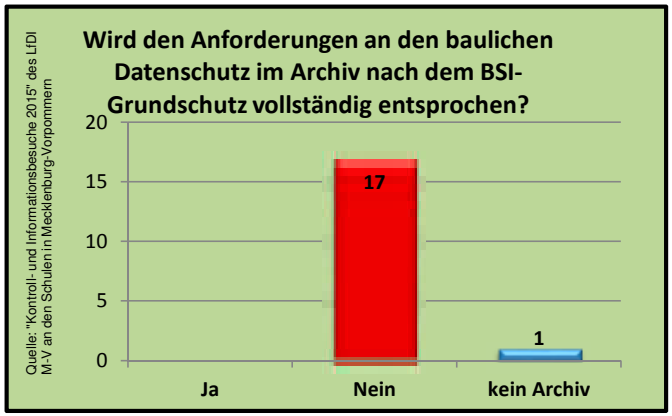
Aus dem Teil 10 - baulicher Datenschutz- Lehrerzimmer		
	Ja	Nein
Wird den Anforderungen an den baulichen Datenschutz im Lehrerzimmer nach dem BSI-Grundschutz vollständig entsprochen?		18

Aus dem Teil 10 - baulicher Datenschutz- Archiv			
	Ja	Nein	kein Archiv
Wird den Anforderungen an den baulichen Datenschutz im Archiv nach dem BSI-Grundschutz vollständig entsprochen?		17	1











Der Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern

Projekt

„Datenschutz an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“

Anlage 5

Datenschutz-Maßnahmen-Katalog für eine Schulverwaltungssoftware

Stand: 31. Dezember 2015

1. Entwurf eines Datenschutz-Maßnahmen-Kataloges für die Einführung einer Schulverwaltungssoftware nach dem Standard-Datenschutzmodell											
	Daten			**Gewährleistungsziele**							
Schutz-bedarf	**Schüler**	**Erziehungs-berechtigte**	**Lehrkräfte (Beschäftigten - Daten)**	**Datensparsamkeit**	**Verfügbarkeit**	**Integrität**	**Vertraulichkeit**	**Nichtverkettbarkeit**	**Transparenz**	**Intervenierbarkeit**	
Normal	Schülernummer	Name	Name	- Rechte- und Rollenkonzept* - rollen- und aufgabenabhängige Gestaltung der Eingabemasken - automatisierte Sperr- und Löschroutinen - Möglichkeit der Anbringung von Sperrkennzeichen - Möglichkeit der Pseudonymisierung nach Bedarf - Möglichkeit der Anonymisierung nach Bedarf - vorkonfigurierbare Exportmöglichkeiten für verschiedene Zwecke (z. B. Informationen für Vereine etc.) - landesweit abgestimmtes Softwareänderungs-management	- Rechte- und Rollenkonzept* - Backup von Daten und Konfiguration nach einem Backupkonzept - Redundanz der zentralen Systeme - geeignete dezentrale Backupmaßnahmen (z. B. Papier-unterlagen oder Backupleitung…) - baulicher Datenschutz (z. B. Brandschutz, Zugangsschutz,…) - Schutz vor Schadsoftware - Firewall - regelmäßige Wartung von Hard- und Software - Vertretungs-regelungen für Personal - Festlegung von Datenformaten - Festlegung der Aufbewahrungs-strategie (z. B: Aufbewahrung von	- Rechte- und Rollenkonzept* - Festlegung der jeweils erforderlichen Erfassungsfrequenz der Datenbestände - Prüfsummen, Hashverfahren - Integritäts-bedingungen für Datenbanken (z. B. Vorgaben für Formate und Wertebereiche) - Integritätsschutz für Software (z. B. Signaturen) - Protokollierungs-verfahren hinsichtlich der Eingabe und Änderung von Daten	- Rechte- und Rollenkonzept* - logische Trennung von Schulverwaltungs-netz und Netz für die Lehre - zentrale Administration der verwendeten IT-Systeme durch von der verantwortlichen Stelle Beauftragte - Zugriff auf die Schulverwaltungssoft ware nur mit Verfahren nach dem Stand der Technik (u. a. Kryptokonzept, Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, individualisierte Clientzertifikate, sichere Passwort-gestaltung) - baulicher Datenschutz (z. B. Zugangsschutz) - Verpflichtung auf das Datengeheimnis - klare vertragliche Regelungen (z. B. Auftragsdatenver-arbeitung, Wartungs-verträge) - Mandanten-trennung bei	- Rechte- und Rollenkonzept* - Mandanten-trennung bei gemeinsamer Verarbeitung der Daten mehrerer Schulen auf zentralen Datenver-arbeitungsanlagen - frühestmögliche Anonymisierung und Pseudo-nymisierung - zweckbezogene Pseudonymisierung - Beschränkung der Datenschnittstellen auf das erforderliche Maß - Beschränkung der Funktionalität der Software auf das erforderliche Maß - bei regelmäßiger Übermittlung von Daten an Dritte Bereitstellung eines separaten Abruf-datenbestandes durch die verantwortliche Stelle	- Rechte- und Rollenkonzept* - Möglichkeit der Kenntnisnahme von gespeicherten Daten durch den Betroffenen - Verfahrens-dokumentationen (u. a. Freigabe, Vorabkontrolle, Verfahrens-beschreibung, Sicherheitskonzept, Verträge, Rechtevergabe, relevante Dienst-anweisungen und Dienstverein-barungen) - Dokumentation von Einwilligungen und Widersprüchen (soweit relevant) - Dokumentation der Softwareversions-verwaltung und anderer Administrations-handlungen - Protokollierungs-verfahren hinsichtlich der Eingabe und Änderung von Daten - Auswertungs-konzept für Protokolle	- Rechte- und Rollenkonzept* - Möglichkeit der Einsicht von Schülern (ggf. Erziehungsberechtigte, soweit datenschutz-rechtlich nicht eingeschränkt) in über sie gespeicherte Daten - Möglichkeit des Ausdrucks der über den Betroffenen gespeicherten Daten auf Anforderung (z. B. Schülerstammblatt) - Einrichtung von Prozessen zur Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten - Rücknahmemöglichkeit von Einwilligungen - Möglichkeiten zur Einsicht in Protokolldateien bspw. zu Übermittlungsvorgängen (ggf. gemeinsam mit dem bDSB) - Verfahren zur Beauskunftung von Datenübermittlungen (ggf. unter Einbeziehung der Empfänger) - Einrichtung von Prozessen zur Information des Betroffenen bei Änderungen von Grunddaten	
	Name, ggf. Geburtsname	Vorname	Vorname								
	Vorname	Anschrift	Anschrift								
	Anschrift	Telefon-nummer	Telefon-nummer?								
	Telefonnummer	Klassen-elternrat	Geburtsdatum								
	Geburtsdatum		Titel								
	Geschlecht		Funktion								
	Geburtsort		Vertretungs-/Ausfall-stunden								
	Geburtsland										
	weitere Schülerdaten										
	Staatsangehörigkeit										
	Ausbildungsbetrieb										
	Einschulungsdatum										
	bisher besuchte Schulen										
	zurzeit besuchte Jahrgangsstufe und Klasse ggf. erfolgter Wechsel, Wiederholung, Begrenzung der Verweildauer										
	Entlassungsdatum										
	erreichter Abschluss oder Abschlussprüfung										
	Überweisungsdatum, Name, Anschrift der aufnehmenden Schule										
	Schwerpunkte bei Ausbildungsgängen (z. B. Fremdsprachenbelegung)										
	Praktika										
	Fahrschülerin oder Fahrschüler										
	Mandat in schulischen Mitwirkungsorganen										
	sonstige schulbezogene Funktionen										
	Beurlaubung vom Schulbesuch										
	An-/Abmeldung vom Schulbesuch nach Auslandsaufenthalt										
	Teilnahme an erforderlichen Untersuchungen										
	Leistungsdaten der Schüler mit normalem Schutzbedarf										
	Feststellungsprüfung in einer Fremdsprache (Sprache des Herkunftslandes)???										
	Kurseinstufungen										
	Fächer des Wahlpflichtunterrichts										

	Anspruchsebene der besonderen Lernangebote Produktives Lernen, Schulstation Fremdsprachen Fächer mit schriftlichen Arbeiten Besondere Berechtigungen (z. B. Latinum, Graecum, Hebraicum) Feststellungsprüfungen in Fremdsprachen Schulart, Ausbildungsberuf (gegebenenfalls Schwerpunkt), Fachrichtung Ausbildungs-/Arbeitszeitraum (Eintrittsdatum bei Betrieb oder Folgebetrieb, Bildungsträger, Ausbildungsmonate, voraussichtliches Ende der Ausbildung) Art des Ausbildungsverhältnisses oder Berufstätigkeit (Berufsbereich, Berufsgruppe, Ausbildungsberuf oder Fachrichtung) Bezeichnung der Ausbildungsstätte oder Arbeitsstätte mit Anschrift und Telefonverbindung, Ausbildungsende frühere Berufsausbildung angestrebter schulischer Abschluss Anwesenheitsliste Voll- oder Teilzeitschule, Blockunterricht Nachweise zum Unterricht Verspätungen Vermerke über Lehr- und Lernmittelausgabe einschließlich der zur Bearbeitung erforderlichen Einzeldaten Teilnahme an herausgehobenen künstlerischen, wissenschaftlichen und schulsportlichen Wettbewerben Klassenbuch mit normalen schutzbedürftigen Daten		Technik oder regelmäßige Migration von Daten,...) - geeignete Mechanismen für Langzeitaufbe-wahrung (abhängig von Aufbewahrungs-fristen) von Nutz- und Metadaten (z. B. Format-beschreibungen, Schlüssel, Zertifikate, Signaturen)		gemeinsamer Verarbeitung von Daten mehrerer Schulen - Bereitstellung von Verfahren zur Sperrung von Daten - Einrichtung eines geregelten Verfahrens zur (ggf. auch elektronischen) Übergabe von Daten an das Archiv - Protokollierung von Anmeldungen (erfolgreich und nichterfolgreich)		- Protokollierung von Übermittlungs-vorgängen - Verfahren zur Beauskunftung von Datenübermittlungen (ggf. unter Einbeziehung der Empfänger)	

1. Entwurf eines Datenschutz-Maßnahmen-Kataloges für die Einführung einer Schulverwaltungssoftware nach dem Standard-Datenschutzmodell										
	Daten			**Gewährleistungsziele**						
Schutz-bedarf	**Schüler**	**Erziehungs-berechtigte**	**Lehrkräfte (Beschäftigten - Daten)**	**Datensparsamkeit**	**Verfügbarkeit**	**Integrität**	**Vertraulichkeit**	**Nichtverkettbarkeit**	**Transparenz**	**Intervenierbarkeit**
Hoch (alle Schutzmaß-nahmen zum Schutz-bedarf „normal“ müssen umgesetzt sein)						- besondere Integritätsmaß-nahmen zum Schutz der hoch schutz-bedürftigen Daten (vorzugsweise qualifizierte elektronische Signatur)	- Anmeldung an der Anwendung mittels Zwei-Faktor-Authentisierung - Verschlüsselung der gespeicherten Daten			- sofern im Rahmen der Selbstauskunft hoch schutzbedürftige Daten elektronisch eingesehen werden sollen, müssen zusätzliche Maßnahmen (z. B. Zwei-Faktor-Authentifizierung) getroffen werden
	Schüler									
	Konfession									
	Befreiung vom Unterricht (z. B. Sport/Religion)									
	Teilnahme an zusätzlichen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften (Beginn und Ende), insbesondere Daten zur Teilnahme an Fördermaßnahmen, Teilnahme am muttersprachlichen Ergänzungsunterricht ("sofern Fördermaßnahmen Rückschlüsse auf gesundheitliche Verhältnisse zulassen")									
	Schulversäumnisse über zwei Monate									
	Leistungsdaten:									
	Zeugnisnoten									
	Zeugnisbemerkungen Versetzung, Entlassung, Wiederholung, Rücktritt, Vorversetzung, Feststellung der Anspruchsebene in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung									
	Angaben über Benachrichtigungen bei gefährdeter Versetzung einschließlich des Hinweises auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung									
	Ergebnis einer Klassenkonferenz (mit Datum); Versetzung, Wiederholung, gegebenenfalls Laufbahnempfehlung für den Übergang in eine andere Schulart, Zulassung zur Prüfung/Nachprüfung/Wiederholungsprüfung, erreichter oder zuerkannter Abschluss; Ergebnis anderer Zeugnis- und Laufbahnkonferenzen, freiwilliges Zurücktreten oder Überspringen einer Jahrgangsstufe									
	Tag und Ergebnis einer Prüfung/Nachprüfung/ Wiederholungsprüfung, Ergebnisse von Vergleichsarbeiten									
	Jährlicher Entwicklungs- und Leistungsbericht, prozessbegleitende Förderdiagnostik									
	Anträge zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf									
	Gutachten über den sonderpädagogischen Förderbedarf									
	Besuch einer Diagnoseförderklasse									
	Ergebnis der Einschulungsuntersuchung									

	einschließlich eines Beschlusses über die vorzeitige Aufnahme ("sofern Rückschlüsse auf gesundheitliche Verhältnisse möglich")							
	Belegung von Unterrichtsfächern, Prüfungsfächern und **Leistungsergebnisse**							
	Zulassung zum Abitur (erforderliche Ergebnisse und Datum)							
	Einzelergebnisse im Abitur							
	Klassenbuch + mit hoch schutzbedürftigen Daten:							
	Vermerke zu Schulversäumnissen							
	besondere Vorkommnisse im Unterricht							
	Liste der schriftlichen Arbeiten und deren Ergebnisse							
	Prüfungsakten (zum Beispiel Zulassungs- und Prüfungslisten, Prüfungsniederschriften)							
	Mitteilung über Schülerunfälle							
	Vermerke über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen							
	Aufzeichnungen zum Arbeits- und Sozialverhalten							
	Dokumentation zum Prüfungsergebnis							
	Abgangszeugnis (wichtig für qualifizierte Langzeitspeicherung)							

	Daten			**Gewährleistungsziele**						
Schutz-bedarf	**Schüler**	Erziehungs-berechtigte	Lehrer (Beschäftigten Daten)	**Datensparsamkeit**	**Verfügbarkeit**	**Integrität**	**Vertraulichkeit**	**Nichtverkettbarkeit**	**Transparenz**	**Intervenierbarkeit**
						- Protokollierung lesender Zugriffe	- weitere Einschränkung der Zugriffsrechte auf das minimal erforderliche Maß			
	Schüler									
Hoch + (alle Schutzmaß-nahmen zum Schutz-bedarf „normal“ und „hoch“ müssen umgesetzt sein)	besondere gesundheitliche Beeinträchtigung oder körperliche Behinderung (von der automatisierten Datenverarbeitung ausgeschlossen)									
	Ergebnisse von schulärztlichen, schulpsychologischen oder sonderpädagogischen Gutachten									

*) Wegen der besonderen Bedeutung des Rechte- und Rollenkonzeptes wird es als Maßnahme zur Erreichung jedes einzelnen Gewährleistungsziels aufgelistet. Alle anderen Einzelmaßnahmen werden zum überwiegenden Teil nur einem Gewährleistungsziel zugeordnet, obwohl davon auszugehen ist, dass einzelne Maßnahmen der Erreichung mehrerer Gewährleistungsziele dienen können.